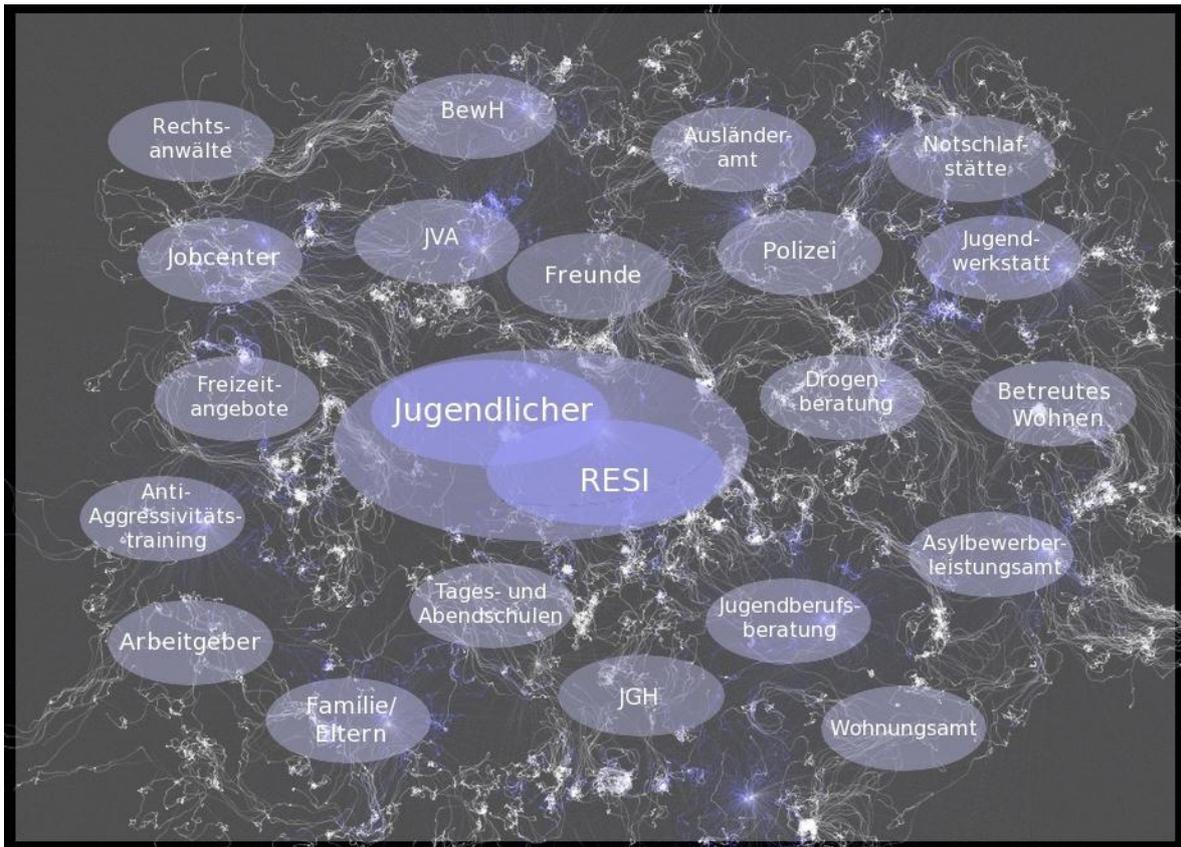




**Projekt: Kölner Netzwerk
„Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI)**



Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung

Prof. Hans-Joachim Plewig,
Lehrstuhl für Strafrecht und Soziale Nachhaltigkeit
Leuphana Universität Lüneburg
Diplom-Sozialpädagogin Antje Kohlschmidt,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Leuphana Universität Lüneburg

8. November 2012

Inhalt

Kurzfassung	4
1. Entwicklung des Projekts	7
1.1 Entstehung	7
1.2 Leitlinien „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) (Dezember 2008)	7
1.3 Gemeinsamer Umsetzungsvorschlag (November 2008)	9
1.4 Kooperationsvereinbarung der freien Träger (Dezember 2008)	13
2. Begleitforschung	15
2.1 Thematische Schwerpunkte	15
2.2 Methodik	15
2.3 Ablaufplan	16
3. Ergebnisse der Begleitforschung	18
3.1 Befragung der Jugendlichen/Heranwachsenden	18
3.1.1 Vorbereitung	18
3.1.2 Durchführung	18
3.1.3 Aufbau	19
3.1.4 Wesentliche Interview-Aussagen	20
3.1.5 Zusammenfassende Bewertung	25
3.2 Expertengespräche	26
3.2.1 Durchführung	26
3.2.2 Wesentliche Interview-Aussagen	27
3.2.2.1 Externe Akteure	28
a) Jugendvollzugsanstalten Heinsberg und Siegburg	28
b) Bewährungshilfe; LG Köln	29
c) Jugendgerichtshilfe Köln	34
d) Jugendgericht Köln	37
e) Staatsanwaltschaft Köln	38
f) Polizei Köln (Intensivtäterprogramm)	39
g) Landschaftsverband Rheinland	40
3.2.2.2 Interne Akteure	40
a) Projektleitung	40
b) Case Manager	43
c) Projektkoordination	46
d) Fachberater	49
3.3 Interne Projektdokumentation	53
3.4 Legalbewährung	56
3.5 Finanzierung	60

4. Zusammenfassende Bewertung	61
4.1 Jugendliche und Heranwachsende als Experten	61
4.2 Integriertes Case Management (ICM)	62
4.3 Projektleitung und -koordination	62
4.4 Legalbewährung	63
4.5 Finanzierung	64
5. Perspektiven	65
5.1 Neuorientierung von Jugend- und Straffälligenhilfe	65
5.2 Erfolgsfaktoren einer Integrierten Jugend- und Straffälligenhilfe	66
5.3 Nachhaltigkeit	68

Literaturverzeichnis	70
----------------------	----

Abkürzungen

Anlagen

1. Katzmarzik, Anja (2009): Aus dem Knast in den Knast
2. Dünkel, Frieder: Graphik „Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich am 31.3.2011 und deren Entwicklung ab 1992 (jew. zum 31.3. des Jahres)“
3. Wunsch, Monika: Tabelle „Funktionen und Qualifikationen der Case Manager“
4. VRiLG Dr. Frank Czaja, Dezernent für den allgemeinen Sozialdienst beim Präsidenten des Landgerichts Köln: Stellungnahme zum Entwurf des Endberichts, Schreiben vom 31.10.2012

Kurzfassung

Das Modellprojekt „Kölner Netzwerk – Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) entstand aus der Erkenntnis heraus, dass es für Jugendliche, die inhaftiert sind und nun vor der Entlassung stehen, ein Übergangsmanagement für die Zeit der Entlassung und für den Übergang in die Freiheit geben muss, wenn die soziale (Re-) Integration nach der Haft gelingen soll.

Das Kooperationsprojekt RESI – Laufzeit 2009 bis 2012 – ist gekennzeichnet durch den methodischen Ansatz des Integrierten Case Managements (ICM) für jugendliche Intensivtäter und einen in Deutschland bislang einmaligen Trägerverbund. Beides zusammen führt zu einem neuartigen Ansatz Integrierter Hilfen, der bundesweit fachlich und medial auf großes Interesse stößt.

Das Projekt RESI hat durch eine frühzeitige beziehungssichernde und -erhaltende Intensivbetreuung von im Jugendstrafvollzug befindlichen 14- bis 17-jährigen männlichen und weiblichen Kölner Straftätern deren strafrechtliche Karrieren unterbrochen bzw. beendet und ein Höchstmaß an Unterstützung bei ihrer sozialen Integration geleistet.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten stand das Angebot, durch eine Bezugsperson mit dem/der Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Betreuungsbeziehung einzugehen. Sie soll Beratung und Unterstützung in allen Stadien des Straf- und Vollstreckungsverfahrens und bei allen Aufgaben und Herausforderungen der Bewältigung des Alltags gewährleisten. Die Betreuung begann rechtzeitig vor der Entlassung aus dem Vollzug und wurde zeitlich unbefristet nach der Entlassung fortgesetzt, auch wenn die oben genannten Altersgrenzen überschritten wurden.

Die Wirkungen der Inhaftierung im Jugendvollzug und die schwierigen Lebenslagen der jungen Gefangenen nach der Entlassung haben sich als so belastend erwiesen, dass eine hoch individualisierte und hoch differenzierte Intensivbetreuung durch erfahrene Sozialarbeiter/Sozialpädagogen dringend erforderlich wurde. Mit den Instrumenten des Case Managements wurde eine frühzeitige, durchgängige und beziehungsintensive Begleitung realisiert, die alle Ressourcen der Anbieter von Integrationsleistungen in der Region Köln so bündelte und wirksam machte, dass die soziale Integration der Entlassenen unterstützt und Rückfälle vermieden bzw. reduziert werden konnten.

RESI hat insgesamt 24 Jugendliche/Heranwachsende von April 2009 bis September 2012 durch 12 Case Manager/innen betreut.

Für alle befragten Jugendlichen und Heranwachsenden war die Teilnahme am RESI-Projekt von existenzieller Bedeutung im Hinblick auf die Bearbeitung ihrer vielfältigen Problemlagen, wie z. B. die Suche nach einer eigenen Wohnung, die Suche nach einem Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz, die Begleitung zu Ämtern/Behörden (z. B. Agentur für Arbeit/Jobcenter, Jugendamt, Ausländeramt), die Unterstützung bei der Erfüllung gerichtlicher Auflagen.

Es besteht ein großer Bedarf nach Unterstützung zur Bearbeitung vorhandener und auch neu hinzukommender Schwierigkeiten über einen längeren Zeitraum. Dies erscheint nicht verwunderlich angesichts der durch zahlreiche Brüche gekennzeichneten Biografien der Jugendlichen/Heranwachsenden (z. B. Flucht aus dem Herkunfts-

land, Trennung der Eltern, Gewalterfahrungen in der Familie), ihres Entwicklungsstandes, der altersbedingt krisenanfällig ist, sowie sich verschärfenden Anforderungen im Hinblick auf individuelle Anpassungsleistungen an sich rapide verändernde gesellschaftliche Verhältnisse (Prekariat).

In der Zusammenarbeit mit den Case Managern waren für die Teilnehmer insbesondere drei Merkmale entscheidend:

- eine vertrauensvolle Beziehung,
- Unterstützung und auch Kontrolle bei der Bearbeitung individueller und sozialer Problemlagen sowie
- genügend flexible zeitliche Kapazitäten der Case Manager (insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen).

Ein solches Arbeits- und Beziehungsbündnis im Rahmen des Projekts RESI hat sich als elementare Voraussetzung für einen erfolgreichen Prozess der sozialen Integration erwiesen.

Die festgestellte Rückfallrate von nur 13,0 Prozent, bezogen auf die erneute Verhängung von Jugendstrafe ohne Bewährung, ist bei dieser höchst belasteten jungen Tätergruppe bisher weder in Deutschland noch international durch ähnliche Projekte erreicht worden. Dadurch wurde nicht nur erneute Inhaftierung vermieden, sondern insbesondere die weitere Gefährdung der Sicherheit der Bürger durch erneute Straftaten verhindert.

Pro betreutem Jugendlichen/Heranwachsenden entstanden durchschnittlich pro Jahr ca. € 8.300 Aufwand für Fachleistungsstunden der Case Manager. Vergleichsweise kostet ein Haftplatz in NRW pro Tag im Jugendvollzug € 111,55, mithin im Jahr um € 40.000.

Auf der Organisationsebene ist festzustellen, dass das praktizierte Verbundsystem freier Träger eine außerordentliche Stärke des Modellprojektes darstellt, insbesondere verbunden mit dem innovativen Ansatz des Integrierten Case Managements.

Im Verlauf des Projektes wurden spezifisch für die Klientel von RESI vier zentrale Versorgungslücken im Kölner Hilfesystem festgestellt:

- Bildung
- Arbeit
- Wohnen
- Freizeitgestaltung.

Insbesondere in diesen Bereichen ist das Kölner Hilfesystem in den nächsten Jahren weiter auszudifferenzieren. Die bisherigen Träger und ihre Angebote sind zu wenig vernetzt. Es mangelt an einer diese Aufgaben wahrnehmenden Jugendhilfeplanung durch das Jugendamt Köln.

Aus der Sicht der wissenschaftlichen Begleitung ist dringend darauf hinzuweisen, dass eine Beendigung des Projektes die bisher erreichten Erfolge gefährden würde. Dies gilt insbesondere für die bisher betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden, aber auch für alle weiteren Kölner Jugendlichen, die zukünftig mit ähnlichen Schwierigkeiten von einer solchen Intensivbetreuung begleitet werden müssten.

1. Entwicklung des Projekts

Die Entstehung des Modellprojektes RESI verdankt sich einer öffentlich diskutierten Kontroverse über den Umgang mit jugendlichen „Intensivtätern“, konkret ausgelöst durch einen Fall, über den sowohl im „Kölner Stadt-Anzeiger“ (2008) wie im „Forum Strafvollzug“ (Heft 2/2009) bundesweit berichtet wurde.

RESI ist gekennzeichnet durch den methodischen Ansatz des Case Managements für jugendliche Intensivtäter und einen in Deutschland bislang einmaligen Trägerverbund. Beides zusammen führt zu einem neuartigen Ansatz integrierter Hilfen, der bundesweit fachlich und medial auf großes Interesse stößt.

Das Projekt hat im April 2009 begonnen. Die Förderperiode durch „wir helfen“ ging am 30.06.2012 zu Ende. Es steht eine Nachfinanzierung von „wir helfen“ für das dritte Quartal 2012 zur Verfügung. Im vierten Quartal 2012 sind Restmittel zur Übergabe der Klienten ins Kölner Regelhilfesystem vorgesehen.

1.1 Entstehung

Das Kooperationsprojekt „Kölner Netzwerk – Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) entstand aus der Erkenntnis heraus, dass es für Jugendliche, die inhaftiert sind und nun vor der Entlassung stehen, ein Übergangsmanagement für die Zeit der Entlassung und den Übergang in die Freiheit geben muss, wenn die gesellschaftliche und soziale (Re-)Integration nach der Haft gelingen soll.

Durch Förderung des Vereins „wir helfen“ konnte im Jahr 2008 ein entsprechendes Konzept zur sozialen Reintegration von jungen Straftätern fachlich entwickelt und implementiert werden.

An der Entwicklung von RESI waren folgende Institutionen beteiligt:

- Vorstandsmitglieder des Vereins „wir helfen“,
- die JVA Siegburg als Vertreterin des Jugendvollzuges,
- die Bewährungshilfe Köln,
- die Jugendgerichtshilfe Köln,
- vier Freie Träger der Jugend- und Suchthilfe in Köln.

Fachlich begleitet und beraten wurde die Konzepterstellung durch Prof. Dr. Bernd Maelicke (Universität Lüneburg).

Die beteiligten Träger haben folgende Vereinbarungen getroffen:

1.2 Leitlinien „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) (Dezember 2008)

1. Das Kölner Netzwerk „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) will durch eine frühzeitige beziehungssichernde und -erhaltende Intensivbetreuung von zunächst in U-Haft oder im Jugendstrafvollzug befindlichen 14- bis 17-jährigen männlichen und weiblichen Kölner Straftätern deren strafrechtliche Karrieren unterbrechen und ein Höchstmaß an Unterstützung bei ihrer sozialen Integration leisten.

2. Im Mittelpunkt der Aktivitäten soll durch eine Bezugsperson dem/der Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Beziehung angeboten werden, die Beratung und Unterstützung in allen Stadien des Straf- und Vollstreckungsverfahrens und bei allen Aufgaben und Herausforderungen der Bewältigung des Alltags gewährleistet. Die Betreuung beginnt zum Zeitpunkt der Inhaftierung und wird zunächst zeitlich unbefristet nach der Entlassung fortgesetzt, auch wenn die o. g. Altersgrenzen überschritten werden.

3. Das Faktum der Inhaftierung (in U-Haft oder in den Jugendvollzug) wird als so schwerwiegend eingeschätzt, dass nunmehr eine hoch individualisierte und hoch differenzierte Intensivbetreuung durch erfahrene Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als dringend erforderlich angesehen wird. Mit den Instrumenten des Case Managements soll eine frühzeitige, durchgängige und beziehungsintensive Begleitung und Steuerung der Einzelfälle stattfinden, die alle Ressourcen der Anbieter von Integrationsleistungen in der Region Köln so bündelt und wirksam macht, dass eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung im Hilfesystem erreicht werden kann.

4. Die Intensivbetreuung setzt an den Stärken und Kompetenzen der Jugendlichen an. Grundlage ist eine wertschätzende persönliche Beziehung, die allerdings die Jugendlichen mit Fehlverhalten und Fehlentwicklungen konfrontiert und ihre aktive Mitgestaltung des Integrationsprozesses einfordert. Dabei sind auch die Ressourcen der Peer-Groups und des sozialen Umfelds zu nutzen, auch Elternarbeit soll soweit möglich stattfinden.

5. Das Netzwerk stellt für die Jugendlichen alle notwendigen Integrationsangebote zur Verfügung: Dies betrifft z. B. schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeits- und Werkstattprojekte, differenzierte Wohnformen, Sicherung des Lebensunterhalts, Drogen- und Gewalttherapien, Anti-Aggressions-Training, Freizeit- und Sportaktivitäten, Soziales Training usw.

In einer ersten internen Bestandsaufnahme haben alle Akteure des Netzwerks ihre geeigneten Angebote und Aktivitäten zusammengestellt – diese sind nunmehr zu systematisieren und ggf. zu ergänzen und zu erweitern.

6. Die Partner des Netzwerks koordinieren ihre Angebote und Aktivitäten und bieten sie dem fallsteuernden Case Management zur Nutzung an. Soweit Lücken im System erkennbar sind, findet gemeinsame einzelfall-übergreifende Netzwerkentwicklung statt.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der beteiligten Institutionen und ihrer Fachkräfte werden durch die Aktivitäten des Case Managements nicht tangiert. Zwischen den Sozialarbeitern der Justiz und denen der Freien Träger finden regelmäßige Kooperationsabsprachen über ihr arbeitsteiliges Vorgehen in jedem Einzelfall statt.

Zur Planung und Evaluation werden gemeinsame Verfahren und Instrumente der Falldokumentation entwickelt und eingeführt. Als Muster werden die Erfahrungen und Instrumente des erfolgreich in Baden-Württemberg realisierten „Nachsorgeprojekts Chance“ herangezogen und für das RESI-Projekt weiterentwickelt.

Dies gilt auch für die Regelungen zur Kontaktaufnahme im Vollzug, zum Datenschutz, zur Sammlung der Grunddaten und zur Hilfeplanung, ggf. auch zur Kostenregulierung.

7. Die Aufgaben des Case Managements werden durch erfahrene Mitarbeiter des SKM e.V. Köln und des SKF e.V. Köln übernommen. Mit der Stadt Köln wird als ge-

eigneter rechtlicher Rahmen geklärt, dass diese Aufgabenwahrnehmung als delegierte Jugendgerichtshilfe nach § 38 JGG stattfindet.

Als zentraler Ort für die Case Manager und die Bezugspersonen wird organisatorisch und räumlich bei einem der Netzwerkpartner eine RESI Anlauf- und Beratungsstelle angegliedert. Ihre Personal- und Sachkosten werden für drei Jahre aus dem Pool der „wir helfen“-Mittel finanziert. Hier finden auch die Beratungsgespräche mit den Jugendlichen und weitere Aktivitäten statt.

8. Die Partner des Netzwerks schließen auf der Grundlage dieser Leitlinien einen Kooperationsvertrag. Sie richten für die Projektlaufzeit einen Steuerkreis ein und verständigen sich über eine Projektleitung. Sie legen einen gemeinsam abgestimmten Finanzierungsplan vor.

Aufgabe des Steuerkreises ist es von Beginn an auch, bei nachweisbarem Erfolg des Projektes Grundlagen für eine Fortsetzung unabhängig von der Finanzierung durch „wir helfen“ zu schaffen.

9. Das Projekt wird wissenschaftlich beraten und begleitet durch Prof. Dr. Bernd Maelicke, Universität Lüneburg. Alle Projektpartner sagen Unterstützung bei der Umsetzung eines von ihm vorzulegenden und mit dem Steuerkreis abzustimmenden Konzeptes zu.

1.3 Gemeinsamer Umsetzungsvorschlag (November 2008)

1. Vorbemerkung

Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen der Steuerungsgruppe sowie den dort diskutierten Leitlinien haben die am Projekt beteiligten freien Träger sich zu einem umsetzungsbezogenen Kooperationsverbund zusammengeschlossen. Ziel dieses Verbundes ist es, erforderliche Hilfen zur Resozialisierung und Integration für junge Menschen nach einer Inhaftierung bedarfsgerecht und personenbezogen vorzuhalten.

Eine enge Kooperation der Träger ist sowohl mit Blick auf unterschiedliche Hilfebedarfe als auch hinsichtlich eines effizienten Ressourceneinsatzes geboten. Der Kooperationsverbund geht davon aus, dass die beteiligten Partner gleichberechtigt Verantwortung für die Realisierung der Projektziele tragen und an der Umsetzung des Projekts beteiligt sind.

Der Kooperationsverbund wird über seine Zusammenarbeit eine schriftliche Vereinbarung treffen. Die freien Träger tun dies im Bewusstsein, dass mit den nachfolgend dargestellten Strukturmerkmalen des Verbunds neue Wege der Abstimmung und Zusammenarbeit beschritten werden.

2. Organisation des Netzwerkes

Die Umsetzung des Projekts wird auf der Ebene aller beteiligten Akteure durch den Steuerungskreis begleitet. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der beteiligten Behörden, Träger und Institutionen sowie dem Kostenträger. Aufgabe des Steuerungskreises ist es, die strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung der Projektziele zu schaffen. Zudem begleitet der Steuerungskreis das Projekt beratend.

3. Organisation des Kooperationsverbunds

Die umsetzungsbezogene Organisation und Bereitstellung der Hilfen erfolgt im Rahmen des Kooperationsverbunds. Dabei werden (vorerst) folgende Leistungselemente vorgehalten:

- Case Management

Die fall- und versorgungssystembezogene Begleitung und Steuerung der Hilfen erfolgt über ein Case Management. Aufgabe des/der Case Manager/in ist dabei u. a.

- frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem/der (inhaftierten) Jugendlichen bereits in der JVA
- Aufbau einer belastbaren und nachhaltigen Beziehung
- Begleitung der/des Jugendlichen bei der Haftentlassung
- Organisation des Abstimmungsprozesses der Hilfen (Hilfeplanung)
- Arbeit auf Grundlage eines – an die Besonderheiten der Zielgruppe angepassten – Hilfeplanverfahrens
- enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnern im Kooperationsverbund sowie mit staatlichen Stellen (z. B. Justizvollzug, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendhilfe)
- Begleitung der/des Jugendlichen mit dem Ziel der sozialen Integration.

Der/die Case Manager sind beim SKM e. V. und/oder beim SKF e. V. angesiedelt. Sie haben gegenüber den haftentlassenen Jugendlichen Kontakt- und Prozessverantwortung. Die Betreuungsintensität und -dauer orientiert sich an den Erfordernissen des Einzelfalls.

Mit Blick auf die besonderen Anforderungen der Zielgruppe werden Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeitern/innen der Träger des Kooperationsverbunds – nach Bedarf – bereitgestellt sowie ein zielgruppengerechtes Hilfeplaninstrument erarbeitet.

- Intensivbetreuung über Kölner Jugendwerkstätten

Die am Modellprojekt beteiligten Träger JHK und DK verfügen über hoch spezialisierte Jugendwerkstätten und halten freie Plätze für junge Menschen nach Inhaftierung permanent vor. Die Arbeitsteiligkeit orientiert sich an der vorliegenden Problemsituation (JHK = Jugendliche mit unterschiedlichen Problemlagen, DK = Jugendliche mit Suchtproblemen).

Im Rahmen der Intensivbetreuung werden tagesstrukturierende Maßnahmen in Verbindung mit einer Orientierung für die Jugendlichen sichergestellt. Mit Blick auf die besonderen Anforderungen der Zielgruppe werden Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeitern/innen – nach Bedarf – bereitgestellt.

- Anlaufstelle

Der Kooperationsverbund richtet bei den Trägern des Case Managements (SKM/SKF) eine zentrale Anlaufstelle für die Jugendlichen und für alle anderen am Projekt Beteiligten ein. Gleichzeitig hält die Anlaufstelle die Infrastruktur für die operative Projektkoordination nach innen und außen bereit.

- Projektleitung

Die Projektleitung nehmen die Träger des Kooperationsverbunds auf Grundlage einer Geschäftsordnung gemeinsam wahr. Aufgabe der Projektleitung ist u. a.

- die Abstimmung einer Finanzplanung mit Budgetierung und internem Controlling
- die strategische Sicherung einer bedarfsgerechten und abgestimmten Hilfeerbringung

- die Einsetzung einer operativen Projektkoordination (Tagesgeschäft/ Organisation)
- Budgetplanung, -einsatz und -kontrolle.

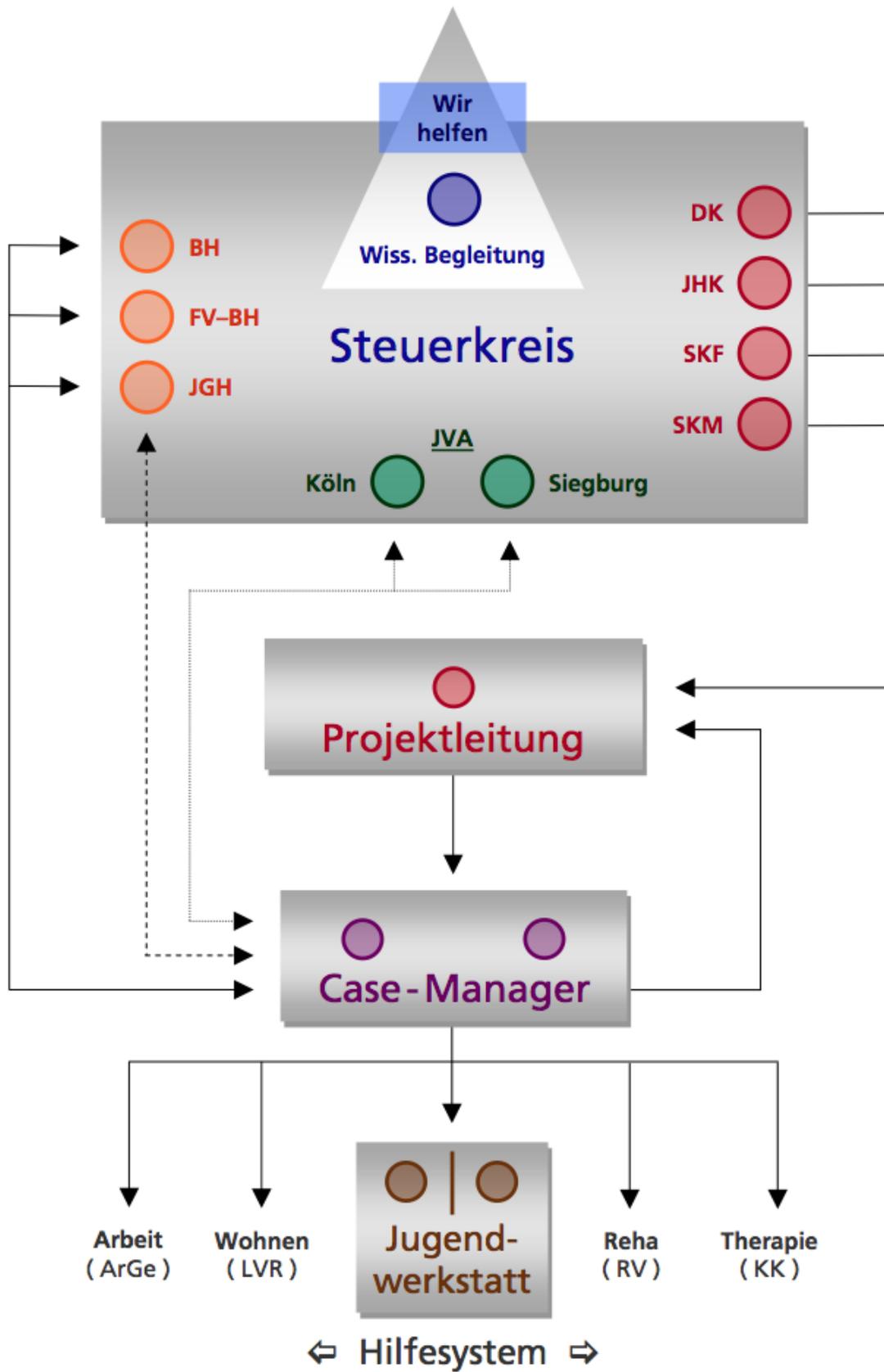
Den personellen und zeitlichen Aufwand bringen die beteiligten Träger als unentgeltliche Eigenleistung in das Projekt ein.

- Budget

Aufgrund fehlender Planungsgrundlagen (z. B. Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen, Entlasszeitpunkte, tatsächliche Hilfebedarfe) ist der Ressourcenverbrauch gegenwärtig nicht ausreichend bestimmbar. Die freien Träger arbeiten u. a. deshalb in einem engen Kooperationsverbund zusammen. Dadurch soll gewährleistet sein, dass die Fördermittel bedarfsgerecht und Ressourcen schonend eingesetzt werden. Sowohl im Case Management als auch in der Intensivbetreuung in den Werkstätten werden Personalkapazitäten deshalb schrittweise – orientiert an den tatsächlichen Erfordernissen – bereitgestellt. Darüber hinaus soll es möglich sein, dass bisher noch nicht vorgehaltene Hilfen (z. B. im Bereich Wohnen oder Freizeit) im Bedarfsfall bereitgestellt werden können.

Umsetzungsbezogen bittet der Kooperationsverbund um eine gleichberechtigte Zuweisung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die beteiligten Träger (150.000 Euro pro Träger).

Der Kooperationsverbund sichert nach innen sowie gegenüber dem Kostenträger Verwendungstransparenz. Die den einzelnen Trägern zugewiesenen Mittel werden von diesen nur dann verbraucht, wenn tatsächliche Leistungen erbracht werden. Die Mittel der vier Zuweisungen sind mit Blick auf den Mittelverbrauch deckungsfähig bzw. stehen je nach Leistungsschwerpunkt innerhalb des Kooperationsverbunds (sowie ggf. für extern erbrachte Leistungen) zur Verfügung.



1.4 Kooperationsvereinbarung der freien Träger (Dezember 2008)

Zur Umsetzung des Projekts „Kölner Netzwerk – Resozialisierung und soziale Integration“ – einem Unterstützungsprojekt von „wir helfen“ – schließen die vier beteiligten Kölner freien Träger

- Drogenhilfe Köln e.V./Projekt gGmbH (DK)
- Jugendhilfe Köln e.V. (JHK)
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Köln (SKF)
- Sozialdienst katholischer Männer e.V., Köln (SKM)

nachfolgende Kooperationsvereinbarung ab.

1. Ziele

Die beteiligten Partner schließen sich zur Umsetzung des Projekts „Kölner Netzwerk – Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) zu einem Kooperationsverbund zusammen.

Ziel des Kooperationsverbunds ist es, die Resozialisierung und soziale Integration von jungen Kölner Straftäterinnen und Straftätern durch geeignete differenzierte und bedarfsgerechte Hilfen zu unterstützen.

Als Grundlage dienen die „Leitlinien des Kölner Netzwerks“ (1. Dezember 2008) und der gemeinsame Umsetzungsvorschlag der freien Träger für das Projekt RESI (November 2008).

2. Aufgaben

Der Kooperationsverbund hat mit Blick auf die Umsetzung des Projekts folgende Aufgaben:

- Aufbau und Unterhaltung einer Anlaufstelle für Betroffene und Beteiligte
- Erbringung von Hilfen (z. B. Case Management, Betreuung in Jugendwerkstätten)
- Organisation des Projekts, insbesondere
 - Erstellung eines Finanzierungsplans
 - Budgetverwaltung
 - Controlling
 - Dokumentation und Berichterstattung
- Einberufung des Steuerungskreises.

3. Projektleitung

Die Leitung des Projekts wird von den beteiligten Kooperationspartnern gemeinsam und gleichberechtigt wahrgenommen. Die Entscheidungen erfolgen im Konsens aller Beteiligten.

Die Kooperationspartner benennen einen Sprecher, der die Projektleitung nach außen vertritt sowie der Steuerungsgruppe und „wir helfen“ als Ansprechpartner dient.

Die Projektleitung trifft sich i. d. R. monatlich und bei Bedarf zur gemeinsamen Beratung. Wesentliche Entscheidungen und Festlegungen werden in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert.

Zur Sicherung von Transparenz und gemeinsamer Entscheidungsfähigkeit legen die beteiligten Träger jeweils zum Quartalsende einen Finanzbericht vor, der Inhalt und Umfang ihrer Aktivitäten widerspiegelt.

3. Operative Projektkoordination

Die operative Projektkoordination erfolgt örtlich in der Anlaufstelle des Projekts und inhaltlich durch eine/n der Case Manager/innen.

4. Finanzierungsregelung

Die finanziellen Mittel von „wir helfen“ werden grundsätzlich bedarfsbezogen, wirtschaftlich und effizient eingesetzt. Die Abrechnung von Leistungen im Binnenverhältnis der Kooperationspartner erfolgt auf Grundlage des Finanzierungsplans nach

- Personalkosten
Personalkosten werden als Fachleistungsstunden in für alle Partner gleicher und vorab vereinbarter Höhe (analog LVR) für nachgewiesene Leistungen erstattet.
- Sachkosten
Sachkosten werden für angefallene und nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

Personal- und Sachkosten werden mit den bewährten Instrumenten dokumentiert.

Können Hilfen durch die Partner nicht selbst erbracht werden, erfolgt eine Beauftragung qualifizierter Dritter mit Hilfe von Werkverträgen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Kooperationsverbundes erfolgt abgestimmt auf Grundlage eines konsensorientierten Vorgehens und stets in enger Abstimmung mit „wir helfen“.

2. Begleitforschung

Die Begleitforschung wurde durch das Justizministerium NRW gefördert. Sie fand im Zeitraum von November 2010 bis August 2012 statt. Sie wurde durchgeführt von Professor Dr. jur. Hans-Joachim Plewig (Leuphana Universität Lüneburg, Arbeitsgebiet „Strafrecht und Nachhaltigkeit“) und Diplom-Sozialpädagogin Antje Kohlschmidt (wissenschaftliche Mitarbeiterin).

2.1 Thematische Schwerpunkte

Die Begleitforschung konzentriert sich auf folgende thematische Schwerpunkte:

- Wie erleben und bewerten die betroffenen Jugendlichen diesen innovativen Projektansatz als „Experten in eigener Sache“?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen finden durch die Case Manager mit welcher dokumentierten integrativen Wirkung statt?
- Wie bewerten die Fachkräfte und Führungskräfte der mitwirkenden und der beteiligten Organisationen im Sozialraum Köln die Möglichkeiten der Erprobung einer „Neuen Fachlichkeit“ und welche Effekte sind für sie von besonderer Bedeutung?
- Wie verlaufen unter strafrechtlichen Kriterien die dokumentierten Prozesse der Sozialen Integration nach der Entlassung?

2.2 Methodik

2.2.1 Im Zentrum stehen die Sichtweisen der Jugendlichen. Sie sind Experten in eigener Sache. Denn es kommt darauf an, ob und wie realitätsbezogen bei ihnen interveniert wird. Sie entscheiden darüber, ob der erzieherische Anspruch glückt und ob die entsprechenden Lernprozesse erfolgreich ablaufen.

2.2.2 Die vorhandenen Akten (Projektakten, Zielvereinbarungen, Fall-Dokumentationen, Hilfepläne mit Evaluation und Fortschreibungen) enthalten unerlässliche Informationen.

Der Verlauf der Einzelbetreuungen wurde unter Bezugnahme der Interviews mit den Jugendlichen/Heranwachsenden, mit der Projektkoordinatorin und den Case Managern¹ besprochen. Dabei ergaben sich Hinweise auf die verwendeten devianzpädagogischen Diagnosen und Hilfepläne sowie das interinstitutionelle Kooperationsystem.

2.2.3 Weitere Experten sind die Fach- und Führungskräfte der Träger, die an den Maßnahmen mitwirken bzw. beteiligt sind.

Im Hinblick auf die doppelte professionelle Herausforderung – erzieherische Lernprozesse/anspruchsvolle institutionelle Organisation – sind deren professionelle Konzepte und Methoden zu untersuchen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem Bericht in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.

2.2.4 Die Evaluation des Modellprojekts RESI basiert auf leitfadengestützten qualitativen Interviews (vgl. HOPF 2009). Diese Methode erlaubt es, die Sichtweisen der Beteiligten und Informationen zur Systementwicklung differenziert zu erfassen. Das ist unerlässlich, um Erfahrungen und Positionen Einzelner so präzise wie möglich zu erfassen. Das ist umso mehr erforderlich, wenn es um Kontrastierungen geht. In diesem Zusammenhang waren diese zwischen Leitungskräften und Sozialarbeitern sowie zwischen Angehörigen der Jugendhilfe einerseits und der Justiz andererseits zu erwarten.

Die Experten wurden in Form von Einzelinterviews getrennt befragt. Die Interviews mit den Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz im Landgerichtsbezirk Köln fanden im Beisein der Leiterin dieser Dienststelle statt. Bei einem weiteren Interview war außerdem der Referent für die Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Köln anwesend.

Die von Seiten der Evaluation erstellten Verlaufsprotokolle sollten zunächst nachzeichnen, welche Argumentationsfiguren von Seiten der Befragten verwendet werden. Deshalb wurden den zentral Beteiligten die entsprechenden Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls enthielten sie Hinweise, welche Aspekte noch belegt werden könnten.

Für die Begleitforschung war von wesentlicher Bedeutung, welche Auffassungen die Befragten – aus ihrer jeweiligen institutionell-professionellen Perspektive – zum Ansatz „Integrierte Hilfen und Nachhaltigkeit der Interventionen“ vertreten (vgl. Teil 4 und 5).

2.2.5 Während der Projektlaufzeit fanden mehrfach Abfragen beim Bundeszentralregister statt, die letzte im August 2012.

2.3 Ablaufplan

2.3.1 Die Begleitforschung hat zunächst die Instrumente zur Erhebung der erforderlichen Daten und ein Konzept zum Datenschutz der zu befragenden Jugendlichen/Heranwachsenden entwickelt.

2.3.2 Interviews mit den Jugendlichen
Erste Befragung: Januar – April 2011
Zweite Befragung: Oktober 2011 – Mai 2012

2.3.3 Interviews mit den zuständigen Fachkräften aller mitwirkenden Institutionen
November 2010 – Juli 2012

Ferner fanden zahlreiche dokumentierte mündliche Gespräche in der Zwischenzeit statt.

2.3.4 Dokumentenanalyse

Als Dokumente für die Auswertung standen die Assessment-Bögen und Hilfepläne für alle im Projekt betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung.

2.3.5 Mit Datum vom 13.11.2011 wurde dem Justizministerium NRW und allen am Projekt beteiligten Institutionen ein Zwischenbericht zur Diskussion vorgelegt.

2.3.6 In verschiedenen Heften der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ erschienen insgesamt drei Beiträge.

3. Ergebnisse der Begleitforschung (November 2010 bis August 2012)

3.1 Befragung der Jugendlichen/Heranwachsenden

3.1.1 Vorbereitung

Die Interviews orientierten sich an der Leitfrage:

Wie erleben und bewerten die Jugendlichen/Heranwachsenden als „Experten in eigener Sache“ die Betreuung durch die Case Manager?

Bei den Interviews handelte es sich um leitfadengestützte, teilstrukturierte Einzelinterviews. Der Leitfaden diente der Orientierung hinsichtlich der Themenbereiche, die im Verlauf des Interviews angesprochen werden sollten. So konnten im konkreten Erhebungskontext die Fragen hinsichtlich der Abfolge und Formulierung variiert und der Situation angepasst werden. Angestrebt wurde eine Gesprächsstruktur, die es ermöglichte, bei bestimmten Stichworten gezielter nachzufragen.

Zur Vorbereitung der Interviews mit den Teilnehmern (TN) des Projekts RESI sowie zur Vorstellung des Interviewleitfadens fanden zunächst Fachgespräche mit Vertretern der Träger, den Case Managern und Vertretern der Institutionen statt.

Die betreuten Jugendlichen/Heranwachsenden wurden im Vorfeld der ersten Befragung von den jeweils zuständigen Case Managern über den Zweck der Interviews informiert.

Auf eine vorhergehende Akteneinsicht wurde bewusst verzichtet, da das Anliegen der Begleitforschung war, die Jugendlichen/Heranwachsenden unbeeinflusst von Informationen durch Dritte kennen zu lernen.

3.1.2 Durchführung

Die Befragungen wurden in zwei Wellen zwischen Januar und April 2011 sowie Oktober 2011 und Mai 2012 durchgeführt.

Im Rahmen der ersten Befragung wurden von 17 Jugendlichen/Heranwachsenden 15 interviewt (Erreichbarkeitsquote: 88 %). Ein TN konnte aufgrund eines Auslandsaufenthaltes, ein weiterer TN aufgrund seiner Schwierigkeiten bezüglich der Einhaltung von Terminen nicht befragt werden.

Im zweiten Befragungszeitraum befanden sich von den 15 erstinterviewten Jugendlichen/Heranwachsenden noch 12 in der Betreuung durch RESI, die alle interviewt werden konnten (Erreichbarkeitsquote: 100 %).

Die Erreichbarkeit der ehemaligen TN gestaltete sich trotz des Engagements der Case Manager (Versuche durch schriftliche und telefonische Kontaktaufnahme sowie zum Teil Hausbesuche) sehr schwierig, sodass eine Befragung dieser Gruppe nicht erfolgen konnte.

Bei den im Rahmen der ersten Befragung interviewten Jugendlichen/ Heranwachsenden handelte es sich um 14 männliche Teilnehmer und eine Teilnehmerin im Alter von 16 bis 21 Jahren. Zum Zeitpunkt der zweiten Befragung konnten elf der

männlichen Teilnehmer sowie die weibliche Teilnehmerin erneut befragt werden; sie waren nun zwischen 17 und 22 Jahre alt.

Die Vereinbarung der Interviewtermine erfolgte in Absprache mit der Projektmoderatorin, die die Terminkoordination vor Ort übernahm.

Die Erstinterviews fanden in den Räumlichkeiten des SKF e.V. Köln (11), in der JVA Siegburg (3) und in der JVA Heinsberg (1) statt. Die zweite Befragung erfolgte sechs bis 14 Monate später. Intervieworte waren die Räumlichkeiten des SKF e.V. Köln (8), des SKM e.V. Köln (2) und der Jugendhilfe Köln e.V. (1). Ein Interview wurde in der JVA Köln-Ossendorf durchgeführt (erneute Inhaftierung im Juli 2011).

Alle TN erschienen pünktlich zu den vereinbarten Terminen (Unterstützung durch die Case Manager durch telefonische Erinnerung bzw. Begleitung zum Interviewtermin).

In einem „Vorgespräch“ zu den ersten Interviews wurden zunächst aus Gründen der Vertrauensbildung allgemeine Themen angesprochen.

Zum Einstieg in das erste und zweite Interview wurden die Ziele der Begleitforschung erläutert. Zusätzlich erhielten die Befragten vor beiden Interviews Informationen über die Handhabung der Unterlagen (Anonymisierung der Daten, Aufbewahrung des Interviewmaterials). Beide Seiten (Interviewerin/Interviewter) unterzeichneten eine Vereinbarung, in der eine streng vertrauliche Behandlung der Informationen in Verbindung mit der Nutzung eines gemeinsam festgelegten Kennwortes zugesichert wurde.

Des Weiteren wurde den Jugendlichen/Heranwachsenden die grundsätzliche Vorgehensweise der Interviews erklärt (kein Frage-Antwort-Spiel, es gibt keine richtigen/falschen Antworten, bei unangenehmen Fragen muss nicht geantwortet werden, sollen sich Zeit lassen bei der Beantwortung der Fragen, Bitte um ehrliche Antworten).

3.1.3 Aufbau

Die (Halb-)Struktur der Interviews im Rahmen der ersten Befragung ist auf einer Zeit- und einer Inhaltsebene zu betrachten:

- a) Zeitebene
 - vor der Inhaftierung
 - aktuelle Situation/Teilnahme am RESI-Projekt
 - mögliche Perspektiven

- b) Inhaltsebene
 - sozialer Hintergrund (Familie, Freunde, Schule/Ausbildung, Freizeit)
 - Kontakte mit Institutionen der Jugendhilfe und Justiz (bisherige Erfahrungen mit Sozialarbeitern, Polizei etc.)
 - persönliche Wünsche und Ziele, Unterstützungsbedarf
 - Beziehungsstrukturen, positive/negative Erfahrungen.

Den Abschluss dieser Interviews bildeten Fragen wie „Möchtest du noch irgendwas sagen, was du noch nicht gesagt hast?“, „Haben wir etwas vergessen?“.

In einer Nachbesprechung ging es um eine individuelle Einschätzung des Gesprächsverlaufes durch die TN (z. B. „Hast Du es dir so oder anders vorgestellt?“,

„Gab es Fragen, die du komisch fandest, über die du dich gewundert hast?“) sowie die Ankündigung der zweiten Befragung.

Alle Interviews wurden mit einem digitalen Diktiergerät aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Diese Vorgehensweise ermöglichte zum einen einen Gesprächsverlauf ohne die Befragten möglicherweise irritierende Einflussfaktoren wie Mitschriften und zum anderen eine exakt an dem Wortlaut der Jugendlichen/ Heranwachsenden orientierte Auswertung ihrer Aussagen.

Die Vorbereitung der zweiten Befragung erfolgte auf der Grundlage der Dokumentation der Erstinterviews. Die Folgeinterviews dienten dazu, Erkenntnisse bezüglich der weiteren Entwicklungsverläufe der Jugendlichen/Heranwachsenden im Rahmen ihrer Teilnahme an RESI zu gewinnen. Außerdem boten sie die Möglichkeit, einzelne Aspekte aus der ersten Befragung vertiefend zu behandeln (z. B. individuelle Delinquenzverläufe, Erfahrungen im Umgang mit Institutionen der Jugendhilfe und Justiz). Diese Interviewdaten wurden ebenfalls mithilfe eines Aufnahmegerätes gespeichert und anschließend verschriftlicht.

3.1.4 Wesentliche Interview-Aussagen

Insgesamt ist festzustellen, dass die befragten Jugendlichen/Heranwachsenden sehr aufgeschlossen waren und gegenüber den in den Interviews angesprochenen Themen eine hohe Auskunftsbereitschaft zeigten.

Im Hinblick auf die Leitfrage (s. 3.1.1) werden die Aussagen der Jugendlichen/Heranwachsenden im Verlauf betrachtet (Welche Leistungen wurden erbracht? Wie haben die TN die Angebote genutzt?). (a)

In einem weiteren Abschnitt werden die Einschätzungen der Teilnehmer bezüglich der Arbeit des Case Managements im Projekt RESI und der Bewährungshilfe sowie deren Zusammenarbeit dargestellt. (b)

Zu a)

Die Zusammenarbeit von Case Managern und TN im Rahmen des Projekts konzentriert sich vor allem auf die Themen:

- Schule/Ausbildung/Arbeit
(„Mit (*Name des Case Managers*) haben wir das (*Bewerbungsschreiben*) gemacht.“; „Ich hatte von RESI, also von (*Name des Case Managers*), organisiert bekommen, also ´n Ausbildungsplatz hab´ ich vermittelt bekommen.“; „[...] ´ne Bewerbung schreiben oder so was. So was würd´ ich nicht alleine leicht hinkriegen.“)
- Begleitung zu Ämtern/Behörden (z. B. Agentur für Arbeit/Jobcenter, Jugendamt)
(„Ich hab´ dann später versucht, das mit dem (*Name des Case Managers*) zu klären, da hinzugehen (*zum Jugendamt*), zu fragen, was da los ist.“; „Da ist der (*Case Manager*) schon drei, vier Mal ist der mit mir gekommen. Da hat Arbeitsamt ... wollten die Fax nicht schicken, wollten die mir weniger Geld geben und so. Dann ist der da mit hingekommen und plötzlich ging das alles wieder.“; „Wenn ich zum Beispiel ein´ Termin beim Arbeitsamt hab´ oder so. Und dann erzählt die mir irgendwas, was ich gar nicht verstehe [...] Und dann ist schon gut, dass (*Name des Case Managers*) dabei ist und richtig zuhört und weiß, was die Frau alles von mir will [...]“.)

- Wohnsituation
(„Aber der (*Name des Case Managers*) – das ist ´ne halbwegs gute Lösung – hat für mich eine Übergangswohnung.“; „Oder wie Wohnung zum Beispiel, dann schickt der (*Case Manager*) mir paar Nummern. Dann ruf´ ich da an.“)

Des Weiteren erhalten die TN u. a. Unterstützung bei der Erfüllung gerichtlicher Auflagen („Wir müssen ja auch immer Drogentest [...] abgeben.“) sowie in ausländerrechtlichen Angelegenheiten („[...] mit meinen Aufenthaltssachen, damit wäre ich auch gar nicht klargekommen. Ich weiß ja gar nicht, um was es da geht, so richtig.“; „Der (*Case Manager*) kommt auch mal mit. Der hat mich auch mal zur Botschaft gefahren, nach (*Ort*).“).

Die in den Interviews erhobenen Daten lassen sich „Lebenslagen“ zuordnen (Erklärungsansätze/Risiken). Das Lebenslagen-Konzept (vgl. AWO 1993; ENGELS 2008) ist der aktuell anerkannte Ansatz, um differenziert und realitätsnah die individuellen Lebensbedingungen der Jugendlichen/Heranwachsenden darzulegen und zu prüfen, ob und in welcher Weise sie daraufhin Unterstützung erfahren haben.

Im Folgenden werden die als wesentlich geltenden Lebenslagen benannt und deren Bedeutung für die TN durch einzelne Aussagen exemplarisch belegt:

(1) Arbeit/Ausbildung/Schule

„Ich will auf jeden Fall Geld scheffeln [...] Für meinen Sohn auf jeden Fall, damit der gute Anzihsachen hat.“

„Jetzt geh´ ich auch morgens bei (*Name der Firma*) arbeiten [...] ist so 400 Euro-Basis. Aber besser als nichts.“

„Also für mich wär´ kein Problem, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Nur bin ich am überlegen, ob ich danach weitermachen soll, also Realabschluss, oder direkt Kochausbildung anfangen soll [...] das mit der Kochlehre [...] Ich will das auf jeden Fall noch machen.“

(2) Familie

„Meine Eltern war´n nur noch ein´ Tag, dass die von (*Ort*) kommen, vom Urlaub. Und wir hatten davor Streit [...] Und mein Vater kam auch noch mit zurück und dann ... Und dann mussten wir (*TN und sein Bruder*) handeln (*Auszug aus der elterlichen Wohnung*).“

„Die (*Eltern*) waren mich sogar am Sonntag besuchen. Das erste Mal.“

„Ich und mein Bruder sind wie ... wie eine Faust.“

Freunde/Vertrauenspersonen

„War´n wir (*TN und zwei Freundinnen*) voll oft unterwegs. Aber jetzt bin ich abgesprungen. Ich bin komplett abgesprungen von der Ecke. Ich bin nur noch mit meinem Bruder.“

„Drei (*Freunde*) vielleicht von früher. Also die ich schon seit 15 Jahren kenne. Mit den Leuten bin ich groß geworden halt. Aber die machen auch Schule, Ausbildung oder so was. Also die gehen auf jeden Fall den richtigen Weg.“

„[...] die (*Freunde*) kenn´ ich schon so zwei Jahre, seit ich in (*Ort*) wohne. Das sind ... also keine Kriminellen sozusagt. Die haben noch nie was gemacht und so. Die waren noch nie vorher kriminell oder so. Also ganz liebe Leute.“

„[...] ich hab´ Kontakt mit denen (*alte Freunde*). Aber wenn ich mit denen unterwegs bin, dann bauen die keine Scheiße [...] wir kennen uns schon von klein. Egal, welche Scheiße wir gemacht haben, wir sind immer noch Freunde.“

(3) Gesundheit

„[...] gekifft. Mengen! Zehn Gramm am Tag. Das war so brutal! [...] Und dann hab´ ich komplett aufgehört [...] Und dann hab´ ich die Auflage bekommen, Urin abgeben immer. Bis jetzt noch nicht gekifft. Brauch´ ich auch nicht.“

„[...] das wäre für mich [...] auch irgendwo sinnvoller, ´ne stationäre Therapie zu machen. Allein nur wegen den Drogen – komme ich irgendwo mit Drogen in Kontakt, dann lasse ich alles links liegen.“

„[...] ich bin so kaputt nach der Arbeit, ich hab´ keine Lust, was (*Alkohol*) zu trinken [...] Ich glaub´, Arbeit ist die beste Therapie der Welt.“

(4) Wohnen

„Seit neun Monaten suche ich ´ne Wohnung [...] Jetzt wohn´ ich bei der (*Freundin des TN*) notgedrungen.“

„[...] dann wollte ich mich um eine eigene Wohnung kümmern, aber ich krieg´ jetzt ´n Kind und deshalb ziehe ich mit meiner Freundin zusammen.“

„Ich wollte ausziehen, hat aber nicht geklappt. Jetzt zieht mein Vater aus. Ich wohn´ dann mit meinem Bruder.“

(5) Freizeit

„Wenn ich überhaupt draußen bin, dann mit Kollegen. Entweder geh´n wir was essen, quatschen was, geh´n zum Beispiel in ´n Café, spielen was oder mal ´n bisschen spazieren, dann wieder mit Freundin, Fitnessstudio, mehr nicht.“

„Jetzt melden wir uns alle drei (*Brüder*) bei Wing Chun an [...] Dann habe ich wenigstens was zu tun.“ (*TN ist zum Zeitpunkt der Befragung ohne Arbeit.*)

„Wenn dann geh´n wir immer alle, also mit meiner Frau und mein´ Kind. Wir sind immer zusammen so draußen, also nur wir drei. Wir sind immer auf dem Spielplatz, mal spazieren, schwimmen.“

Im Rahmen des Modellprojekts RESI kommt zusätzlich als markante Lebenslage und Risiko der Bereich

(6) Justiz/Delinquenz hinzu.

Die TN berichten auch im Rahmen der zweiten Befragung mehrheitlich sehr ausführlich über die individuellen Entwicklungsverläufe anfänglich problematischer bis hin zu delinquenten Verhaltensweisen sowie ihren Motiven.

„Mir ging ´s um die Kohle und um den Kick. Adrenalin. Du gehst da rein. Wirst erwischt? Ist da jemand drin? Aber mehr um die Kohle.“ (*Einbrüche*)

„Man ist jung, irgendwo will man sich schon mal beweisen, zeigen und manchmal wird man natürlich auch provoziert [...] Weil dann zeigt man sich wieder und man redet wieder von dir und immer so weiter. Das ist ja früher immer ganz wichtig gewesen.“ (*Körperverletzungen*)

„Früher hab´ ich ja meine ganzen Leute immer gefunden. Wen ich wollte [...] Nächste lang wach und unterwegs. Um Geld zu machen.“ (*Einbrüche*)

„Da waren wir halt alle noch Kinder. Das ist nicht so, dass ich nicht von meiner Familie Geld kriege oder so. Das ist nur halt, wenn man sich an den falschen Freundeskreis wendet, dann geht man auf die kriminellen Wege zu [...] Der Freundeskreis ist das. Man will dazugehören [...] ganz einfach.“ (*Diebstähle*)

„[...] die Hälfte davon, weil ich Kohle brauchte, und die andere Hälfte, weil ich cool sein wollte. Da sieht man, was ein anderer einsteckt und dann sagst du einfach: ‚Ich kann was Besseres‘.“ (*Diebstähle*)

„Auf der Straße ist das so ´n ... andere Regel so. Da es gibt ´s echt Leute, die gucken sich gegenseitig an und der eine macht mit der Hand so, wackelt mit der Hand. Der andere sagt: ‚Was guckst du?‘ Und dann hau´n die sich [...] Und das hab´ ich auch früher gemacht [...].“ (*Körperverletzungen*)

Zu b)

- Die Aussagen der Jugendlichen/Heranwachsenden zeigen, dass sie insbesondere den Faktoren (1) „Beziehung“, (2) „Unterstützung“ und (3) „Zeit“ in der Arbeit mit den Case Managern im Projekt RESI eine große Bedeutung beimessen:

(1) Beziehung

„Wir sind gut miteinander. Man respektiert sich schon, klar. Ist nicht so wie Kumpel. Aber da ist schon so ´n gewisser Draht.“

„[...] wenn ich mit (*Name des Case Managers*) bin, das ist so wie ´n Kumpel, also offen. Ich weiß, der ist ehrlich. Entweder er sagt die Wahrheit oder er sagt gar nichts. Aber der macht ´s nicht hinten rum. Bei dem macht ´s wirklich Spaß.“

„[...] ist chillig drauf, der geht auch keinem auf den Sack [...] Der weiß einfach, wie ´s geht. Der weiß einfach, mit dem muss ich so umgehen, den seine Nerven sind so, den seine Gedanken sind so. Der interessiert sich für die Leute [...] Der guckt so, wie du drauf bist und dementsprechend verhält der sich auch.“

(2) Unterstützung

„Das ist der Beste. Die andern (*Case Manager*) sind auch nett, aber für mich ist das der Beste. So oft aus der Patsche geholfen.“

„Hätte ich den (*Name des Case Managers*) nicht gehabt, ich weiß gar nicht, wohin ich mit meinem Kopf gehen würde [...] Weil ich hab´ ja wenigstens einen da, der sich in solchen Dingen (*Angelegenheit mit dem Jugendamt*) versteht, der sich auch darum kümmern kann.“

„[...] die (*Case Manager*) helfen mir ja auch sehr viel dabei. Also Sachen, die ich selbst niemals hinkriegen würde, krieg´ ich mit RESI schon.“

(3) Zeit

„Wöchentlich (*Kontaktfrequenz*). Mindestens einmal in der Woche. Oder ich komm´ hier vorbei oder er kommt zu mir.“

„Wir treffen uns ja eigentlich, wenn es bei mir halt klappt (*wegen der Arbeitszeiten*), jede Woche ein Mal.“

„Wir telefonieren immer [...] ´n paar Mal die Woche [...] Und einmal im Monat gucken wir [...] was wir noch machen müssen.“

„[...] wo ich rausgekommen bin, da war ich in der Woche zwei, drei Mal mit ihm (*dem Case Manager*) unterwegs.“

- Die Arbeit der Bewährungshelfer und die Beziehung zu ihnen werden von den RESI-Teilnehmern unterschiedlich bewertet:

„Ich muss einmal im Monat dahin [...] eigentlich ganz easy [...] fragt mich dann ´n bisschen, wie es so ist, wie es mir so geht, was ich so mache, ob ich da Probleme habe oder wie auch immer. Ich geh´ dahin, bleib´ fünf Minuten, höchstens. Dann bin ich wieder weg. Das war ´s.“

„Der (*Bewährungshelfer*) hat zig andere noch. Der kann sich ja nicht, wenn es so wirklich ... [...] In der Woche waren wir (*TN und Case Manager bei RESI*) wirklich zwei, drei Mal unterwegs. Und das kann ein Bewährungshelfer nicht machen [...] Der (*Bewährungshelfer*) ist ´n Netter.“

„[...] mit (*Name des Case Managers bei RESI*) hab´ ich eher so ein mehr engeres Verhältnis (*aufgrund einer höheren Kontaktfrequenz*). Und mit der Bewährungshelferin, da erzähl´ ich halt einmal im Monat, was ich einen ganzen Monat lang gemacht habe. Und das war ´s.“

„Dann fragt mein Bewährungshelfer mich, wie ´s mir geht, was ich so mache, wobei ich grad beschäftigt bin, ob ich überhaupt beschäftigt bin, was ich in meiner Freizeit mache [...] Ein Bewährungshelfer ist auf jeden Fall gut. Ist zwar streng, Bewährung zu haben [...] Mein Bewährungshelfer ist ein sehr netter Mann. Ich versteh´ mich auch bestens mit ihm. Also davor mit meiner Bewährungshelferin, die war ja auch recht jung, mit der kam ich wirklich nicht so gut klar. Aber mit dem, weil der ist auch etwas älter und etwas erfahrener [...].“

„Ich will einfach nur hingehen, zeigen, ich lebe noch, ich bin noch hier, und fertig ist die Sache für mich.“

„Ich hatte zwei Stück (*Bewährungshelfer*) gehabt – der eine war so, der hat sich gar nicht gekümmert, und die andere Bewährungshilfe war eigentlich ganz in Ordnung, die war cool. Ich hab´ schon viel erlebt. Die einen sind so, die helfen einem nicht, die fragen nur: ‚Wie geht´s dir? Alles okay?‘ und das war ´s dann auch.“

„Also RESI so ... So für mich selber. Und Bewährungshelfer allgemeiner [...] Bewährungshelfer ist ja der, der passt drauf auf, dass du nicht wieder reinfährst, also in die Kiste gehst. So. Und der RESI ... Die auch, aber anders. Die machen das so, gehen langsam an. Also der (*Bewährungshelfer*), der geht direkt pap [...] Also Bewährungshelfer, der schreibt meine Berichte und so, der schickt das jede halbes Jahr zum Staatsanwalt, der guckt sich die an – was macht der draußen, was treibt der? Ja, und der (*Case Manager bei RESI*) nicht [...] Die machen auch Berichte, schreiben die, aber für sich. Hier für RESI.“

„Ich wurd´ auch lauter, weil die (*Bewährungshelferin*) mich genervt hat! [...] ‚Wie sieht ´s bei euch zu Hause aus? Hast du was zu essen? Hast du deine Miete gezahlt? Läuft alles?‘ So erstmal normal [...] So den normalen Stand fragen. ‚Hast du Scheiße gebaut?‘ oder so [...] Und dann so privat, so Freundin und so [...] Weil die einfach zu viel wissen will. Weil die ´ne fremde Person ist [...] Das geht die gar nix an.“

„[...] zwar schon die Bewährungshelferin ist nicht schlecht und so, die steht auch voll hinter mir. Aber das ist nicht das, was ich ... [...] Also sie ist halt ganz anders als wie jetzt der (*Name des Case Managers bei RESI*) [...] In punkto Nettigkeit, Vertrauensfreudigkeit. Ich vertrau´ dem (*Name des Case Managers bei RESI*) voll und ganz. Und ihr (*Bewährungshelferin*) kann ich überhaupt nicht trauen [...] Das liegt halt an der Bewährungshilfe. Ich wurd´ schon so oft verarscht von denen, deshalb ... Ich hab´ [...] einmal [...] alles ausgepackt [...] Und dann wurde ich richtig ... sozusagen in den Arsch getreten und bin reingekommen. Hätte ich nicht ausgepackt, wär´ ich auch nicht reingekommen. Seit da an hab´ ich in gar keinen Bewährungshelfer mehr Vertrauen.“

„Die (*Bewährungshelfer*) haben den Namen eigentlich nicht verdient. ‚Bewährungskontrollierer‘ eher so. ‚Helfer‘ ist (*Name des Case Managers bei RESI*).“

Zwei Projektteilnehmer berichten von ihren Erfahrungen im Rahmen der Ambulanten Intensiven Betreuung (AIB) der Bewährungshilfe Köln (s. dazu auch 3.2.2.1):

„Damals hatte ich ja Intensivbewährung, da musste ich einmal die Woche hin und jeden Tag anrufen [...] Wegen Intensivtäter. Damals war ich Intensivtäter, deshalb musste ich immer dahin [...] Entweder zweimal die Woche oder einmal die Woche musste ich dahin. Aber ich musste mich auf jeden Fall einmal am Tag nochmal melden.“

„Das war AIB, Ambulante Intensivbetreuung, wegen der Straftat. Nachdem das angefangen hat, war irgendwie zweimal die Woche [...] Der (*Bewährungshelfer*) hat mir Fragen gestellt, die den eigentlich nichts angehen sollten [...] Zum Beispiel sehr private Sachen. Ich war am Anfang irritiert, weil ich [...] wusste nicht, was der darf, was nicht, was meine Rechte sind, was nicht [...] Und der hat dann auch mein Vertrauen missbraucht [...] man kann das doch auch vorher sagen (*Es sollte ein Gutachten erstellt werden*) [...] Und dann hab´ ich angefangen, mich von dem abzuschotten [...] Ich kam mir vor wie im Glashaus zu sitzen. Immer diese Erreichbarkeit, also dass er mich quasi 24 Stunden erreichen kann. Er kam immer so betont höflich und betont freundlich, aber mein Eindruck war, der will mich immer kontrollieren und abchecken [...] Ich wollte jemand, der sagt: ‚Hör mal zu‘ und so und so. Klare Ansagen. Ich mag dieses Spielchen nicht [...] Wenn ich jetzt nicht immer an Bewährungshilfe denken muss, dass ich da jetzt aufkreuzen muss und so, dann fühl´ ich mich, als ob ich ein normales Leben führe.“

- Die Zusammenarbeit zwischen den Case Managern bei RESI und den Bewährungshelfern gestaltet sich aus Sicht der Jugendlichen/Heranwachsenden unproblematisch:

„[...] meine Bewährungshelferin, wenn irgendwas ist, ruft die schon (*Name des Case Managers bei RESI*) an und fragt nach. Sie hat die Nummer. Sie haben sich auch mal getroffen.“

„Also ich teil´ das mit den zwei (*Bewährungshelfer und Case Manager bei RESI*). Wenn ich Lust habe, ruf´ ich den, wenn ich Lust habe, geh´ ich zu den, oder sie, wie es ... Wenn der mal nicht kann, dann kann der. Wenn der mal nicht kann, kann der.“

„Zum Beispiel letztes Mal wollten die (*Mitarbeiter der Agentur für Arbeit*) mir ja nicht die Genehmigung für die Wohnung geben. Da hat die (*Name der Case Managerin bei RESI*) und der Bewährungshelfer da ´n bisschen Druck gemacht und dann ging das.“

3.1.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Bereitschaft zur Teilnahme am Projekt RESI begründen die Jugendlichen/Heranwachsenden unterschiedlich. Als ursprüngliche Motive wurden benannt: „Okay, wenn es meiner Entlassung dient, von mir aus“ über „Dann hab´ ich einfach ‚Ja‘ gesagt, ohne Ziel eigentlich“ bis „Da hab´ ich mir gedacht [...] so ´n Betreuer wär´ schon gut, dass ich draußen einen habe, der mir bei Sachen helfen kann“.

Für viele der befragten Jugendlichen/Heranwachsenden ist die Teilnahme am RESI-Projekt sehr bedeutsam für die Bearbeitung diverser Problemlagen, wie z. B. die Suche nach einer eigenen Wohnung oder einem Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeits-

platz. Dabei nimmt die in den meisten Fällen sehr vertrauensvolle Beziehung der Teilnehmer zu dem jeweils zuständigen Case Manager einen hohen Stellenwert ein.

Auf der Grundlage des Lebenslagen-Konzeptes wurden exemplarisch Aussagen der Jugendlichen/Heranwachsenden aus den Interviews ausgewählt, um a) die individuellen Lebensbedingungen der Teilnehmer und die Bedeutung der als wesentlich geltenden Lebenslagen (z. B. Arbeit/Ausbildung/Schule, Gesundheit, Wohnen) für die jungen Menschen darzulegen sowie b) zu prüfen, ob und in welcher Weise sie daraufhin Unterstützung erfahren haben (s. 3.1.4).

Befragt nach ihren Vorstellungen, was möglicherweise anders wäre, wenn sie nicht am Projekt RESI teilnehmen würden, fielen die Antworten der Jugendlichen/Heranwachsenden größtenteils ähnlich aus und spiegeln deren enormen Unterstützungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Rückfälle in delinquente Verhaltensweisen, wider:

„[...] wenn (*Name des Case Managers bei RESI*) nicht gewesen wäre, ich weiß gar nicht, was ich hier ein Jahr ... Dann wär´ ich, glaub´ ich, jetzt wieder drin gewesen im Knast.“

„Ich glaub´, ich wär´ durchgedreht [...] Verzweifelt. Ich wär´ da (*beim Bewährungshelfer*) nicht mehr aufgekreuzt oder ich hätt´ meine Sachen gepackt, wär´ freiwillig wieder zurück in Haft gegangen oder halt ausgewandert, nur um mit dem Typen (*Bewährungshelfer*) nicht dann ... zusammen zu sein. Und wär´ irgendwie voll alleine gewesen.“

„Ich glaub´, dann wär´ ich im Knast.“

„[...] keine Ahnung, wo ich jetzt wär´. Vielleicht wieder in (*Ort*), schlechter Umgang. Oder vielleicht wieder in der JVA.“

„Wenn ich RESI nicht hätte, dann ... Ich säße, jetzt ganz ehrlich, die nächsten fünf Jahre im Knast [...] Ohne RESI hätte ich nicht diese Gedanken wie jetzt halt, mich umzustellen, was aus meinem Leben zu machen und Schule, Ausbildung und so. Also ich hätte diese Gedanken nicht gehabt, weil ... Es kümmert sich niemand um mich, in dem Sinne, der mir sagt: ‚Hör´ mal zu. Du musst das machen. So geht´s ja nicht weiter‘.“

3.2 Expertengespräche

Die zentrale Leitfrage für die Expertengespräche lautete:

Wie bewerten die Fachkräfte und Führungskräfte der mitwirkenden und beteiligten Organisationen die Möglichkeiten der Erprobung einer „Neuen Fachlichkeit“ und welche Effekte sind für sie von besonderer Bedeutung?

3.2.1 Durchführung

Die Fachgespräche mit den Vertretern der Institutionen und Träger fanden an acht ganztägigen Terminen im Zeitraum vom November 2010 bis Juli 2012 statt.

Folgende Institutionen wurden einbezogen:

a) Externe Einrichtungen

- Jugendvollzugsanstalten Heinsberg und Siegburg (Leitung und Soziale Dienste)
- Bewährungshilfe Köln
LG Köln
- Polizei Köln (Intensivtäterprogramm; Haus des Jugendrechts)
- Staatsanwaltschaft Köln (Intensivtäterprogramm; HdJR)
- Jugendgericht Köln
- Jugendgerichtshilfe Köln (Haus des Jugendrechts, HdJR)
- Landschaftsverband Rheinland

b) Interne Projektträger und Ansprechpartner

- Jugendhilfe Köln e.V.
- SKF e.V. Köln
- SKM e.V. Köln
- Drogenhilfe Köln e.V.
- Case Manager
- Projektkoordination
- Projektleitung
- Fachberater.

Die Expertengespräche fanden unter konstruktiven Bedingungen statt. Alle Gesprächspartner zeigten großes Interesse am Thema und an den Expertengesprächen. Sie haben die Untersuchung uneingeschränkt und in eindrucksvoller und hilfreicher Offenheit mit Daten und Meinungen unterstützt.

Mit jedem Einzelinterview wuchs das Wissen um Zusammenhänge über die betreuten Jugendlichen/Heranwachsenden und die beteiligten Institutionen. Es entstanden Rückkoppelungen insbesondere im Hinblick auf die Case Manager, die Projektleitung und die Steuerungsgruppe.

3.2.2 Wesentliche Interview-Aussagen

Vorbemerkung

Die Experteninterviews bringen unterschiedliche Fachmeinungen hervor. Es gibt typische Sichtweisen und Argumentationsfiguren. Dabei wird differenziert argumentiert und ebenso wahrgenommen.

Die Typisierungen reichen von Konzentration auf Kontrolle und Druck auf die Jugendlichen/Heranwachsenden bis hin zu intensiver, reflektierter Einzelhilfe im Verbund, von der Einschätzung „kein Bedarf“ bis hin zur dringlichen Befürwortung von RESI. Vom jeweiligen Ausgangspunkt aus betrachtet handelt es sich um schlüssige Argumentationsfiguren.

Dieses Material bildet die Basis, um die Einzelergebnisse und Typisierungen differenziert herauszuarbeiten. Daraus ergibt sich die Plattform für Gruppendiskussionen mit Vertretern der beteiligten Institutionen. Sie haben mit den Case Managern und Mitarbeitern der Bewährungshilfe Köln stattgefunden.

Allen beteiligten Institutionen wurde der Zwischenbericht vom November 2011 zur Kenntnis gegeben.

In der Folge wurde klargestellt, dass der Endbericht – entsprechend der Ankündigung des Leiters der Untersuchung – allen Verantwortlichen als Entwurf zur Kenntnisnahme und ggf. Kommentierung vorgelegt wird. Der kurzfristig erstellte Zwischenbericht diene – nach Absprache mit dem Steuerungskreis – der Information des Justizministeriums im Hinblick auf anstehende Haushaltsberatungen.

3.2.2.1 Externe Akteure

a) Jugendvollzugsanstalten (JVAen) Heinsberg und Siegburg

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

In den Jugendvollzugsanstalten sind die Sozialen Dienste die zentralen Instanzen, die anstaltsintern die Resozialisierung gestalten und koordinieren sollen. Sie arbeiten mit unterschiedlichen externen Institutionen zusammen (§§ 21, 22 JStVollzG NRW). Gesetzlich vorgesehen sind die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe (§ 38 Abs. 2 Satz 8 und 9 JGG). Hinzu kommen – je nach Situation – Freie Träger und Projekte.

In der konkreten Ausgestaltung vor Ort dokumentiert sich die spezifische Anstaltspolitik, mithin die Gestaltungskraft für Ziele und Aufgaben. Dabei spielt das jeweilige Selbstverständnis der Mitarbeiter in den Vollzugsanstalten eine wesentliche Rolle. Es reicht – wie es auch die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder zum Ausdruck bringen – von Sicherheit und Ordnung betonenden Leitlinien (strafrechtlichen Interventionen Nachdruck zu verleihen; „Druck aufbauen, um Einsicht zu erreichen“) bis hin zu offenen Konzeptionen der sozialpädagogischen Betreuung und Anleitung.

In den JVAen Heinsberg und Siegburg haben Gespräche mit den Anstaltsleitungen und zuständigen Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste stattgefunden. Dabei standen folgende Fragen im Vordergrund:

- Wann teilen die Vollstreckungsrichter den geplanten Entlassungstermin mit?
- Wer gestaltet ab wann das Übergangsmanagement?
- Wie gelingt der Übergang von der JVA nach draußen?

Besonders betont wird der Ansatz, wonach die Vorbereitung auf die Entlassung bereits am ersten Tag der Vollstreckung beginnt. Zu diesem Zeitpunkt sind Konzepte der Integrierten Straffälligenhilfe erforderlich.

Administrative Aufgaben und sozialarbeiterische Unterstützung werden von der Anzahl der beteiligten Institutionen geprägt. Auch in den JVAen Heinsberg und Siegburg sind – neben den traditionellen Institutionen JGH und BewH – eine Vielzahl von externen Projekten beteiligt. Daraus entsteht die schwierige Aufgabe, im Sinne eines optimalen Vollzugsplanes (§ 12 JStVollzG NRW) eine professionelle Abstimmung zu erreichen. Aus der Sicht der Anstalten ist eine Bündelung der Kräfte dringend geboten. In der Diskussion war ursprünglich der Wunsch, für die einzelne JVA einen speziellen Case Manager für das Übergangsmanagement an das Haus zu binden.

Dem voraus geht die erkannte Aufgabe, möglichst frühzeitig mit dem Prozess der Entlassungsvorbereitung im Sinne einer Integrierten Straffälligenhilfe für junge Straftäter zu beginnen. Insofern hat sich RESI einen anhaltend ausgeprägt guten Ruf erworben. Mitarbeiter kommen so früh wie möglich in die Anstalten, um den in Betracht kommenden Probanden ein Angebot der Betreuung zu unterbreiten. Dafür erhalten sie die uneingeschränkte Unterstützung der Institutionen. Mittlerweile hat sich so eine Art idealtypischer Ablauf von wiederholten Besuchen, Absprachen und abgestimmter Betreuung verfestigt.

bb) Zusammenfassende Bewertung

Organisationsmerkmale und Aktivitäten wie

- eine Wohngruppe für Jungtäter und damit Spezialisierung auf die besonders schutzwürdige Altersgruppe minderjähriger Inhaftierter,
- der Einsatz von Sonderpädagogen zur schulischen Förderung, der gezielt die vom Leitgedanken des JGG ‚Erziehung‘ abgeleiteten Ziele unterstützt, Lernprozesse zu fördern,
- die Arbeit mit den Eltern der jungen Inhaftierten, die ergeben hat, dass deren Eltern sich in spezieller Weise kümmern,

demonstrieren, wie gezielt und an Nachhaltigkeit orientiert Jugendstrafvollzug realitätsnah ausgerichtet sein kann.

Im Zusammenwirken von Jugendstrafanstalten und RESI in der Initialphase ist die Plattform für eine – wie die Interviews mit den Jugendlichen/Heranwachsenden zeigen – erfolgreiche Betreuungszeit entstanden.

Allerdings wird auch deutlich, dass das Kriterium Integrierter Hilfen noch weiter strukturell abgesichert und in das Bewusstsein der beteiligten Verantwortlichen verankert werden muss.

b) Bewährungshilfe; LG Köln (Leiterin, Mitarbeiter)

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Mit den Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes (aSD) der Justiz im Landgerichtsbezirk Köln wurden – in unterschiedlicher Besetzung – intensive Expertengespräche geführt. Die Verantwortlichen verwiesen dabei insbesondere auf die gesetz-

lichen Grundlagen und die damit verbundene Führungsrolle der Bewährungshilfe bei der Betreuung von zu Jugendstrafen verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden. Die Bewährungshilfe und die Jugendgerichtshilfe stellen das gesetzlich vorgesehene Bindeglied zwischen Jugendvollzugsanstalt und Jugendhilfe dar (§ 38 Abs. 2 Satz 8 und 9 JGG). Sie müssen sich in besonderer Weise den Fragen des Spannungsverhältnisses zwischen Hilfe und Kontrolle sowie der Herausforderung des Übergangsmanagements stellen. In der Zusammenarbeit mit RESI erwachsen daraus spezifische Aufgaben.

(1) Zum Thema Bewährungshilfe hat mit der Leiterin der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz im Landgerichtsbezirk Köln, Frau Lennartz-Schweda, und zwei ihrer Mitarbeiter im Januar 2011 ein erstes Gespräch stattgefunden. Dies wurde im Juni 2011 ergänzt um ein Experteninterview mit dem zuständigen Dezernenten für den allgemeinen Sozialdienst beim Präsidenten des Landgerichts Köln Herrn VRiLG Dr. Czaja. Im März 2012 fand eine Gruppendiskussion unter Beteiligung des Dezernenten für den aSD im Landgerichtsbezirk Köln, der Leiterin der Fachkräfte des aSD im Landgerichtsbezirk Köln sowie vier Bewährungshelfern statt. Der zuständige Dezernent Dr. Czaja hat mit Schreiben vom 31.10.2012 die bisherigen Darstellungen ergänzt (s. Anhang). Dabei hat er insbesondere die Funktion und Rolle der AIB präzisiert.

In Köln gibt es die Besonderheit, dass die örtliche Bewährungshilfe im Jahr 2006 eine interne Initiative „Ambulante Intensive Betreuung“ (AIB) als Projekt gestartet hat (es wird vom Max-Planck-Institut untersucht). Besonders motivierte Mitarbeiter werden von einem Teil der üblichen Fallzahlen freigestellt, um sich zeitlich und inhaltlich umfangreicher im Rahmen der gesetzlich festgelegten und gerichtlich angeordneten Unterstellung unter Bewährung mit besonderen Ressourcen mit einer speziellen Klientel befassen zu können. Aus diesem Grunde verweist Dr. Czaja darauf, dass die AIB vom Ansatz her viel umfassender sei als das Angebot von RESI.

AIB sei nicht vorrangig auf Haftentlassene ausgerichtet.

Die AIB habe mit dem Thema „Übergangsmanagement“ nichts zu tun. AIB sei insbesondere keine Reaktion auf dort erkannte Probleme. Eine Vielzahl der im Rahmen der AIB betreuten Jugendlichen komme nicht aus der Haft. Die Betreuung im Rahmen der AIB ermögliche vielmehr, auch in kritischen Fällen noch eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erreichen und diene damit im konkreten Fall der Haftvermeidung.

Die jeweilige Intensivbetreuung dauert sechs Monate.

Ein Vergleich macht die Unterschiede (Intensität der Betreuung; Finanzierung) deutlich.

Merkmale/Leistungen	RESI	AIB
Zielgruppe	Junge Strafgefangene und entlassene Mehrfachstraftäter/innen (Intensivstraftäter/innen), die als Minderjährige, zwischen 14 und 17 Jahren, inhaftiert wurden	Unter Bewährung stehende Jugendliche, die zur Erreichung des Bewährungszwecks einer besonderen Betreuung bedürfen
Konzeption	Durchgehende – im Vollzug und nach der Entlassung –	Das Konzept der AIB sieht vor, dass durch die intensive Be-

	Betreuung im Rahmen des Case Managements und der intensiven Einzelbetreuung	betreuung in den ersten 6 Monaten sichergestellt wird, dass die Jugendlichen danach in der „normalen“ Bewährungshilfe effektiv und gut weiter betreut werden.
Qualifikation	1 Case Managerin/Diplom-Sozialpädagogin, 11 in der Methode des Case Managements fortgebildete und begleitete Diplom-Sozialarbeiter/innen	4 Fachkräfte des ASD (Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen)
Dauer der Betreuung	Unbegrenzt	Die Dauer der Betreuung entspricht der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit, wobei die ersten sechs Monate – gemäß der gerichtlichen Auflage – im Rahmen der AIB erfolgen. Bei Bedarf kann durch entsprechende Auflage des Gerichts die Dauer der AIB-Zeit verlängert oder verkürzt werden. Eine Übergabe an RESI nach Ablauf der sechs Monate ist nicht vorgesehen. Vielmehr sieht das Konzept der AIB vor, dass die Probanden durch AIB so unterstützt werden, dass sie nach den sechs Monaten ohne weiteres durch die „normale“ Bewährungshilfe sachgerecht betreut werden können.
Fallzahl/ Stundenzahl	Offen 24 Teilnehmer/innen 12 Mitarbeiter anteilig eingesetzt Es werden durchschnittlich 8 – 10 Fachleistungsstunden wöchentlich pro Teilnehmer/in benötigt – auf einen Zeitraum von einem bis drei Jahren.	4 Bewährungshelfer betreuen jeweils 5 Probanden intensiv im Rahmen der AIB, darüber hinaus jeweils weitere 30 Probanden im Rahmen der „normalen“ Bewährungshilfe. Die Stundenzahl ergibt sich aus dem individuellen Bedarf und wird nicht gesondert erfasst.

Jenseits dieser Klärung auf „fachpolitischer“ Ebene gibt es eindeutige Hinweise von Seiten der Bewährungshilfe („Die Jugendlichen brauchen Zeit mit jemand, der Zeit hat“; „Emotionen entscheiden“), der Case Manager und der Jugendlichen, dass die konkrete RESI-Arbeit „der Sache dienend“ gelingt. Kritisch wird gesehen, dass es bei RESI eine hohe Fluktuation der Case Manager gäbe und diese den Jugendlichen zu viel „hinterher liefern“.

Wie von Seiten der Jugendvollzugsanstalten wird auch aus der Sicht der Bewährungshilfe Köln die Verbesserung der direkten und indirekten fachlichen Verständigung gefordert. Sie betrifft allgemein den Informationsaustausch (Datenschutz) und konkret die Einschätzung der Sozialen Dienste in der Anstalt. Die Bewährungshilfe erwartet, dass die zuständigen Sozialarbeiter sich auf den konkreten Einzelfall gut vorbereiten, zum Beispiel Akten zur Verfügung stellen. Zur professionellen Erwartung zählt ferner, dass die Mitarbeiter in der JVA auf die jungen Inhaftierten zugehen, eine aktive Resozialisierung betreiben.

Die JVA sollte sich rechtzeitig bei der BewH melden und die gebotene Vorarbeit leisten (nicht auf Zeichen des Vollstreckungsrichters warten).

Bislang sei es so, dass sich einige Gefangene aus einer JVA selber bei der BewH meldeten, das „Übergangsmanagement“ also noch nicht ideal funktioniere.

Idealerweise würde die BewH zur Anhörung des Vollstreckungsrichters mit geladen.

Die Jugendlichen melden sich oft erst Wochen nach ihrer Entlassung bei dem beigeordneten Bewährungshelfer. Idealerweise sollten sich beide Seiten schon im Rahmen der Anhörung durch den Vollstreckungsrichter kennen lernen und dann die Entlassungsvorbereitungen gemeinsam gestalten.

Nach Dr. Czaja geht der aSD am Landgericht Köln im Grundsatz davon aus, dass seine Ausstattung angemessen ist, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Dort, wo Sozialarbeit geleistet werde, könne eine größere personelle Ausstattung die Arbeitsmöglichkeiten erweitern.

Insgesamt ist festzustellen, dass der aSD beim Landgericht Köln mit dem Konzept AIB eine bemerkenswerte Initiative gestartet und sich damit realen Anforderungen gestellt hat.

(2) Der zuständige Dezernent für den aSD am Landgericht Köln, Dr. Czaja, hat seine Position im Schreiben vom 15. Mai 2012 wie folgt zusammengefasst:

„... Die dem ambulanten Sozialen Dienst (Fachbereich Bewährungshilfe) obliegenden gesetzlichen Aufgaben werden von diesem vollumfänglich wahrgenommen. Das gilt sowohl für den Betreuungs- als auch den Kontrollauftrag. Insbesondere bei jugendlichen und heranwachsenden Probanden findet dabei eine intensive und engagierte Arbeit statt, wobei die Kölner Bewährungshilfe zusätzlich über das Instrument der AIB verfügt. Dabei ist in Köln eine gute und intensive Vernetzung mit anderen staatlichen Einrichtungen und privaten Trägern gegeben. Hinsichtlich der Personallage ist eine gleichmäßige Ausstattung in den jeweiligen Landgerichtsbezirken des Oberlandesgerichtsbezirks Köln gewährleistet.

Da der Fachbereich Bewährungshilfe aufgrund des Gesetzes und der konkreten richterlichen Unterstellung des Probanden für diesen zuständig ist, muss die Bewährungshilfe sowohl in der Betreuungs- als auch in der Kontrollarbeit die Federführung innehaben. Daneben kann ‚RESI‘ durchaus sinnvoll und sachgerecht ergänzend tätig sein. Dies aber nur auf der Grundlage konkreter Absprachen in bestimmten Tätigkeitsbereichen (z. B. Unterstützung bei der Beschaffung von Wohnraum, Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulplatz; Begleitung und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten; etc.). Dabei sind für ‚RESI‘ auch deshalb klar abgegrenzte Aufgabenbereiche sinnvoll, damit sich die Probanden nicht mehreren Sozialarbeitern gegenübersehen, die gleiche Problemlagen bearbeiten, was diese leicht überfordert. Darüber hinaus sind die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags darauf angewiesen, ‚alles zu wissen‘. Es ist deshalb im Rah-

men einer Zusammenarbeit zwingend erforderlich, dass die ‚RESI‘-Mitarbeiter Informationen, die sie von den Probanden bekommen, an die Bewährungshilfe weitergeben.

In der bisherigen Zusammenarbeit mit ‚RESI‘ konnten teilweise solche klaren Absprachen getroffen werden, so dass in diesen Fällen eine sachgerechte Zusammenarbeit stattgefunden hat. Auch hat sich teilweise eine klare und transparente Kommunikation etabliert.

Daneben erscheint aus hiesiger Sicht eine Tätigkeit von ‚RESI‘ insbesondere dort sachgerecht, wo eine Bewährungsunterstellung nicht vorliegt, also insbesondere bei jugendlichen oder heranwachsenden Vollverbüßern, die eine Freiheitsstrafe unter 2 Jahren verbüßt haben und bei denen demzufolge keine Führungsaufsicht eintritt. Gerade diese Verurteilten stehen derzeit weitgehend alleine da.

Hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung seitens der Justizvollzugsanstalten ist festzustellen, dass diese aus hiesiger Sicht nicht immer optimal verläuft. Hier ist beim Justizministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die damit befasst ist, die Grundlagen für ein besseres Übergangsmanagement zu erarbeiten.“

bb) Zusammenfassende Bewertung

Zwischen RESI und der AIB gibt es keine wesentlichen Überschneidungen.

Das Konzept AIB konzentriert sich auf die Vermeidung von Haftstrafen und bietet bis zu sechs Monaten eine spezielle Betreuung bei Strafaussetzung zur Bewährung an.

RESI widmet sich dagegen jugendlichen Straftätern in den Haftanstalten und stellt das Übergangsmanagement und die soziale Integration in den Vordergrund.

Aus der Sicht von Dr. Czaja besteht zwischenzeitlich überwiegend, aber nicht in allen Fällen eine zufriedenstellende Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des aSD und den Mitarbeitern von RESI. Auch zuletzt hätte es Fälle gegeben, in denen sich die Zusammenarbeit schwierig gestaltet habe und in denen sie nicht den Vorstellungen der Fachkräfte des aSD entspräche (vgl. sein Schreiben vom 15.05.2012). Die Verständigung über die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufgaben und die damit verbundene Kompetenzabstimmung würde nach wie vor nur teilweise funktionieren.

In den Fällen, in denen die Bewährungshilfe nicht beteiligt sei, sei RESI sinnvoll.

Aus der Sicht des Projektes RESI arbeiten die Sozialarbeiter der Bewährungshilfe Köln und die Case Manager von RESI professionell und erfolgreich zusammen. Insbesondere funktioniere die Verständigung über die gesetzlichen Voraussetzungen der jeweiligen Aufgaben und die damit verbundene Kompetenzabstimmung einwandfrei.

Die von Dr. Czaja angesprochenen Fälle von „schwieriger Zusammenarbeit“ liegen nicht dokumentiert vor.

Die Bewährungshilfe sieht eine Notwendigkeit darin, RESI speziell für die jungen Straftäter, die ihre Jugendstrafe voll verbüßen mussten, einzusetzen. In diesem Bereich füllt das Modellprojekt eine bedeutsame Lücke.

Offensichtlich gibt es eine gemeinsame Interessenlage von Jugendvollzug, Bewährungshilfe und RESI. Umso wichtiger ist es, die Grundlagen für das gemeinsam zu verantwortende Übergangsmanagement zu verbessern (s. zum Beispiel die Verzahnung von AIB und RESI im Sinne einer nachhaltigen Straffälligenhilfe).

c) Jugendgerichtshilfe Köln

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Mit dem Sachgebietsleiter der Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln wurden im März und Juli 2011 im Haus des Jugendrechts zwei Fachgespräche geführt.

Diese wurden aus der Sicht der wissenschaftlichen Begleitung im Zwischenbericht vom 13.11.2011, S. 19 f. ausführlich dokumentiert.

Mit Schreiben vom 05.11.2012 hat der Sachgebietsleiter der JGH Köln nunmehr einen „Rückmeldetext“ übersandt, der im Folgenden wiedergegeben wird:

„Der Ausbau des Übergangsmanagements bei inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden wird von Seiten der Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln befürwortet und als notwendig erachtet.

Nach den Angaben im Zwischenbericht von Januar 2011 wurden durch RESI seit Ende 2008 insgesamt 21 Jugendliche/Heranwachsende betreut, der größte Teil der Betreuten wurde vorzeitig entlassen und hatte daher parallel zum Case Management eine Bewährungshilfe. Diejenigen, die bis zur Endstrafe inhaftiert blieben, erhielten eine Führungsaufsicht. Bei der relativ kleinen Zahl von betreuten Personen sollten nach Ansicht der Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln keine neuen, teils parallele, Strukturen geschaffen werden, sondern die bereits bestehenden Strukturen in Nordrhein-Westfalen gestärkt werden.

Beispiele von bereits bestehenden Strukturen für Köln zur Resozialisierung sind:

- Soziale Dienste der Jugendstrafanstalten
- Bewährungshilfe, insbesondere die ‚Ambulante Intensive Betreuung‘ (AIB)
- Maßstab e.V. Beratung und Betreuung für Straffällige und deren Angehörige
- MABIS NeT Beratungsstelle Köln - Kolping Bildungswerk. Zielgruppe sind jugendliche und erwachsene Straffentlassene, die den Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt suchen.
- Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII.

Die Praxis zeigt, dass besonders für die 19- bis 25-Jährigen in der Resozialisierung zu wenige Angebote vorgehalten werden. Die Jugendgerichtshilfe regt daher an, die Alterstufe zum Zeitpunkt der Inhaftierung bei der Zielgruppe von RESI zu erhöhen, um auch den Heranwachsenden zum Beispiel bis zum Alter von 25 Jahren ein Übergangsmanagement anbieten zu können.

Die Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln gibt zu bedenken, dass die im Projekt RESI zur Verfügung gestellten Sachmittel, zum Beispiel für Vereinsmitgliedschaften, Handyverträge, Schlagzeuge, durch öffentliche Gelder nicht finanziert werden könnten. Nach Kenntnisstand von Herrn Schüle gaben diese Sachmittel u. a. einen Anreiz für die Jugendlichen, sich auf eine Betreuung einzulassen.

Im Jahr 2008 wurden durch den Kölner Arbeitskreis Straffälligen- und Entlassenenhilfe mit dem Gefangenenbeirat der JVA Köln folgende Problemfelder formuliert, die sich bei Entlassungsvorbereitung und -hilfe von jungen Volljährigen ergeben, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind:

- Zuständigkeitsregelung zwischen Jugendhilfe (§ 41 SGB VIII) und Hilfen in besonderen Lebenslagen (SGB XII)
- Aufenthaltstitel: Bei Duldung wird häufig schon im Strafvollzug kein schulisches oder berufliches Angebot gemacht, jegliche Form von öffentlichen geförderten Angeboten des Wohnens, des Arbeitens und der Therapie bleibt Klienten im Duldungsstatus verschlossen, insbesondere wenn die Verlängerungsfristen unter 6 Monaten liegen (Jugendwerkstätten, Wohnheime, Drogentherapie).
- Nach der Haftentlassung entspricht das Angebot von MABIS NeT, ArGe und Arbeitsagentur oft weder quantitativ noch qualitativ den beruflichen Ausbildungen, die während der Haft begonnen worden sind und somit trotz hoher Motivation nach der Haftentlassung nicht fortgesetzt werden können.
- Will ein Haftentlassener weiter zur Schule gehen und hat keinen Anspruch auf BaföG, verfügt er über kein Einkommen, weil die ArGe schulische Bildung nicht finanziert.
- Besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, hängt es vom Ermessen einzelner Sachbearbeiter ab, ob ein Antrag schon vor der Haftentlassung gestellt werden kann.
- Gleiches gilt für die Wohnungsgesellschaften, die erwarten, dass für jeden Stadtteil eine gesonderte Bewerbung erfolgen muss. Schufa-Auskünfte werden von den Wohnungsbaugesellschaften häufig negativ ausgelegt, obwohl die Schulden oft durch jugendtypischen Umgang mit Mobiltelefonen entstanden sind.
- Die Zusagen von Wohnheimen werden im Bewerbungsverfahren oft zu lange verzögert.
- Ein weiterer Grund ist die oft mangelhafte Betreuung während der Haftzeit. Während der Haft ist der Inhaftierte die meiste Zeit auf sich allein oder auf die Mitinhaftierten bezogen.

Die Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln hält die Einführung des so genannten Jugendstrafvollzugs in freien Formen zum 01.08.2012 in Nordrhein-Westfalen als ein richtiges Vorgehen. Hierbei wird die Jugendstrafe in einer Einrichtung der Jugendhilfe vollzogen. Dadurch können die jungen Gefangenen noch individueller und effektiver gefördert werden als in Jugendhaftanstalten. Als Piloteinrichtung wurde das Jugendhilfezentrum Raphaelshaus in Dormagen ausgewählt.

• Untersuchungshaft

Im Hinblick auf die Zielgruppe, die sich in Untersuchungshaft befindet, gibt die Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln zu bedenken ist, dass hier der gesetzliche Auftrag grundsätzlich bei der Jugendgerichtshilfe liegt (gem. § 72a JGG ist in Haftsachen die JGH sachlich zuständig, die Bewährungshilfe ist bei bestehender Bewährungsaufsicht einzubeziehen). Weitere Gründe, die gegen eine Betreuung durch RESI zum Zeitpunkt der Vollstreckung von Untersuchungshaft sprechen, werden in dem Umstand gesehen, dass nicht jede Untersuchungshaft die Vollstreckung einer Jugendstrafe nach sich zieht, Haftprüfungstermine bzw. Haftbeschwerden anhängig sind und Resozialisierungsbestrebungen eines freien Trägers in der Untersuchungshaft Rückschlüsse auf das zu erwartende Urteil zulassen und damit u. U. falsche Hoff-

nungen bei den Jugendlichen wecken könnten. Hier wurde mit den Projektverantwortlichen die Vereinbarung getroffen, dass im Einzelfall geprüft wird, ob eine Betreuung durch RESI sinnvoll sein kann.

- Kooperation zwischen Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln und RESI

Am 29.11.2011 fand ein Projekttag im Wallraf-Richarz-Museum statt. Inhalt des Projekttagess war die Auseinandersetzung mit kulturell beeinflussten Rollenbildern anhand von Kunstgemälden im Rahmen eines Museumstages und mit Unterstützung einer Filmdokumentation. Zielgruppe waren Jugendliche und junge Heranwachsende im Alter von 14 – 21 Jahren, die gem. §§ 17 ff. Jugendgerichtsgesetz Jugendstrafe erhalten haben und im Rahmen des Projektes RESI in Form eines Case Managements für die Zeit nach der Haftentlassung eine Betreuung erhalten. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen, dem Sozialdienst Katholischer Männer, dem Jugendhilfe Köln e.V., der Drogenhilfe Köln, dem Movie Crew Cologne e. V., einem Theaterpädagogen und Schauspieler, dem Museumsdienst der Stadt Köln, der Jugendförderung der Stadt Köln und der Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln umgesetzt.“

bb) Zusammenfassende Bewertung

Bei der Entwicklung des Modellprojektes RESI wurde die JGH Köln nicht durch den heutigen Leiter vertreten. Daraus erklären sich Diskrepanzen zwischen seiner heutigen Bewertung und der vorhergehenden Unterstützung des RESI-Projektes in der Projektentwicklungsgruppe.

Die Praxis von RESI weist nach, dass das Hilfesystem in Köln – bezogen auf 14- bis 17-jährige männliche und weibliche Kölner Straftäter – nicht hinreichend organisiert ist. Auch wird die verpflichtende Regelung in § 38 JGG für die Zielgruppe nicht genügend umgesetzt.

Parallele Strukturen durch RESI wurden in Bezug auf die JGH Köln nicht geschaffen. Dies belegen auch die Ausführungen des dortigen Sachgebietsleiters.

Zu begrüßen ist seine Anregung, dass für das Projekt RESI die Altersstufe bis zu 25 Jahren erhöht werden soll.

Die empirischen Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung bei den Jugendlichen, bei den Case Managern und bei der Koordinatorin haben ergeben, dass für „Sachmittel, zum Beispiel für Vereinsmitgliedschaften, Handyverträge, Schlagzeuge“ Gelder aus dem RESI-Projekt nicht als „Anreiz für Jugendliche, sich auf eine Betreuung einzulassen“, eingesetzt wurden.

SIM-Karten wurden an die Jugendlichen ausgegeben, um die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit ihrer Case Manager zu ermöglichen.

Zuzustimmen ist dem Sachgebietsleiter der JGH Köln, dass durch Einrichtungen der Jugendhilfe die Jugendlichen und Heranwachsenden noch individueller und effektiver gefördert werden als in Jugendhaftanstalten. Diese Argumentation gilt auch für die freie Trägerschaft des RESI-Projektes.

Bezogen auf die Untersuchungshaft zeigen Projekte in anderen Bundesländern, dass durch eine freie Trägerschaft keine falschen Hoffnungen bei den Jugendlichen geweckt wurden.

d) Jugendgericht Köln

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Am Amtsgericht Köln erfolgen nach dem Geschäftsverteilungsplan die Verurteilungen grundsätzlich durch alle Mitglieder des Jugendgerichts. Deshalb empfahl es sich, das Erstgespräch mit dem anerkannten Sprecher der Jugendrichter Herrn RiAG Klein zu führen. Er gilt gerade auch im Sozialbereich als der Repräsentant des Jugendgerichts in Köln. Er ist zugleich Vollstreckungsleiter für die in der JVA Köln aus ganz NRW inhaftierten jungen Frauen.

Herr Klein legt Wert auf die Feststellung, dass sich seine Aussagen nur zum Teil auf die konkrete Situation in Köln beziehen. Im Übrigen betreffen sie die gesamte Situation in NRW.

Derzeit existiere kein einheitliches Konzept der Jugendrichter, wie Vollstreckung zu gestalten ist. Es fehlten entsprechende verbindliche Standards, es gäbe keine transparenten Fristen. Deshalb sei diese Phase der Vollstreckung auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit nicht planbar, schon gar nicht steuerbar. Die Arbeit werde durch Konzepte nicht abgestimmter Datengewinnung und -weiterleitung zusätzlich erschwert. Vollzug und Bewährungshilfe – obwohl beide Teile des Justizsystems – verwendeten unterschiedliche Dokumentationssysteme.

Völlig getrennt davon und nicht koordiniert finde die Dokumentation der JGH und der Freien Träger statt. Das mache viele Erhebungen und Erkenntnisse in der Anwendung unbrauchbar. Das sei ein dramatischer Befund in Anbetracht der großen Bedeutung der Resozialisierung und damit der Aufgabe, die Öffentlichkeit zu schützen.

Eine Systementwicklung im Sinne der skizzierten Aufgaben sei darum dringend geboten.

Auf Grund der bisherigen Rahmenbedingungen gestalte sich der Übergang von der stationären zur ambulanten Straffälligenbetreuung schwierig. Entlassungen könnten oft nicht rechtzeitig geplant werden. Weitere terminlich gebundene Aufgaben würden behindert.

Die Bewährungshilfe sei nicht vor Ort präsent (an der Entlassungsvorbereitung beteiligt).

Die JGH fehle gleichfalls vor Ort.

Deshalb sei die Initiative (das Leistungsangebot) von RESI zu begrüßen, weil es erfolgreich diese Lücke – so weit es in ihrer Kompetenz liege – fülle. Nach seinen Erkenntnissen sei die Zahl der von RESI betreuten Jugendlichen aus der Sicht des Gerichts gering. Deshalb könne keine zusammenhängende Einschätzung geliefert werden.

In dem Projekt AIB der Bewährungshilfe sieht er eine Vorstufe zum Angebot von RESI. Vom Gericht aus gäbe es eine große Palette an Angeboten wie JGH, Bewährungshilfe mit AIB, dem Anti-Aggressions-Training der „Brücke e.V.“ und dem speziellen Betreuungsprojekt für türkische Jugendliche durch die AWO.

Die Konzepte der Integrierten Straffälligenhilfe im Sinne einer Verzahnung stationärer und ambulanter Arbeitsfelder seien auf Grund unterschiedlicher Interessen in den untersuchten Jugendanstalten noch nicht verwirklicht worden.

Das Jugendgericht in Köln bemühe sich darum, die Sanktionspraxis möglichst im Sinne von Diversion auszugestalten und mit Sondermaßnahmen für so genannte besonders gefährliche junge Straftäter zurückhaltend umzugehen. Eine intensive Betreuung, wie RESI zu der Risikogruppe junger Strafgefangener anbiete, sei unbedingt unterstützenswert.

bb) Zusammenfassende Bewertung

Der befragte Jugendrichter hebt die strukturellen Probleme und Lösungsansätze, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen, hervor. Auch im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten, wie zum Beispiel Hamburg, zeigen die Aussagen des Sprechers der Jugendrichter in Köln einen großen Bedarf an der Entwicklung von verbindlichen Standards und Verbundsystemen zur Fortentwicklung des Systems der Jugendkriminalrechtspflege. Über das Projekt RESI weit hinausgehend sind offensichtlich innovative Aktivitäten trägerübergreifend erforderlich.

e) Staatsanwaltschaft Köln

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Im Rahmen des Intensivtäterprogramms in Köln (s. u. f)) wurde das Haus des Jugendrechts im Juni 2009 offiziell eröffnet. Dort sind zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft, Mitarbeiter der Polizei und der JGH untergebracht.

Aus der Sicht des befragten Jugendstaatsanwalts gibt es nur geringe Erfahrungen mit Probanden von RESI. Einmal habe er an einer gemeinsamen Anhörung mit RESI und AIB teilgenommen.

In Fall-Konferenzen werde deutlich, dass Bewährungshilfe und RESI unterschiedliche Aufträge hätten. Daraus leiteten sich auch ihre teils unterschiedlichen Überzeugungen ab. Die Staatsanwaltschaft zeige dem Jugendlichen auf, dass es so nicht mehr weitergehe mit der Straffälligkeit. Die Jugendhilfe habe andere integrierende Aufgaben zu erfüllen. Das sei eine gute Aufteilung.

Ihm sei daran gelegen, möglichst differenzierte Stellungnahmen als Grundlage für seine Entscheidungen zu erhalten. Die umfassenden Ausführungen von RESI betrachtet er als besonders hilfreich. Hohe Rückfallquoten seien von der Justiz nicht zu ignorieren. Umso wichtiger sei es, dass es qualifizierte Betreuungsangebote gebe, die die jungen Straftäter auch annähmen.

bb) Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Jugendstaatsanwalt in seinem Büro im Haus des Jugendrechts interviewt. Seine Aussagen können durchaus – im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten wie zum Beispiel Berlin und Hamburg – als repräsentativ verstanden werden. Besonders hervorzuheben ist seine klare Position zur unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung der Organisationen der Justiz und Jugendhilfe. Eindeutig ist seine positive Stellungnahme und Bewertung zu den Aktivitäten und Ergebnissen von RESI.

f) Polizei Köln (Intensivtäterprogramm)

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Im Juni 2011 hat im Haus des Jugendrechts im KK 57 ein Interview mit einem dort tätigen Polizisten stattgefunden, im November 2011 ein weiteres mit einem Polizisten der Wache in der Nähe des Kölner Hauptbahnhofes.

Die „Jugendpolizei“ in Köln hat Vertreter im Haus des Jugendrechts untergebracht. Im Mittelpunkt stehe das Programm „Intensivtäter“. Für sie gebe es eine spezielle Zuständigkeit mit personenorientierten Berichten. Zusammen mit der Bewährungshilfe (AIB) gehe es darum, bestimmte Jugendliche unter Kontrolle zu bringen.

Grundsätzlich sei es so, dass die Polizei mehr wisse als die anderen beteiligten Institutionen, zum Beispiel wo sich Probanden der Jugendhilfe am Wochenende bzw. nachts befänden.

Für die Polizei sei maßgeblich einzugreifen, statt auf Freiwilligkeit zu setzen. Jugendliche und Eltern „schreien nach Hilfe“. Die Polizei würde Hilfemaßnahmen mit einleiten, indem sie gefährdete Jugendliche dem Jugendamt zuführe – und nicht auf einen freiwilligen Kontakt zwischen Jugendhilfe und Straffälligem warte.

Die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sei gut. Mitarbeiter hätten im Haus des Jugendrechts/KK 57 hospitiert.

RESI und das Intensivtäter-Projekt seien wichtig, weil auf Grund deren direkten Ansprache der Jugendlichen diese aus ihrer Anonymität herausgeholt würden. Beide Institutionen würden insoweit direkt Verantwortung übernehmen. Das sei in einem schwierigen Fall von RESI gut gelungen. Die persönliche Bezugsebene sei dafür entscheidend.

Das Meldesystem (Strafvollzug/Entlassung) sei zu verbessern, Fallkonferenzen müssten noch ausgebaut werden.

bb) Zusammenfassende Bewertung

Die Interviews mit den Vertretern der Polizei machen deutlich, dass offensichtlich zu wenig Informationen über das Projekt RESI vermittelt worden sind. Es wird deutlich, dass es an einem überinstitutionellen, strukturell festgelegten Kooperationsverbund fehlt, innerhalb dessen unter anderem wichtige Informationen ausgetauscht werden.

g) Landschaftsverband Rheinland

Die Vertreterin der Mittelbehörde, zuständig für Jugendgerichts- und Bewährungshilfe im Rheinland, strebt an, das Übergangsmanagement im Rahmen der Straffälligenhilfe zu verbessern. Dies gelte nun insbesondere nach der Eröffnung der JVA Wuppertal.

RESI würde nach ihrer Erfahrung eine bedeutende Lücke füllen, weil sie die Inhaftierten bereits im Vollzug anspricht und mit einer intensiven Betreuung für die erforderliche Stabilisierung der Jugendlichen und Heranwachsenden Sorge.

3.2.2.2 Interne Akteure

a) Projektleitung (SKM e.V. und SKF e.V. Köln; Jugendhilfe Köln e.V.; Drogenhilfe Köln e.V.)

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Mit den Leitungskräften wurden im Zeitraum vom November 2010 bis zum Juli 2012 verschiedene Gespräche in unterschiedlichen Zusammensetzungen geführt:

Die Position der vier Träger von RESI wurde in dem in der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ (Heft 4/2012) abgedruckten Interview wie folgt zusammenfassend dargestellt und in Abstimmung mit den Trägern als ihre gemeinsame in diesem Endbericht übernommen.

Frage 1:

RESI ist ein bundesweit einmaliges Integrationsprojekt für straffällige Jugendliche in freier Trägerschaft. Was waren für die freien Träger die Hauptmotive für ihr Engagement?

- Zuerst ist RESI eine Förderung von „wir helfen“ des Kölner Stadt-Anzeigers. „Wir helfen“ ist für die bedingungslose Förderung der jeweiligen Zielgruppe bekannt und lässt den geförderten Trägern unbürokratische Hilfe zukommen zum Wohl der Zielgruppe. Die Träger sind frei, die Hilfen unmittelbar und kreativ umzusetzen. „Wir helfen“ versteht sich nicht als „Regelfinanzierung“, sondern als Linderung von Benachteiligung und Not.
- Die vier Träger hatten unterschiedliche Vorerfahrungen mit der Zielgruppe der jungen Straftatenden. Ein Träger ist bereits in der Straffälligenhilfe unmittelbar mit dem Schwerpunkt der Unterstützung für inhaftierte minderjährige und schwangere Inhaftierte engagiert, die zwei Träger der Suchthilfe betreuen Inhaftierte im Rahmen der externen Drogenberatung in den Justizvollzugsanstalten und betreuen diese Zielgruppe im Kontext der Drogenberatung sowie Therapie und anschließender Nachsorge; in den Werkstätten und Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsangeboten, Jugendzentren und Kompetenzagenturen des vierten Trägers befinden sich auch schon immer Straffällige und Intensivtäter.
- Ein weiterer Reiz bestand in der Möglichkeit, diese spezifischen Träger-Ressourcen in einem Trägerverbund zu bündeln und der Zielgruppe dadurch viel unmittelbarer zu Gute kommen zu lassen.

- Daneben ist jeder der vier Träger seinerseits auch schon in unterschiedliche Kooperationen mit weiteren Trägern involviert, so dass dieser Verbund bestens mit dem Kölner Hilfeangebot auf den unterschiedlichsten Ebenen vernetzt ist.

Frage 2:

Wie sind die Kooperationserfahrungen mit den anderen Akteuren, wie z. B. der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, dem Jugendvollzug?

- Insbesondere durch die Betreuung von Jugendlichen mit Bewährungsaufgabe gab es schon immer intensive Kontakte mit den zuständigen Sozialarbeitern und der Bewährungshilfe sowie Jugendgerichtshilfe und diese Zusammenarbeit war immer ausgezeichnet, da es sich um eine typische „Win-win“-Situation handelt.
- Auch seitens des Jugendvollzuges gab es neben einer anfänglich verständlichen Skepsis über einen neuen Akteur über die gesamte Zeit eine überaus konstruktive Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Jugendvollzugsanstalten. Eine Fortsetzung des Projekts wird von diesen sehr begrüßt.

Frage 3:

Hat sich der von Ihnen praktizierte Case Management Ansatz in der Praxis bewährt bzw. was waren aus Ihrer Sicht die zentralen Erfolgsfaktoren in der Steuerung der Integrationsprozesse der Jugendlichen?

Frage 4:

Wie erklären Sie sich die großen Erfolge des Projekts in der Vermeidung und Reduzierung der Rückfälle im Betreuungszeitraum?

Die beiden Fragen bedingen sich gegenseitig. Der Case Management Ansatz ist aus unserer Sicht die Erklärung für den Erfolg des Projekts. Speziell für unsere Zielgruppe sehen wir dabei folgende Wirkfaktoren des Case Management Ansatzes:

- Im Case Management steht die ganze Person im Focus der Arbeit, nicht nur partielle Teile wie eine erneute Straffälligkeit oder die adäquate Mitarbeit in einer Arbeitsmaßnahme.
- Der Case Manager (CM) bleibt dem Klienten erhalten, auch wenn er in einer Maßnahme vielleicht scheitert. Er hilft dem Klienten, Niederlagen zu bewältigen.
- Der CM ist Unterstützer in komplexen juristischen Fragen, die ein Jugendlicher ohne Hilfe niemals allein bewältigen könnte, wie z. B. bei ausländerrechtlichen Fragestellungen, strittigen Zuordnungen von notwendigen Leistungen des SGB II, SGB VIII oder SGB XII.
- Der CM ist, wenn nötig, Anwalt des Jugendlichen und setzt Rechtsansprüche gemeinsam mit ihm durch bzw. holt juristischen Rat und Unterstützung ein.
- Der CM ist Lotse und führt den Jugendlichen durch das Hilfesystem und erschließt Möglichkeiten (nicht zuletzt durch den Trägerverbund), die ein Einzelner ansonsten gar nicht hätte.

- Der CM weist auf Lücken im Hilfesystem hin und fordert die Träger und Kostenträger auf, diese Lücken zu schließen.
- Die CM im Projekt waren äußerst flexibel in ihrer zeitlichen Verfügbarkeit, sie standen nicht nur zu den klassischen Bürozeiten zur Verfügung, sondern situativ dann und so oft, wie Hilfe tatsächlich benötigt wurde.
- Dies alles ist von den Jugendlichen erlebte Konstanz und Zuverlässigkeit, man hält zu ihnen und unterstützt sie weiter, auch wenn sie mal wieder „Mist gebaut haben“.
Diese emotionale Erfahrung fehlte den meisten Jugendlichen in ihrer bisherigen Biographie und so ist das Case Management im Projekt RESI auch ein gutes Stück Nachsozialisation.
- Man soll nicht glauben, dass die Jugendlichen keine Fehler mehr machen, nicht auf alte Verhaltensmuster zurückgreifen oder Impulsdurchbrüche haben. Sie werden aber durch das CM mit ihrem Verhalten konfrontiert, sie können aus ihren Fehlern lernen, sie erfahren Halt in dem Bemühen, erwachsen zu werden und sich gesellschaftlich zu integrieren.

Frage 5:

Die weitere Perspektive des Projekts?

- Der Trägerverbund ist bereit, auch nach der Projektphase durch „wir helfen“ RESI fortzuführen.
- Er hat dazu beim Justizministerium NRW einen Antrag auf Regelfinanzierung gestellt.
- Das Ministerium seinerseits hat bisher schon die wissenschaftliche Begleitforschung finanziert.
- Aufgrund der bisherigen Ergebnisse hofft der Trägerverbund nach Vorlage des Abschlussberichts beim Justizministerium auf Weiterführung des RESI-Ansatzes.

bb) Zusammenfassende Bewertung

Die Aussagen in allen Interviews zeigen, wie engagiert die vier Träger sich dieses Projekts angenommen haben und mit welcher Qualität sie in relativ kurzer Zeit die Umsetzung der Ziele erreicht haben.

Als Vorteil hat sich erwiesen, dass alle vier Träger seit Jahrzehnten im Sozialraum Köln wichtige Akteure im Umgang mit sozial Benachteiligten sind. Die gewählte Organisationsform als kooperatives Verbundsystem hat sich außerordentlich bewährt. Rivalitäten und Konkurrenzen kamen in diesem Verbund nicht vor.

Die Träger haben der Koordinatorin und Case Managerin den für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Spielraum ermöglicht, so dass der innovative Ansatz der Intensivbetreuung dadurch gut eingeführt und abgesichert werden konnte.

In den Aussagen wird deutlich, dass die Fortentwicklung des Gesamtsystems der Kriminalrechtspflege in Köln noch weiter vorangetrieben werden muss. Aus der Sicht der Jugendhilfe wird zu Recht darauf hingewiesen, dass spezifische Angebote für die

RESI-Zielgruppe in Köln fehlen. Die bisherigen Träger und ihre Angebote sind zu wenig vernetzt. Es mangelt an einer diese Aufgaben wahrnehmenden Jugendhilfeplanung durch das Jugendamt Köln.

b) Case Manager

Vorbemerkung

Die Case Manager bzw. das Case Management in Verbindung mit intensiver Einzelhilfe bilden den zentralen Baustein des Modellprojekts RESI. Dieses Konzept ist in Deutschland in der Straffälligenhilfe einmalig. Case Manager müssen professionell durch das System führen, in dem sie eingesetzt sind.

Um es fundiert überprüfen zu können, ist es erforderlich, Grundlagen dieser Handlungsmethode herauszuarbeiten, die Qualifikation der beteiligten Case Manager zu beurteilen, die Organisation des Case Managements zu analysieren und die Sichtweisen der Case Manager zu erfassen.

Die Evaluation widmet diesem Konzept besondere Aufmerksamkeit, weil es eine neue Qualität nachhaltiger Wirksamkeit von realitätsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen für eine hoch risikobehaftete Zielgruppe verspricht.

RESI folgt dem Konzept der FOGS (SCHU), das in ein intensives Betreuungskonzept integriert wurde. Deshalb wird im Folgenden von einem Integrierten Case Management (ICM) gesprochen. Case Manager bei RESI müssen das spezielle Konzept des Integrierten Case Managements umsetzen.

Zum Zwecke der Beurteilung des Konzepts wurden mit allen aktuell tätigen sieben Case Managern Einzelinterviews und mit allen zusammen zwei Gruppeninterviews geführt. Diese Bestandsaufnahme wird ergänzt durch die Interview-Aussagen der Projektkoordinatorin (s. u. d)) und des Fachberaters (s. u. e)).

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Die Case Manager interpretieren ihren Ansatz – insoweit auf Kritik aus kriminalpädagogischer „justizieller“ Sicht eingehend – so:

Wir laufen dem Jugendlichen nicht hinterher.

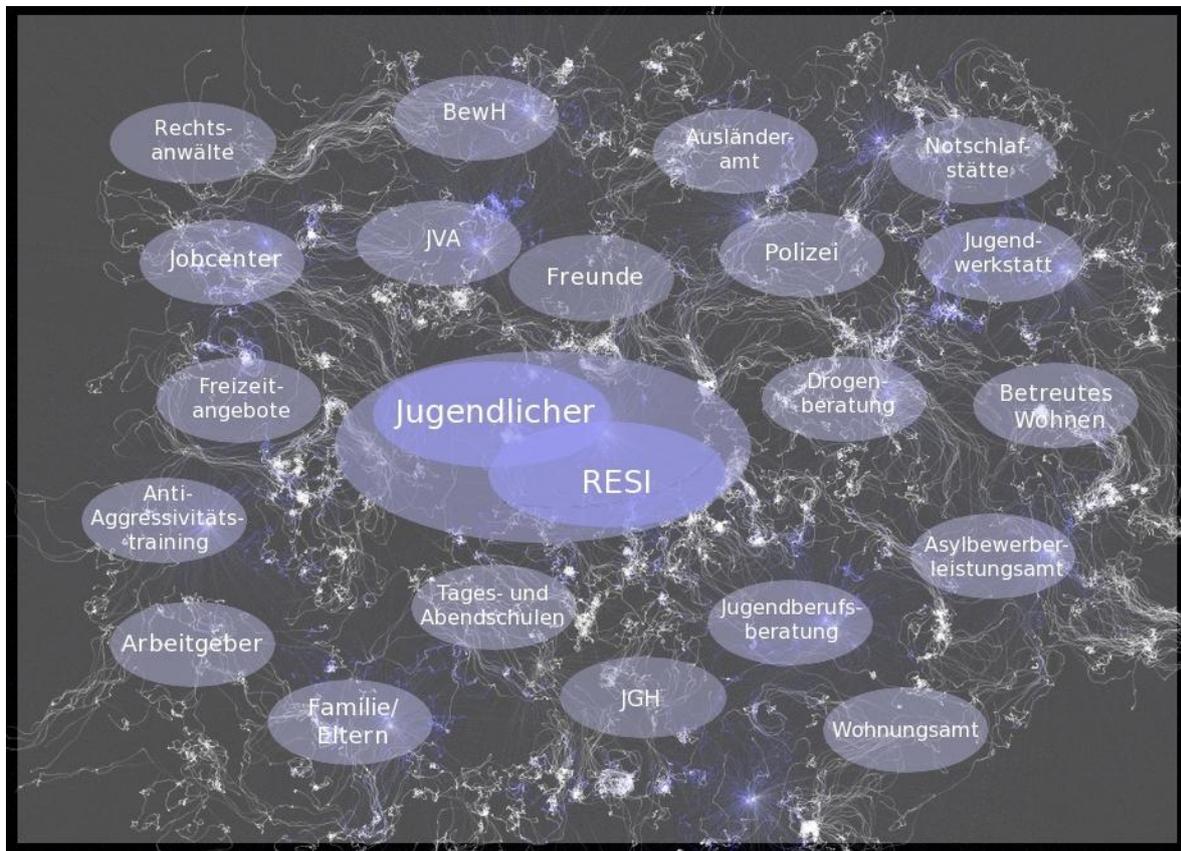
Wir laufen auf ihn zu.

Andere schauen ihm nur hinterher.

Die Case Manager verstehen ihre Arbeit als „pädagogische Jugendhilfe“. Im Rahmen von Case Management mischen sich die Anteile von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht je nach Situation im Einzelfall. RESI versteht sich nicht als bloße Krisenintervention, sondern als eine permanente, nachhaltige Planungshilfe. Aus einzelnen Krisen lassen sich Themen ableiten (z. B. Sozialpädagogische Diagnosen). Solche Fachdiagnosen können darauf ausgerichtet sein, die beherrschenden Lebensthemen bei den Betreuten zu identifizieren (z. B. Waise; alkoholranke Eltern) und gemeinsam mit den Teilnehmern zu bearbeiten.

Ein Jugendlicher wird mit der Bemerkung zitiert: „Mir fehlen Puzzleteile in meinem Leben“. Die versuchen die Case Manager zu ergänzen bzw. wiederherzustellen.

Die erforderliche „Komplexleistung“ der Case Manager lässt sich wie folgt idealtypisch skizzieren:



Eine entscheidende Voraussetzung für Jugendsozialarbeit mit Jugendlichen in belasteten Lebenslagen ist das Vertrauensverhältnis. Gerade im Hinblick auf die von Misstrauen geprägten Klienten kommt es darauf an, wie die Beziehungen gestaltet werden. Transparenz ist dafür ein wesentliches Merkmal.

Die RESI-Case Manager haben von der ersten Kontaktaufnahme an versucht, den zu Betreuenden die gesetzlichen und fachlichen Spielregeln deutlich zu machen. Im Zentrum steht das Thema Schweigepflicht. Für die Mitarbeiter von RESI war klar, dass sie wegen der Straffälligkeit und laufenden Bewährung nicht bedingungslos praktiziert werden kann (anders bei parteilicher Jugendsozialarbeit; vgl. KRAUßLACH/DÜWER/FELLBERG 1976).

Diese Haltung leiten sie aus der Einstellung der jungen Strafgefangenen ab. Diese sind nur zum Teil von einer intrinsischen Motivation geprägt. Vielfach wird ihr Verhalten als Versuch, sich als unangreifbar („cool“) zu geben („Selbstdarsteller ohne Selbstreflexion“), zu interpretieren sein. Außerdem fehlt es ihnen an Willenskraft und Disziplin, um den umfangreichen neuen Anforderungen von Anfang an im Sinne eines Empowerments (vgl. HERRIGER 2006) gerecht zu werden. Deshalb versuchen die Case Manager, dem entgegenzuwirken und die Teilnehmer in ihrer Wahrnehmung und ihrem Handeln zu stärken.

Die Case Manager sind der Überzeugung gefolgt, dass die anfängliche Kontaktentwicklung erleichtert wird, wenn die Betreuten die Realität erkennen, die mit von der Autorität der Justiz und der notwendigen Kontrolle geprägt ist. Deren anfängliche

Motivation für die Zusammenarbeit darf durchaus von Druck und Angst geprägt sein, möglichst nicht gegen gerichtliche Aufgaben zu verstoßen.

Das Konzept Case Management setzt auf eine prozessbezogene Entwicklung. Fehlende Voraussetzungen werden berücksichtigt. Es wird in kurz-, mittel- und langfristige Ziele unterschieden.

Der kurzfristige externe Druck soll nach sechs bis neun Monaten einer gefestigten inneren Haltung bei den Jugendlichen weichen. Transparenz, Zuverlässigkeit und eindeutige Erfolgserlebnisse führen zur Interventionsberechtigung. Sie stellt devianzpädagogisch die zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei dieser Klientel dar. Diese Berechtigung kann erworben werden, aber auch wieder verloren gehen.

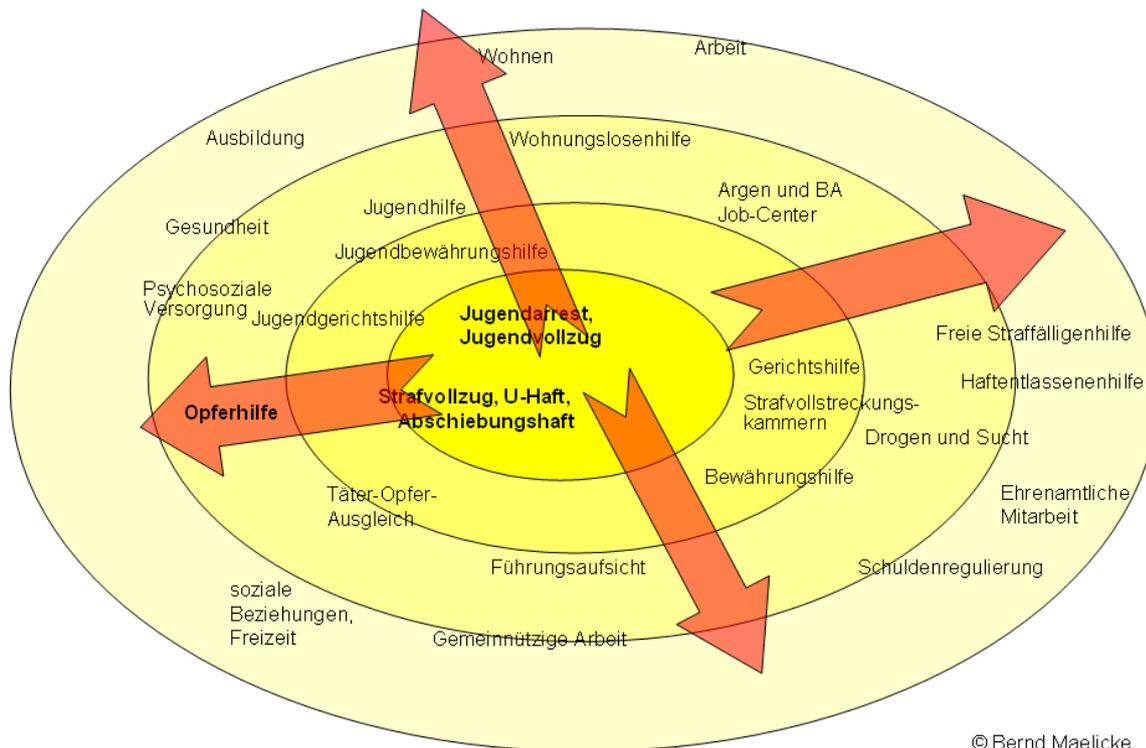
Die Betreuten sprechen in der Regel von „mein Betreuer“ oder auch von „Coach“, „Lotse“ oder „Buddy“.

bb) Zusammenfassende Bewertung

Case Management in Verbindung mit intensiver Einzelbetreuung im Rahmen des Modellprojekts RESI ist eine erfolgreiche Methode der Betreuung besonders gefährdeter straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender.

Allerdings ist die Vernetzung mit allen anderen Leistungsträgern des Hilfesystems in Phase RESI 1 (2009 – 2012) noch nicht genug entwickelt worden. Sie ist in Phase 2 weiter zu entwickeln und vertiefen (vgl. dazu den Bericht der Kommission „Optimierung der stationären und ambulanten Resozialisierung in Hamburg“, 2010).

Das „Zwiebelmodell“ der Resozialisierung



Diese Koppelung der Methode Case Management an ein Höchstmaß von Flexibilisierung der Arbeitszeiten und -organisationen stellt den Kern der nachhaltigen Wirksamkeit des RESI-Projektes dar.

Eine solche Organisationsform ist bisher in den tradierten bürokratischen Strukturen des öffentlichen Dienstes und auch bei etablierten Freien Trägern noch völlig unterentwickelt. Dieses Höchstmaß an Flexibilität erfordert andererseits eine sehr differenzierte Steuerung und Führung der Organisation der Fachkräfte.

c) Projektkoordination

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Um die Stärken des Trägerverbundes zur Geltung zu bringen, die Case Manager zu leiten und organisatorische wie fachliche Reibungsverluste zu vermeiden, hat RESI eine Projektkoordinatorin eingesetzt.

Mit der Projektkoordinatorin wurden vom Beginn der Untersuchung bis zur Erstellung des Endberichts verschiedene Interviews vor Ort geführt, ergänzt durch viele Telefonate und E-Mails.

Die Darstellung ihrer Aufgaben und Ziele verdeutlicht den Unterschied zur justiziell gesteuerten Straffälligenhilfe.

Für das Praxishandbuch der DBH zum Übergangsmanagement hat die Projektkoordinatorin das Kölner Netzwerk „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) wie folgt beschrieben:

„Noch in Haft werden die Ziele der ausgeprägt individualisierten Intensivbetreuung zwischen den weiblichen und männlichen Jugendlichen und den jeweils zuständigen Case Managerinnen und Case Managern vereinbart. Mit Hilfe eines Kontraktes, Hilfeplänen und Assessmentunterlagen werden alle sozialen Bereiche, wie rechtliche Situation, Gesundheit, Sucht, soziale Netzwerke, Freunde und Familie, Tagesstruktur, Bildung, Ausbildung, Arbeit, Wohnsituation und Einkommen besprochen, schriftlich fixiert und kontinuierlich fortgeschrieben.

Dabei geht es um die Bearbeitung komplexer Problemlagen, die sich aus dem Aufwachsen der Jugendlichen, fehlenden sozialen und familiären Bindungen, einer fehlenden oder unzureichenden schulischen Ausbildung, Suchterkrankungen, mangelnden Sprachkenntnissen, einem ungesicherten Aufenthaltsstatus und vielem anderen mehr ergeben.

Die Jugendlichen werden nach der Haftentlassung durch einen persönlich zugeordneten Case Manager in allen Fragen begleitet. Es geht darum, die Versorgung der Jugendlichen sicherzustellen, sie in schulische oder berufsvorbereitende Maßnahmen zu vermitteln und ihren Verbleib dort zu sichern, Kontakte zur Familie oder zu Teilen der Familie aufzubauen und zu gestalten, die Unterbringung in einer Therapieeinrichtung sicherzustellen, die Peer Groups, Freundinnen und Freunde der Jugendlichen kennen zu lernen und mit ihnen gemeinsam Ideen zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu entwickeln.

In allen Fällen zeigte sich, wie wichtig die persönliche Begleitung durch RESI ist. In vielen Fällen ist das familiäre Umfeld, soweit es denn existiert, vom Umgang mit den straffällig gewordenen Kindern überfordert. Sie schämen sich oder distanzieren sich von ihren Kindern oder sie verfügen schlicht weder über die Ressourcen noch die Kenntnisse, die notwendig wären, um ihren Kindern ein stabilisierendes oder auch therapierendes Umfeld zu verschaffen.

Vielfach brauchen die Jugendlichen nach ihrer Haftentlassung noch eine Zeit der (Nach)Reifung. Ihr oft pubertäres Verhalten, mit dem sie Aufmerksamkeit erregen und die Grenzen der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und anderen Maßnahmeteilnehmer in Betreuten Wohneinrichtungen, Therapieeinrichtungen oder Jugendwerkstätten testen wollen, wurde in der Haft sanktioniert oder durch die Hierarchie eingegrenzt und verhindert. Nun muss nach der Haftentlassung vermittelt werden, dass es ohne institutionelle Kontrollen Erwartungshaltungen gibt, die erfüllt werden müssen, wenn eine gesellschaftliche (Re-)Integration gelingen soll.

Hier kommt neben der intensiven Einzelbetreuung das Schnittstellenmanagement der Case Manager/innen von RESI zum Tragen. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern werden Konzepte, Notwendigkeiten, äußerer Druck und Auflagen, gehbare Wege, Formen der Unterstützung und Möglichkeiten des Empowerment abgesprochen, nach Lösungen gesucht, Aufgabenbereiche abgestimmt.

Das Besondere im Kooperationsprojekt RESI ist die Möglichkeit der uneingeschränkten Nutzung der Vielfalt der Angebote der beteiligten vier Träger und die Ebnung der Wege zu vielen weiteren Kooperationspartnern durch den Steuerungskreis.

Im Projekt RESI gibt es keine vorgeschriebenen Fallzahlen und kein limitiertes Stundenkontingent. Das Projekt RESI ist vor allem aufgrund der intensiven Betreuung der jungen Teilnehmer/innen so erfolgreich.

Diese unbegrenzte Nutzungsmöglichkeit von Ressourcen und Fachleistungsstunden eröffnet den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine tatsächliche Chance, in der Gesellschaft anzukommen und einen für sich, ganz individuell, gehbaren Weg zu finden, ohne erneut straffällig zu werden oder zumindest ohne erneut inhaftiert zu werden. Für die TeilnehmerInnen ist es eine ganz neue Erfahrung, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an ihrer Seite zu haben, denen sie vertrauen können, denen sie ihre Sorgen, Nöte, Gedanken mitteilen können und die sie individuell betreuen und die institutionellen Schnittstellen für sie managen.

Den beteiligten Case ManagerInnen eröffnet es die Möglichkeit, verschiedenste pädagogische Ansätze zu benutzen oder/und den jungen Menschen zugänglich zu machen, z. B. Soziales Training, Kreativitätspädagogik, Sportpädagogik, Freizeit- und Erlebnispädagogik, Gesundheitspädagogik. Die Handlungsfelder der Case ManagerInnen sind ebenso vielfältig und werden individuell und bedarfsorientiert abgestimmt. Beratung und Reflexion findet in allen denkbaren Lebensbereichen statt, z. B. Schuldnerberatung, Suchtprävention, Remotivierung Schulmüder, Nachqualifizierung, Berufsorientierung, Arbeitsplatzakquise, Beschäftigung, Wohnsituation, Freizeitverhalten, Partnerschaft, Gewaltprävention und Anti-Aggressivitäts-Maßnahmen.

Das Übergangsmanagement im Rahmen des Kölner Netzwerks RESI hat keine zeitliche Befristung. Einige der Teilnehmer sind seit Beginn des Projektes 2009 in der Betreuung, da sie aufgrund vielfältiger Problemlagen noch nicht dazu in der Lage sind, ihr Leben völlig eigenständig und straffrei zu meistern.

Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass unzureichende oder sehr einseitig geprägte Sozialisierung, über Jahre fehlende oder ungenügende gesellschaftskonforme Wertevermittlung, lückenhafte oder fehlende Bildung und Ausbildung, mangelnde oder fehlende Reife und Verantwortungsbewusstsein innerhalb weniger Wochen oder Monate aufgearbeitet werden können. Es ist auch ein Fehlschluss zu denken, unzulängliche oder fehlende grundlegende sozialisatorische Faktoren ließen sich innerhalb weniger Wochenstunden nachholen.

Nur durch intensiven Zeitaufwand, individuelle Einzelbetreuung und Schnittstellenmanagement, intensive Kooperation mit der Bewährungshilfe, Jugendhelfeträgern, Ausbildungsträgern und einer Vielzahl anderer Einrichtungen und Institutionen konnte das Case Management RESI so erfolgreich sein und wurde deshalb von den TeilnehmerInnen besonders wertgeschätzt.

Die meisten unserer TeilnehmerInnen sind straffrei geblieben, die ersten Teilnehmer haben ihre Bewährungszeit erfolgreich abgeschlossen, eine eigene kleine Wohnung angemietet, einen Führerschein begonnen und eine Arbeitsstelle gefunden.“

bb) Zusammenfassende Bewertung

Der Projektleitung ist es gelungenen, eine außerordentlich professionelle und mit der Thematik des Projektes besonders vertraute Führungskraft zu finden. Der Koordinatorin sind im Wesentlichen die steuernden und stützenden Aktivitäten zur Sicherstellung des Erfolges von RESI zu verdanken. Insbesondere hat sie nachhaltig die Koordination an den Schnittstellen verbessert, vertieft und abgesichert.

Da sie selbst auch als Case Managerin tätig war, konnte sie auch ihre Koordinations- und Führungsaufgaben gegenüber den anderen Case Managern optimal wahrnehmen.

d) Fachberater

Vorbemerkung

Zum Konzept von RESI und in Umsetzung der Kooperationsvereinbarung der vier beteiligten Träger wurde ein Fachberater eingesetzt, der den Bereich des Case Managements in Form von Aus- und Weiterbildung entwickeln sollte.

Die Evaluation widmet diesem Konzept besondere Aufmerksamkeit, weil es eine neue Qualität nachhaltiger Wirksamkeit von realitätsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen für eine hoch risikobehaftete Zielgruppe verspricht und dieser Ansatz bislang einmalig in Deutschland ist.

Um es fundiert prüfen zu können, ist es erforderlich, Grundlagen dieser Handlungsmethode herauszuarbeiten, die Qualifikation der beteiligten Case Manager zu beurteilen, die Organisation des Case Managements zu analysieren und die Sichtweisen der Case Manager zu erfassen.

aa) Wesentliche Interview-Aussagen

Die Partner des Netzwerks koordinieren ihre Angebote und Aktivitäten und bieten sie dem fallsteuernden Case Management zur Nutzung an. Soweit Lücken im System erkennbar sind, findet gemeinsame einzelfallübergreifende Netzwerkentwicklung statt.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der beteiligten Institutionen und ihrer Fachkräfte werden durch die Aktivitäten des Case Managements nicht tangiert. Zwischen den Sozialarbeitern der Justiz und denen der Freien Träger finden regelmäßige Kooperationsabsprachen über ihr arbeitsteiliges Vorgehen in jedem Einzelfall statt (vgl. dazu die Stellungnahme der Bewährungshilfe Köln).

Die Situation in der Anfangsphase sei dadurch gekennzeichnet gewesen, dass die Leitungskräfte der beteiligten Träger Mitarbeiter auswählen mussten, die sie für die Aufgabe des Case Managements geeignet hielten. RESI musste ohne die Phase der Projektentwicklung, detaillierter Absprachen, der gründlichen Personalauswahl und deren umfassender Schulung auskommen.

Mit einer Ausnahme hätten zunächst keine qualifizierten Case Manager zur Verfügung gestanden. Umso wichtiger sei die Aufgabe gewesen, die zur Verfügung stehenden Mitarbeiter – mit ihren unterschiedlichen Qualifikationen, Berufserfahrungen und Einstellungen – auf die neuartige Aufgabe vorzubereiten. Dabei sei den Beteiligten mehr oder weniger bewusst gewesen, in welchem Umfang und in welcher Intensität sich der neue Arbeitsbereich darstellen würde.

Dem Beweggrund der beteiligten Träger folgend, eigene, differenzierte Ressourcen einzusetzen, wurden Mitarbeiter aus dem vorhandenen Personal mit Zusatzaufgaben bei RESI betraut. In einem Fall hatte sich die Sozialarbeiterin eigenverantwortlich bei der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) im Rahmen der Weiterbildung mit einer Abschlussarbeit über das Modellprojekt RESI zertifizieren

lassen. Im Übrigen hatte es der Fachberater übernommen, den ausgewählten RESI-Case Managern im Rahmen einer zweitägigen Fortbildung die Grundlagen in der Handlungsmethode zu vermitteln und diese im Rahmen von Nachschulungen zu vertiefen.

Allerdings fände sich Widerstand in allen Arbeitsfeldern, in denen Case Management eingeführt wird. Es sei überindividuell, da es auch Arbeitsroutinen und -traditionen und den Charakter der Beziehung zur Klientel verändere, Transparenz einfordere und von einer „unsystematischen Dauerbetreuung“ in Richtung eines systematischen Betreuungsprozesses dränge. Im Projekt RESI seien die Case Manager in besonderer Weise gefordert, den Strukturierungsanspruch von Case Management mit der „chaotischen“ Lebensführung ihrer Klientel in Einklang zu bringen. Fachlich bestünde aber gerade darin die Herausforderung, da die Lebensführung der Klientel eine „strukturegebende“ Unterstützung auch im individuellen Betreuungskontakt erfordere.

Der Fachberater hat auf zwei Ebenen angesetzt, um vorhandenes Bezugswissen auf das neuartige Konzept „Resozialisierung mit Case Management“ umzusetzen:

- Er hat sich auf Bundesmodellprogramme bezogen, z. B. in der Gesundheitsfürsorge, einschließlich der Studie „Case Management in der Suchtkranken- und Drogenhilfe“.

Zu den allgemeinen Bestandteilen dieses Konzeptes zählen:

- Fallbezogene Verknüpfung von Hilfen zu einer Komplexleistung
- Die systematische Arbeit auf Fall-, Organisations- und Systemebene zur kontinuierlichen Verbesserung
- Die systematische Verknüpfung von Bedarfserschließung, Hilfeerschließung, Koordination und Evaluation
- Die Senkung von Zugangs- und Inanspruchnahmebarrieren
- Der Aufbau eines/r belastbaren Kontakts/Beziehung und die Sicherung von Kontakt-/Beziehungskonstanz
- Die Orientierung am Case Management-Prozess: Kontaktaufnahme, Assessment, Zielvereinbarung und Hilfeplanung, Durchführung und Monitoring, Re-Assessment, Ergebnisbewertung.

Bestandteil des Case Managements ist die fachspezifische Dokumentation.

- Dieses Grundlagenwissen habe er auf das Modellprojekt RESI zu übertragen versucht.

Case Manager müssen sowohl die Lebenswelt der Jugendlichen wie alle für ihre Lebenslagen bedeutsamen Institutionen kennen und bestmögliche Kontakte dorthin pflegen.

Case Management bedeutet Begleitung in allen Lebensbereichen.

Zu den regelmäßigen Teilaufgaben gehört die Klärung der

- Ämter- und Behördenangelegenheiten
- Wohnsituation
- schulischen und/oder beruflichen Weiterbildung

- Freizeitmaßnahmen
- sozialen Kontakte
- weiteren individuell relevanten Lebensbereiche, z. B. Gesundheit, Drogenkonsum.

Bislang fehle eine spezifische Ausbildung für ein Integriertes Case Management (ICM) in der Straffälligenhilfe, die in der praktischen Arbeit handlungsleitend und stabilisierend wirke. Case Management wie bei RESI sei für „Überforderte“ da. Deshalb reichten kürzere Anleitungen wie im vorliegenden Fall nicht aus, um den „Rückfall“ in alte Muster der Sozialarbeit zu verhindern. Für die zukünftige Ausbildung werde es wichtig sein, Kenntnisse über belastende Lebenslagen zu besitzen. Dazu gehört Wissen über Lernbehinderungen, fehlende schulische Qualifikationen, Wohnungslosigkeit, Drogenabhängigkeit usw.

Als Besonderheiten gälten Gestaltung des Erstkontakts mit jungen Strafgefangenen, des Betreuungsverlaufs, der Erstellung von Hilfeplänen und deren Überprüfung. Teilaufgabe sei es, den Unterschied zwischen festen Strukturen im Vollzug und der Gestaltung der Betreuung draußen in Einklang zu bringen („Betreuung halten“; „die kommen nicht, die muss man zunächst festhalten“).

Diese Vorgaben müssten in Anbetracht der – objektiv bestehenden – Unerfahrenheit der Case Manager erprobt und reflektiert werden. Das führe zu einer jeweiligen Auseinandersetzung mit dem Konzept und methodischen Ansatz.

Zur Kurz-Ausbildung hätte ein zweitägiger Kursus zur Verfügung gestanden, der für nachfolgende Case Manager-Kandidaten wiederholt worden sei. Der Fachberater orientierte sich an den Regeln der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management („Case Management als Methode“).

Zum Lehrplan gehörten:

- Einführung in das Modellprojekt
- Charakteristika der Zielgruppe
- Rahmendaten des Modellprojekts
- Aufgaben der Case Manager
- Koordination und Unterstützung
- Geschichte des Case Managements (Anknüpfungspunkte)
- Proprium und Methode
- Die Schritte des Case Managements im Einzelnen mit Anwendungshinweisen
- Umsetzung des Case Managements im Modellprojekt RESI
- Einführung in die Instrumente und ihre Anwendung.

Ausgangspunkt für die Vermittlung der entsprechenden Grundlagen war der Ansatz eines durchgehenden Konzepts, um das Risiko von Abbrüchen zu verringern. Es basierte darauf, sich einerseits an vorhandenen Modellprogrammen zum Case Management zu orientieren, andererseits spezifische Instrumente auszuwählen und beides auf RESI zu übertragen. Das bedeutete, den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, des Erstkontaktes dort, der Organisation des weiteren Verlaufs und der Entwicklung spezifischer Hilfepläne zu entsprechen. Die Kunst des Case Managements – und die große Herausforderung – besteht darin, die in festen Strukturen begonnenen Kontakte in der Zeit der – schwer zu kontrollierenden – Freiheit zu halten und dabei den vielfältigen Handlungsbedarf zu bewältigen.

Die Aufgaben der Case Manager bei RESI stellen somit „Komplexleistungen“ dar. Den Case Managern wurde dafür eine bestimmte Philosophie nahegelegt. Sie besteht darin, die Stärken und Ressourcen der Klientel zu erkennen und zu fördern. Sie wendet sich gegen die in der Kriminalpädagogik übliche Fixierung an den Defiziten der Straffälligen. Aufgabe der Case Manager war es bei RESI, die Klienten in die Welt zu begleiten, wo sie Sinnvolles tun können. Case Management stellt somit eine Art „Brücken bauen“ dar. Es hat Verantwortung für den Entwicklungsprozess.

Bestandteil des Case Management-Konzepts waren so genannte Assessment-Bögen. Sie dienten dem Ziel, mit den betreuten Jugendlichen über Gegenwart und Zukunft mit Hilfe standardisierter Fragen nachzudenken.

Dieser Ansatz hat sich aus der Sicht der befragten Case Manager nicht bewährt. Die Jugendlichen waren in aller Regel mit der Bearbeitung völlig überfordert (Lernbehinderungen). Dies ist eine der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des Projekts, dass der sonderpädagogische Bedarf noch gezielter berücksichtigt werden muss (s. Teil 4 und 5). Am ehesten erscheinen sie noch in der JVA sinnvoll, weil dort eine ruhigere Situation als draußen besteht.

Deshalb stellt sich die Frage, inwieweit bei der besonderen Zielgruppe von RESI Assessment-Bögen geeignet sind. Aus der Sicht des Fachberaters ist das Instrument grundsätzlich zur Arbeit mit „schwierigen und psychisch und sozial“ belasteten Menschen geeignet. Es gehe um die Frage des Wie, der konkreten Ausgestaltung. Die wiederum sei abhängig von der Qualität und Fachlichkeit der Case Manager.

Case Manager würden immer an Grenzen ihrer Fachkenntnisse stoßen. Das kann zum Beispiel das Ausländerrecht betreffen, Besonderheiten der Jugendhilfe oder die Bedeutung niedrigschwelliger Angebote. Sie seien regelmäßig mit der Tatsache konfrontiert, dass die traditionellen Systeme für die besondere Klientel von RESI nicht passten. Im Rahmen der Komplexleistungen bestünden Lücken. Das behindere die Arbeit mit der „emotional angeschlagenen“ Klientel doppelt.

Case Manager seien gefordert, an der Fortentwicklung des Handlungskonzeptes mitzuwirken, um bedarfsgerechte Maßnahmen umzusetzen. Sie seien verantwortlich für stabile Beziehungen und die notwendigen Kontakte. Beziehung würde dabei nicht als therapeutische Bindung, sondern als „Instrument“ verstanden. Es gehe um Regeln und Verbindlichkeiten (individuelle Vereinbarung von Aufgaben und Zielen).

Der bisher entwickelte Ansatz des Case Managements bei RESI müsse verbessert werden. Die Konzepttreue sei auf Grund von Zeitablauf und Personalwechsel durch die Projektleitung nicht gesichert worden. Es liege auf der Hand, dass diese Aus- und Weiterbildung kontinuierlich hätte fortgesetzt werden müssen (Kontrolle; Reflexion der Methoden; Supervision; Auswertung). Die Leitgedanken müssten regelmäßig immer wieder verinnerlicht werden, um nachhaltige Wirkungen zu erzielen.

Die Wirkungen der Weiterbildung wurden nicht in Form der Kontrolle (Supervision; Auswertung) überprüft. Eine „Konzepttreue“ wurde allenfalls indirekt über die Projektkoordinatorin gewährleistet. Dies ist umso wichtiger in Fällen wie bei RESI, wenn es – in der Anfangsphase – zum Wechsel bei den Case Managern kommt.

Die gewünschten und erreichten Effekte der Case Manager müssten systematisch überprüft werden. Dafür seien die Aufträge präzise zu formulieren. Die spezifische Evaluation müsse die Merkmale für den Betreuungsansatz „Intensive Einzel-

betreuung“ festlegen, ebenso die Kriterien für „Integrierte Hilfen“ im Rahmen der Einzelbetreuung.

Außerdem sei grundsätzlich zu prüfen, inwieweit Case Management ausreichend hilft, das Angebot nachhaltig zu qualifizieren.

Ein Teil der entstandenen Probleme (fehlende Führung; begrenzte Ausbildung) hätte durch die Tätigkeit der Projektkoordinatorin aufgefangen werden können.

Zukünftig empfehle es sich, mehr in die Qualifizierung zu investieren und dies in den Verträgen zu präzisieren sowie kontinuierlich Coaches einzusetzen.

bb) Wesentliche Ergebnisse

Die Leistung von RESI in der Fortentwicklung der Methode des Case Managements besteht darin, dass ein neuer, bundesweit erstmals im Handlungsfeld Jugendkriminalrechtspflege angewendeter Ansatz zum Einsatz kam.

Allerdings wurden in der Projektlaufzeit nicht genug Zeit und Ressourcen zur Fort- und Weiterbildung des Case Managements zur Verfügung gestellt. Nicht genügend entwickelt ist bisher die Dokumentation von Assessment-Bögen, Hilfeplänen, Verlaufsprozessen und Evaluation.

3.3 Interne Projektdokumentation

Der RESI-Steuerungskreis hat für die Jahre 2009, 2010 und 2011 jeweils einen Tätigkeitsbericht vorgelegt.

Der Bericht für das Jahr 2011 enthält folgende Aussagen:

1. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern seit Projektbeginn

Nach der Klärung der Abläufe im Januar 2009 startete das Projekt RESI im März desselben Jahres. Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern begann im April 2009.

Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erstkontakte zu den noch inhaftierten Projektteilnehmern gab es in 2009 42 Kooperationspartner. Diese Zahl erhöhte sich im Zeitraum 2010 auf 101 und 2011 weiter auf 141.

2011 kamen Kontakte mit folgenden Kooperationspartnern zustande:

- Bewährungshilfe (184)
- Ämter und Behörden (381)
- Soziale Einrichtungen (242)
- Schulen und Arbeitsprojekte (219)
- Jugendämter und Jugendgerichtshilfe (33)
- Straffälligenhilfe (61)
- Rechtsanwälte (55)
- Intensivtäterprogramm der Polizei (22)
- Richter und Staatsanwälte (44).

Hinzu kamen 24 Kontakte mit Presse und Medien.

Bei den kooperierenden Justizvollzugsanstalten handelte es sich um die JVA Siegburg, JVA Köln, JVA Heinsberg sowie die JVA Wuppertal-Ronsdorf und JVA Hövelhof.

Von den 144 Kooperationskontakten mit den JVAen entfielen 79 auf die JVA Siegburg, 25 auf die JVA Köln, 23 auf die JVA Heinsberg. Es gab zwölf Kooperationskontakte mit der JVA Wuppertal-Ronsdorf und fünf mit der JVA Hövelhof.

Insgesamt 51 geführte Gespräche mit Jugendlichen in den JVAen Köln, Siegburg, Heinsberg und Wuppertal-Ronsdorf verteilten sich wie folgt:

	Erstgespräche	Folgegespräche	Gruppengespräche
JVA Köln	1	6	1
JVA Siegburg	2	27	2
JVA Heinsberg	1	6	2
JVA Wuppertal-R.	0	3	0

2. Kontakte – Trägerverbund

Im März 2010 wurden Veränderungen im Case Management zur Sicherstellung kontinuierlicher Betreuung und teilnehmerorientierter Kooperation vollzogen.

Im Jahresverlauf (2011) fanden 15 Teamsitzungen des Case Managements statt, vier Teilnahmen an Helferkonferenzen sowie 81 Fall- und Teilnehmer-Besprechungen. Zusätzlich gab es 42 Besprechungen zwischen Case Managern und Vertretern interner Einrichtungen und 73 Kooperationstreffen zwischen Case Managern und Vertretern externer Einrichtungen.

3. Klientinnen und Klienten

Seit Projektbeginn meldeten insgesamt 39 inhaftierte Jugendliche Interesse an einer Teilnahme an. In das Projekt wurden 24 Jugendliche aufgenommen. Bei 15 Teilnehmer kam es nicht zu einer Zusammenarbeit (Gründe: U-Haft, kurzfristige Entlassung; Motivationslosigkeit).

3.1 Zum Zeitpunkt März 2012 wurden 15 Teilnehmer durch Case Manager betreut: zwei Teilnehmer in Haft

13 Teilnehmer waren bereits aus der Haft entlassen worden.

Hinzu kamen zwei ausstehende voraussichtliche Aufnahmen.

Bei insgesamt zehn Teilnehmern war die Betreuung in der Zwischenzeit beendet worden.

3.2 Die Alters- und Geschlechtsverteilung der Teilnehmer zeigt: Die insgesamt 24 Teilnehmer waren zwischen 17 und 23 Jahre alt, davon zwei weiblich und 22 männlich.

3.3 Die Altersstruktur bezogen auf die Zeitpunkte der Inhaftierung sowie Entlassung stellt sich folgendermaßen dar:

Alter	zum Zeitpunkt der Inhaftierung	zum Zeitpunkt der Entlassung
14 Jahre	1 TN	
15 Jahre	5 TN	1 TN
16 Jahre	7 TN	3 TN
17 Jahre	11 TN	5 TN
18 Jahre		10 TN
19 Jahre		3 TN
21 Jahre		2 TN

3.4 Die Teilnehmer unterschieden sich des Weiteren hinsichtlich der nationalen Herkunft. Etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmer (14) hatten einen Migrationshintergrund. Vier Teilnehmer waren türkischer Herkunft, drei serbischer, einzelne Teilnehmer hatten einen rumänischen, tschechischen, kongolesischen oder anderen nationalen Hintergrund. Elf Teilnehmer besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit (einer davon ist sowohl deutscher als auch serbischer Staatsangehöriger), 13 eine andere, ein Teilnehmer ist staatenlos.

3.5 Die meisten der von den Jugendlichen verübten Straftaten wurden gemeinschaftlich in der Peer-Group verübt. Zu den Straftaten, die zu Haftstrafen führten, zählten vorwiegend Diebstahl, räuberischer Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Körperverletzung. Aus der Haft entlassen wurden 22 Teilnehmer zur Bewährung, drei auf Endstrafe, davon zwei mit Führungsaufsicht. Daraus ergibt sich die Teilnehmerzahl von 24 (22 mit Bewährung und zwei mit Führungsaufsicht).

3.6 Die Anzahl der Kontakte² zwischen 18 Teilnehmern und den zuständigen Case Managern lag im Jahr 2011 durchschnittlich bei 71 (während und nach der Haft), so dass sich die Zahl der Gesamtkontakte auf 1.276 belief.

3.7 In der Arbeit der Case Manager mit den Teilnehmern waren folgende Problemlagen der Jugendlichen bedeutsam:

- Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Rückkehr in bekannte soziale Systeme und „alte“ Peer-Groups
- geringes Selbstbewusstsein
- keine beständigen Interessen und Ziele
- niedrige Frustrationstoleranz
- schulischer Bildungsstand im Grundschulniveau
- erfolgreicher Schulabschluss als Ausbildungsvoraussetzung nur in seltenen Fällen realisierbar
- herkömmliche Schulsysteme zu hochschwellig
- unklare ausländerrechtliche Regelungen
- finanzielle Schwierigkeiten (relative Armut)
- kaum Möglichkeiten des Erlernens selbständigen Wohnens.

Als Fähigkeiten und Ressourcen der Jugendlichen, die für die Zusammenarbeit genutzt werden konnten, wurden vor allem benannt:

- Motivation zur Veränderung internalisierter Handlungsweisen
- Veränderung der Wertesysteme und Haltungen

² Unter „Kontakten“ versteht das Modellprojekt RESI all das, was inhaltliche Absprachen betrifft.

- erhöhte Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
- Bemühen zur sozialen Integration und straffreiem Verhalten erkennbar.

4. Erkenntnisse, die im Jahr 2011 gewonnen wurden, sind:

- Die Reflexion alter Denkmuster und Handlungsstrukturen hilft bei der Entwicklung unerkannter eigener persönlicher Stärke und Kompetenz.
- Eine Evaluation erkennbarer Systemlücken lassen hohe Defizite in den wichtigen Bereichen „Wohnen“ und „Arbeit“ klar erkennen.
- Ein intensives, auf längere Dauer angelegtes Beziehungs- und Betreuungsverhältnis sichert den Erfolg der gewählten Maßnahmen.
- Die Bündelung knapper Ressourcen bei den Anbietern von Integrationsleistungen führt zu Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen.

5. Für das Jahr 2011 wurden folgende Ergebnisse und Erfolge hervorgehoben:

- Entwicklung leistungsstarker Netzwerke zur effizienten Einzelfallunterstützung
- optimales Schnittstellen-Management bei allen Projektbeteiligten
- Aufbau belastbarer persönlicher Beziehungen durch intensive Einzelbetreuung
- geringe Anzahl Bewährungswiderrufe und sehr niedrige Rückfallquote.

6. Im Hinblick auf eine Erweiterung möglicher Perspektiven für die Jugendlichen wurden für das Jahr 2012 verschiedene Handlungsschritte geplant:

- Verstärkung der Suche nach geeigneten Wohn- und Freizeitmöglichkeiten
- Initiierung adäquater niedrigschwelliger Beschäftigungsmöglichkeiten mit der Option auf Fort- und Ausbildung sowie Erwerbstätigkeit.

3.4 Legalbewährung

3.4.1 Ein Resozialisierungsprojekt, das sich in bundesweit einmaliger Form durch Case Management und Integrierte Hilfen jungen Strafgefangenen widmet, hat seine – nachhaltige – Wirksamkeit neben den bereits dargestellten Sichtweisen der beteiligten Akteure auch durch objektivierbare Rückfalldaten nachzuweisen.

(1) Kleine Zielgruppe – große Bedeutung

Die Erkenntnisse der Rückfallforschung sind auf eine besondere Zielgruppe anzuwenden: die wenigen jugendlichen zu Jugendstrafe verurteilten Delinquenten. Sie machen ausweislich des Statistischen Bundesamtes (2006) 11 % der Strafgefangenen aus. Die kriminologische Analyse muss sich auf diese hoch selektive Gruppe beziehen. Der Einwand, empirische quantitative Daten hätten wegen der kleinen Zahl nur geringe Bedeutung, gehen deshalb an der Sache vorbei. Es liegt in der Logik eines jeden Konzeptes zur Behandlung von besonders jungen und gefährlichen wie gefährdeten Straftätern, dass diese Zielgruppe in Deutschland – erfreulicherweise – relativ gering ist. Dafür tragen das JGG allgemein und die Kriminalpolitik der Diversion (§§ 45, 47 JGG) die Verantwortung.

(2) Aussagekraft der Rückfallforschung

Rückfallforschung steht vor einer Reihe teils komplexer Anforderungen. Zunächst einmal ist die kaum befriedigend zu bewerkstellende Aufgabe zu erfüllen, Kausalitäten zu formulieren und nachzuweisen. Ferner geht es um die notwendigen Zeiträume, die zu erfassen sind, um fundierte Aussagen zu machen. Drittens ist die Qualität der als Rückfall registrierten Delikte zu bewerten.

Rückfallforschung dient unter anderem der Bewertung der Leistungen der an der Resozialisierung Beteiligten. Damit in Verbindung stehen Aussagen zu Formen der Intervention, um die erwartete Prävention zu verwirklichen.

Im konkreten Fall geht es – neben der im Mittelpunkt stehenden Betreuungsarbeit von RESI – auch um den Beitrag, den der Jugendvollzug zur Vermeidung von Rückfall leistet.

Dabei sind methodische Einwände (vgl. EISENBERG 2005, § 15 Rdnr. 13 ff.) gegen die aktuellen Methoden der Rückfallforschung (zu den Daten der Strafvollzugsstatistik mit detaillierten Erläuterungen EISENBERG 2005, § 42 Rdnr. 30) zu berücksichtigen.

Allgemein lässt sich unter Berücksichtigung der einschlägigen kriminologischen Fachliteratur kurz Folgendes festhalten:

Nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung differenziert, lassen sich zwei Großgruppen innerhalb der Rückfallforschung benennen:

- Ambulante Folgeentscheidungen (alle Reaktionen, die nicht eine vollstreckbare Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen)
- „Stationäre“ Folgeentscheidungen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen unterscheidet sich die Gesamtquote erheblich je nach Dauer der Rechtsfolgenentscheidung. Die vom Generalbundesanwalt für die Jahre 1986 bis 1990 ermittelten Daten ergaben für die Jugendstrafe: Bei einer Dauer von bis zu einem Jahr betrug die Rückfallquote ca. 78 – 80 %, von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren 80 – 84 %, von mehr als zwei bis zu fünf Jahren 84 – 86 %. Aus den damaligen Daten ergab sich, dass sich das verwirklichte Rückfallrisiko als umso größer erwies, je jünger die Straftäter waren (bei den 15- bis unter 20-Jährigen ergab sich eine Quote von fast 92 %; vgl. EISENBERG 2005, § 42 Rdnr. 31).

Demgegenüber erlaubt es die einzigartige Datenquelle des Bundeszentralregisters (BZR), die justiziell erfassten Personen weiterzuverfolgen. Erste Auswertungen hatte in den 1980er Jahren das Bundeszentralregister selbst unternommen. Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz hat das Statistische Bundesamt im Jahr 1999 die Erstellung einer geänderten Rückfallstatistik in Auftrag gegeben (vgl. JEHLE 2006; vgl. BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2003). Diese Forschungsarbeiten werden fortlaufend weiter geführt. In der Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine Rückfalluntersuchung 2004 – 2007“ legen JEHLE u. a. die zurzeit aktuellsten verfügbaren Daten vor (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2010; zur Vergleichbarkeit früherer und aktueller Rückfallstatistiken HEINZ 2012, S. 141, Fn. 69; S. 144 f.).

Die Ergebnisse werden von JEHLE u. a. wie folgt zusammengefasst:

„Die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, liegt bei 41 %.

In der Gruppe der nach §§ 45, 47 JGG erledigten Verfahren kommt es bei 36 % zu erneuter registrierter Straffälligkeit.

Bei den zu Jugendarrest gemäß § 16 JGG Verurteilten kommt es in 64,1 % zu erneuter Registrierung.

Am höchsten ist die Rückfallbelastung nach einer verbüßten Jugendstrafe. 69 % werden erneut mit Straftaten registriert. 37 % von ihnen kehren in den Vollzug zurück“ (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2010, S. 60).

Aus der Untersuchung von JEHLE u. a. (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2010) ergibt sich für die Gruppe junger Straffälliger, die zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden waren, hinsichtlich der Folgeentscheidung:

- 52,5 % wurden erneut zu einer Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt, weitere
- 23,9 % zu einer bedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe; bei
- 0,5 % wurde ein Dauerarrest angeordnet, bei
- 1,0 % Ambulante Maßnahmen gemäß §§ 45, 47 JGG

(vgl. HEINZ 2012, S. 145).

Die Ergebnisse, so JEHLE 2006, zeigen tendenziell: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung: Die höchste Rückfallquote besitzt die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 78 % (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2010: 69 %). Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen mithin ein erheblich höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.

HEINZ kommentiert die vorliegenden Daten so: „Die beiden bundesweiten, alle Sanktionsarten umfassenden Rückfallstatistiken für die Bezugsjahre 1994 und 2004 zeigen, dass die Erwartung, durch eine unbedingte Jugendstrafe (genauer: von erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit mit nachfolgender Sanktionierung) abhalten zu können, unter den realen Gegebenheiten bei jungen Menschen in nahezu 7 von 10 Fällen falsch ist (und) die Annahme, durch einen Jugendarrest einen Rückfall verhindern zu können, in gut 6 von 10 Fällen falsch ist“ (2012, S. 141 f.).

Verschiedene Aktenanalysen zur Registrierung erneuter strafrechtlicher Verurteilung nach Jugendstrafe haben nach EISENBERG ergeben, dass die „Rückfallquote“ nach einem in der Regel auf fünf bis sechs Jahre festgesetzten Zeitraum seit der Entlassung insgesamt betrachtet kaum einmal unter 60 % lag (vgl. EISENBERG 2005, § 42 Rdnr. 34). Zu den Einflussvariablen gehören regionale Unterschiede, z. B. die unterschiedliche Spruch- und Vollzugspraxis.

3.4.2 Ergebnisse der Abfragen beim Bundeszentralregister (Stand: August 2012, ggf. ergänzt durch Auskünfte der Case Manager)

Das Bundeszentralregister wurde zu Auskünften für

- a) 17 aktuell betreute Jugendliche und Heranwachsende
- b) 7 ehemals betreute Jugendliche und Heranwachsende

herangezogen und ausgewertet.

Von den 23 identifizierbaren aktuellen und ehemaligen Projektteilnehmern (bei dem vierundzwanzigsten Teilnehmer ist der Aufenthalt seit 2011 unbekannt; es wird vermutet, dass er sich ins Ausland abgesetzt hat) sind 17 Personen im Zeitraum von 2009 bzw. 2010 bis zum August 2012 strafrechtlich nicht mehr registriert worden.

Zu ambulanten Folgeentscheidungen kam es in zwei Fällen (Verwarnung/ Arbeitsleistung; Arbeitsleistung).

In einem Fall kam es zur Anordnung eines Zuchtmittels (vier Wochen Dauerarrest).

In einem Fall wurde 2011 eine Jugendstrafe von vierzehn Monaten zur Bewährung ausgesetzt (Wohnungseinbruchsdiebstahl).

In drei Fällen kam es zu einer Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung:

(1) Im ersten Fall wurde unter Einbeziehung zweier vorheriger Jugendstrafen (vor Beginn der Betreuung durch RESI 2010) innerhalb des ersten Betreuungsjahres auf eine Jugendstrafe von nunmehr drei Jahren (gemeinschaftlicher Diebstahl im besonders schweren Fall) erkannt.

(2) Im zweiten Fall kam es – nach Endstrafe im Jahr 2010 in einem früheren Verfahren – zu einer Verurteilung Ende 2011 von einem Jahr und sechs Monaten Jugendstrafe wegen Raubes (der Verurteilte hatte einem Behinderten dessen Hose weggenommen).

(3) Im dritten Fall kam es wenige Monate nach Beginn der Betreuung unter Einbeziehung zweier Jugendstrafen aus einem Urteil von 2008 zu einer nunmehrigen Jugendstrafe von drei Jahren wegen Körperverletzung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Sachbeschädigung und Beleidigung.

In allen drei Fällen bewegten sich die abgeurteilten Lebenssachverhalte und Tatvorwürfe auf einer gegenüber früheren Delikten gemäßigten Ebene. Insbesondere kann nicht mehr von einer besonderen Gefährlichkeit für Leib und Leben Dritter ausgegangen werden.

Zusammenfassend kann als Ergebnis festgehalten werden:

- 16 von 23 durch RESI betreute Teilnehmer wurden strafrechtlich nicht wieder auffällig.
- Von 23 Teilnehmern wurden zwei zu einer Ambulanten Sanktion und einer zu Jugendarrest verurteilt.
- In einem Fall kam es zu einer Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung,
- in drei Fällen zu einer (in zwei Fällen) aufgestockten Jugendstrafe ohne Bewährung.

Wenn diese Ergebnisse in Bezug gesetzt werden zu den Daten aus der Rückfallstatistik (BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2010), ergibt sich folgender Vergleich:

	Folgeentscheidungen			
	Jugend- bzw. Freiheitsstrafe	bedingte J-/FS	Jugendarrest	§§ 45/47 JGG
Untersuchung JEHLE u. a. 2010	52,5 %	23,9 %	0,5 %	1,0 %
RESI	13,0 %	4,4 %	4,4 %	8,7 %

Es ist bundesweit und auch international kein anderes Projekt bekannt, das derartige Erfolgsquoten bewirkt hat. Diese Bewertung im Zwischenbericht vom November 2011 bestätigt sich nunmehr noch eindrucksvoller.

3.5 Finanzierung

Das Modellprojekt RESI wurde in den Jahren 2009 bis 2012 mit einer Gesamtförder-summe in Höhe von € 600.000 durch „wir helfen“ finanziert.

Durch Einsparungen konnten Mittel auf das Jahr 2012 übertragen werden. Außerdem hat „wir helfen“ eine weitere Summe für das 3. und 4. Quartal 2012 zur Verfügung gestellt.

Diese Zuwendung erhielten die vier beteiligten Träger als ein variables Gesamtbudget. Sie floss komplett ein in die Aufgabenwahrnehmung durch die Case Manager und die Koordinatorin. Overhead-Kosten wurden durch die vier Träger nicht geltend gemacht.

Mit dieser Fördersumme wurden in den Jahren 2009 bis 2012 insgesamt 24 Jugendliche und Heranwachsende mit sehr unterschiedlichen Anteilen an Fachleistungsstunden betreut. Das ergibt insgesamt pro Betreutem und Jahr einen Aufwand von ca. € 8.300.

Vergleichsweise kostet ein Haftplatz im Jugendvollzug in NRW pro Tag € 111,55, mithin im Jahr rund € 40.000.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht erspart solch ein erfolgreich Rückfall vermeidendes Projekt wie RESI weitere Opferkosten durch erneute Straftaten, außerdem Transferleistungen nach der Entlassung nicht betreuter und integrierter Straffälliger (HARTZ IV usw.; vgl. dazu die Untersuchungen und Berechnungen von ENTORF 2007; 2010).

4. Zusammenfassende Bewertung

1. Jugendliche und Heranwachsende als Experten
2. Case Manager und Case Management/Integriertes Case Management (ICM)
3. Projektleitung und -koordination
4. Legalbewährung
5. Finanzen

Die Begleitforschung kommt zu folgenden zusammenfassenden Ergebnissen der thematischen Schwerpunkte (Forschungs-Leitfragen, s. 2.1):

4.1 Jugendliche und Heranwachsende als Experten

„Wie erleben und bewerten die betroffenen Jugendlichen diesen innovativen Projektansatz als ‚Experten in eigener Sache‘?“

Im Verlauf betrachtet ist für alle befragten Jugendlichen/Heranwachsenden die Teilnahme am RESI-Projekt von existenzieller Bedeutung für die Bearbeitung ihrer diversen Problemlagen, wie z. B. die Suche nach einer eigenen Wohnung, die Suche nach einem Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz, die Begleitung zu Ämtern/Behörden (z. B. Agentur für Arbeit/Jobcenter, Jugendamt, Ausländeramt), die Unterstützung bei der Erfüllung gerichtlicher Auflagen.

Die exemplarischen Interviewaussagen der Jugendlichen/Heranwachsenden zu ihren individuellen Lebensbedingungen zeigen anschaulich, wie unterschiedlich stark die Probleme der Teilnehmer in den als wesentlich geltenden Lebenslagen (z. B. Arbeit/Ausbildung/Schule, Gesundheit, Wohnen) ausgeprägt sind und damit auch die individuellen Unterstützungsbedarfe. Der Lebenslagen-Ansatz erwies sich in der Auswertung der Interviews als besonders geeignet, da er eine mehrdimensionale Betrachtungsweise auf die Lebensumstände und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen/Heranwachsenden sowie ihre soziale Einbindung zulässt. Gleichzeitig wird damit eine eingeschränkte Perspektive auf ausgewählte schwierige Lebensbereiche vermieden.

Die zweite Befragung ergab, dass der Bedarf nach Unterstützung zur Bearbeitung vorhandener und auch neu hinzukommender Schwierigkeiten über einen längeren Zeitraum besteht. Dies erscheint nicht verwunderlich angesichts der durch zahlreiche Brüche gekennzeichneten Biografien der Jugendlichen/Heranwachsenden (z. B. Flucht aus dem Herkunftsland, Trennung der Eltern, Gewalterfahrungen in der Familie), ihres Entwicklungsstandes, der altersbedingt krisenanfällig ist, sowie sich wandelnder Anforderungen im Hinblick auf individuelle Anpassungsleistungen an sich verändernde Verhältnisse (z. B. Arbeitslosigkeit, Geburt eines Kindes).

Für die Projektteilnehmer erscheint eine intensive Betreuung durch Case Manager umso dringlicher, da sie teilweise von sehr negativen Erfahrungen im Kontakt mit Sozialarbeitern der Jugendvollzugsanstalten und Bewährungshelfern, die als Organe der Justiz wahrgenommen werden, berichten. Hier kann das Case Management eines Freien Trägers, wie es im Rahmen von RESI praktiziert wird, eine Bedarfslücke schließen.

In der Zusammenarbeit mit den Case Managern sind für die Teilnehmer insbesondere drei Merkmale entscheidend:

- eine vertrauensvolle Beziehung,
- Unterstützung und auch Kontrolle bei der Bearbeitung individueller und sozialer Problemlagen sowie
- genügend flexible zeitliche Kapazitäten der Case Manager.

Ein derart gekennzeichnetes Arbeits- und Beziehungsbündnis im Rahmen des Projekts RESI hat sich als elementare Voraussetzung für den Prozess der sozialen Integration der Jugendlichen/Heranwachsenden erwiesen.

4.2 Integriertes Case Management (ICM)

„Welche Unterstützungsmaßnahmen finden durch die Case Manager mit welcher dokumentierten integrativen Wirkung statt?“

RESI hat – bezogen auf die Unterstützungsbedarfe und Lebenslagen der betreuten Jugendlichen – nachgewiesen, dass mit der Methode des Integrierten Case Managements wirksame Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der sozialen Integration (Entlassungsphase/Übergang und Vermeidung von Rückfall) stattgefunden haben. Dies brachte entsprechende positive Auswirkungen bezogen auf ihre aktuelle neue und zukünftige Lebenslage (ein Zugewinn insbesondere an sozialem Kapital). Sie sind das Ergebnis der besonderen Mischung von intensiver Betreuung (Zuwendung und Kontrolle).

Im Projekt RESI wurde weitgehend das Konzept einer Integrierten Resozialisierung verwirklicht (vgl. MAELICKE 2012). Allerdings muss festgestellt werden, dass diese Aufgabe der Systementwicklung nur innerhalb des Projektes RESI weitgehend erfüllt wurde. Die Ausweitung und bessere Einbeziehung der Bewährungshilfe, JGH, Polizei, Jugendrichter, Jugendstaatsanwaltschaft, Jobcenter usw. muss in den nächsten Jahren intensiviert werden.

4.3 Projektleitung und -koordination

„Wie bewerten die Fachkräfte und Führungskräfte der mitwirkenden und der beteiligten Organisationen im Sozialraum Köln die Möglichkeiten der Erprobung einer ‚Neuen Fachlichkeit‘ und welche Effekte sind für sie von besonderer Bedeutung?“

Auf der Organisationsebene ist festzustellen, dass das praktizierte Verbundsystem eine außerordentliche Stärke des Modellprojektes, insbesondere verbunden mit dem innovativen Ansatz der Integrierten Hilfen (Integriertes Case Management), darstellt. Diese Struktur ist fortzuentwickeln. Es bedarf bei solch einem Konzept der permanenten prozessbezogenen Systementwicklung. Sie setzt von Seiten der Steuerungsgruppe Führung der Mitarbeiter und deren Qualifizierung (Auswahl; Teambildung; Fort- und Weiterbildung; Hilfeplanung), Transparenz (wechselseitige Information; Berichtswesen) und externe Kooperationen (Mitwirkung in Arbeitskreisen usw.) voraus.

Zur Umsetzung eines solch bedeutsamen Modellprojektes gehört auch eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere die Medien und die Politik sind systematisch in Verlauf und Ergebnisse einzubeziehen.

Auf der Handlungsebene wird das Zusammenwirken der Fachkräfte im RESI-Projekt überwiegend positiv bewertet.

Die dafür notwendige „Neue Fachlichkeit“ ist über Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und Beratung aller im Feld handelnden professionellen Akteure zu sichern.

Die Leitthemen und Kriterien für diese Qualifizierung sind

- Integrierte Hilfen
- Komplexleistung
- Integriertes Case Management (ICM)
- Hilfeplanung
- Dokumentation und Evaluation.

Die Projektleitung hat im Verlauf des Projektes spezifisch für die Klientel von RESI vier zentrale Versorgungslücken im Kölner Hilfesystem festgestellt:

- Bildung
- Arbeit
- Wohnen
- Freizeitgestaltung.

Insbesondere in diesen Bereichen ist das Kölner Hilfesystem in den nächsten Jahren weiter auszudifferenzieren. Die bisherigen Träger und ihre Angebote sind zu wenig vernetzt. Es mangelt an einer diese Aufgaben wahrnehmenden Jugendhilfeplanung durch das Jugendamt Köln.

4.4 Legalbewährung

„Wie verlaufen unter strafrechtlichen Kriterien die dokumentierten Prozesse der Sozialen Integration nach der Entlassung?“

Die festgestellte Rückfallrate von nur 13,0 Prozent, bezogen auf die erneute Verhängung von Jugendstrafe ohne Bewährung, ist bei dieser höchst belasteten jungen Tätergruppe bisher weder in Deutschland noch international durch ähnliche Projekte erreicht worden.

Die Interviews mit den betreuten Jugendlichen/Heranwachsenden, den Case Managern und der Koordinatorin und die Dokumenten-Analyse belegen übereinstimmend, dass die soziale Integration der jungen Straffälligen trotz komplexer Belastungslagen in bemerkenswerter Weise gelingt. Integrierte Hilfen bahnen den Weg in die gesellschaftliche Eingliederung.

Es gilt die Formel: Bindung schafft Vertrauen. Vertrauen ermöglicht Interventionsberechtigung. Interventionsberechtigung erlaubt Unterstützung und Kontrolle und ermöglicht nachhaltige soziale Integration.

4.5 Finanzierung

„Wir helfen“ hat es ermöglicht, das innovative Modellprojekt RESI angemessen finanziell auszustatten. Die beteiligten Träger haben die entstandenen Overhead-Kosten übernommen.

Die Betreuungskosten pro Jugendlichen/Heranwachsendem betragen einen Bruchteil dessen, was im Vergleich dazu im Jugendvollzug, in der Heimerziehung, in speziellen Heimen für schwer belastete junge Menschen oder gar in der Psychiatrie zu leisten wäre.

Aus der Sicht der wissenschaftlichen Begleitung ist dringend darauf hinzuweisen, dass eine Beendigung des Projektes die bisher erreichten Erfolge gefährden würde. Dies gilt insbesondere für die bisher betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden, aber auch für alle weiteren Kölner Jugendlichen, die zukünftig mit ähnlichen Schwierigkeiten von einer solchen Intensivbetreuung begleitet werden müssten.

5. Perspektiven

Die Perspektiven für den Spezialbereich einer realitätsbezogenen Jugend- und Straffälligenhilfe sind in eine auf Nachhaltigkeit abstellende Gesellschaftspolitik einzuordnen. Sie leiten sich aus den Maximen des Grundgesetzes, des Kinder- und Jugendhilferechts und des Jugendstrafrechts ab. Sie folgen dem Ziel, umfassende Sicherheit und volkswirtschaftlichen Nutzen zu erreichen.

Aus der Sicht der Begleitforschung ergeben sich auf Grund der durch das Modellprojekt RESI gemachten Erfahrungen folgende Schlussfolgerungen:

5.1 Neuorientierung von Jugend- und Straffälligenhilfe

Das Modellprojekt RESI stellt im Zusammenhang einer jahrzehntelangen Entwicklung in der nationalen und internationalen Kriminalpolitik in Verbindung mit Jugendhilfepolitik eine besondere Innovation dar. Das Projekt weist auf der Basis einer engagierten Jugendsozialarbeit nachhaltige Erfolge in den Bereichen Jugendstraffälligenhilfe, Jugendhilfe, Case Management, Integrierte Hilfen, Vermeidung von Rückfall und volkswirtschaftlichen Wirkungen nach.

Das Modellprojekt RESI geht weit über die Reformen hinaus, die in dem 1990 neu geschaffenen Kinder- und Jugendhilfegesetz (Stichwort: Mitwirkung), dem geänderten Jugendgerichtsgesetz (Schwerpunkt: Diversion) und dem Achten Jugendbericht (Stichwort: Strukturmaximen) ihren Niederschlag gefunden hatten.

Der überfällige Baustein im Gesamtsystem heißt Übergangsmangement. Die Herausforderung besteht darin, dem Jugendvollzug die Stärken der Jugendhilfe zu vermitteln und daraus Integrierte Hilfen zu entwickeln. Einen Teilbeitrag dazu leistet das 2012 in NRW begonnene Konzept „Gemeinschaftsinitiative B5“ (BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT/JM NRW 2012). Dessen Ziel ist es, schrittweise eine flächendeckende Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und den regionalen Arbeitsagenturen zu entwickeln. Es trägt zum Ausbau des Übergangsmagements bei, erreicht aber nicht den Standard einer Verbindung aller beteiligten Teilsysteme.

Der Erfolg von RESI, wie er unter anderem eindrucksvoll in der geringen Rückfallquote zum Ausdruck kommt, beruht auf dem Integrativen Ansatz. Allgemein umfasst er die Dimensionen Hilfe und Kontrolle. Konkret basiert er auf der Methode des Integrierten Case Managements, das alle in Betracht kommenden Handlungsfelder erfasst, deren traditionelle Systemgrenzen überwindet und darauf hin einwirkt.

Das Konzept von RESI berücksichtigt das umfassende Verständnis von Gesellschaftspolitik mit der Integration von Sozialpolitik und Sicherheitspolitik. Damit ist gemeint, dass nur die Verknüpfung von Kinder-, Familien-, Sozial- und Innenpolitik eine soziale Integration und nachhaltige Sicherheit schaffen kann. Gesamtgesellschaftliche Sicherheit wird gestärkt, indem die Bereiche Lebenslagen der Jugendlichen, Familie, Soziales und öffentliche Sicherheit gleichermaßen Berücksichtigung finden. Bestätigung findet dieser Ansatz unter anderem in der Wirkungsforschung (vgl. SHERMAN Report 2002) und den Nachhaltigkeitswissenschaften. Sie betonen, dass punktuelle Aktionen (z. B. Kooperation Schule und Polizei, „Gewalt- und Intensivtäter-Programme“) nur Aktionismus ohne nachhaltige konstruktive Wirkung darstellen.

Ziel muss es sein, mittels derartig realitätsnaher Gesellschaftspolitiken nachhaltig und präventiv wirksame soziale Integration (vgl. Graphiken „Soziale Dimension von Nachhaltigkeit: Lebenslagen/Kräftefelder“) von gefährdeten und gefährlichen jungen Menschen zu erreichen.

An diesem Punkt der Entwicklung in der Kriminal- und Jugendhilfepolitik setzt das Modellprojekt RESI an.

5.2 Erfolgsfaktoren einer Integrierten Jugend- und Straffälligenhilfe

5.2.1 Die Voraussetzung für eine Integrierte Jugend- und Straffälligenhilfe besteht darin, dass beide Systeme die Stufe der systemischen Vernetzung auf der Grundlage des Integrierten Case Managements (ICM) erreichen. Eine dauerhafte strukturierte Vernetzung setzt Kooperation und Koordination voraus.

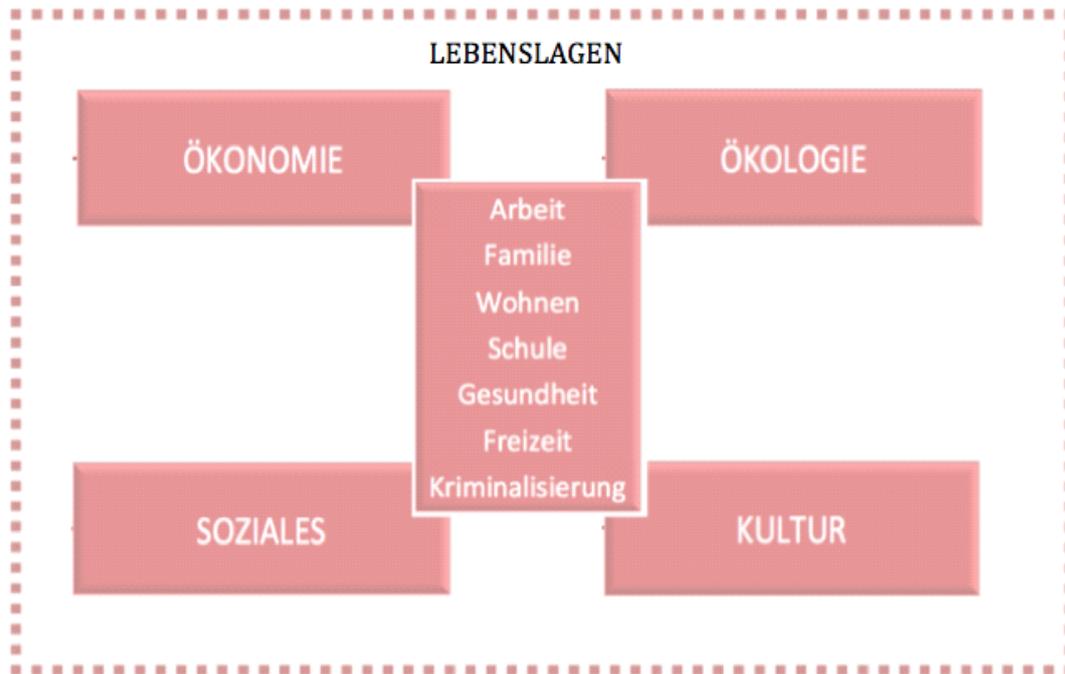
Kooperation ist ein Verfahren, noch „kein inhaltlich definierter Handlungsansatz der beabsichtigten Zusammenarbeit, bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz angestrebt wird“ (VAN SANTEN/SECKINGER 2003, S. 29).

In den sich daraus ergebenden „Koordinationen“ geht es um die Optimierung von Verfahrens- und Organisationsabläufen.

„Vernetzung ist die Herausbildung, Aufrechterhaltung und Unterstützung einer Struktur, der die Förderung von kooperativen Arrangements unterschiedlicher Personen oder Institutionen dienlich ist“ (a. a. O.).

Die daraus zu entwickelnde Netzwerkarbeit soll ein systematisches Unterstützungsinstrument (fort-)entwickeln. In deren Zentrum stehen die Lebenslagen von Subjekten. In Abkehr von traditioneller Einzelfallhilfe sind sozialräumliche Hilfen und Angebote zu entwickeln.

Soziale Dimension von Nachhaltigkeit



Die Graphik verdeutlicht den realen Wechselbezug der Dimensionen von Nachhaltigkeit. Die Dimension des Sozialen muss – unter Berücksichtigung der ermittelten Lebenslagen – immer wieder in den Vordergrund gestellt werden.

5.2.2 Das zu erreichen ist alles andere als selbstverständlich (vgl. PLEWIG 2003, 2008). Die Systeme Jugendhilfe und Straffälligenhilfe basieren auf unterschiedlichen Denk- und Handlungslogiken (Stichworte: strafrechtliche Kontrolle versus Jugendhilfe). Ähnliche Unterschiede prägen die Bereiche Schule und Jugendhilfe.

Eine Integrierte Straffälligenhilfe steht vor der Aufgabe, diese Systemsperren so weit wie möglich zu überwinden, vorhandene Systeme unter dieser Maßgabe fortzuentwickeln und perspektivisch den Schwerpunkt von selektiver Kontrolle zu umfassender Integrierter Hilfe zu verlagern. Die Auflösung von Sperrern erfolgt, indem das nach wie vor relativ starre, abgeschottete System Jugendstrafvollzug sich intern neu orientiert und von außen durch Integrierende Hilfen durchdringen lässt.

a) Für eine kleine Gruppe der gefährlichen jungen Straftäter ist eine intensive Behandlung im Strafvollzug und Betreuung nach der Entlassung unerlässlich. Dabei bleibt die Frage offen, wie lang die Dauer des Vollzuges unter dem Gesichtspunkt von Erziehung und Wirksamkeit sein sollte.

b) Die Betreuung nach der Entlassung erfolgt mittels des Integrierten Case Managements (ICM). RESI weist nach, wie eine Verzahnung und Überleitung in das spezielle traditionelle Hilfesystem erfolgreich gestaltet werden kann.

c) Ziel und somit Aufgabe einer Integrierten Gesellschaftspolitik muss es sein, durch das spezialisierte Case Management die jungen Delinquenten in das allgemeine Hilfesystem weiterzuleiten. Die Fortentwicklung der Vernetzung erfordert eine verstärk-

te Sozialraumorientierung (vgl. dazu die Entwicklungen in anderen Metropolregionen; neue praxis 2011).

Auf diese Weise lässt sich das hoch spezialisierte und kostenintensive Betreuungsprogramm „normalisieren“ und nachhaltiger gestalten.

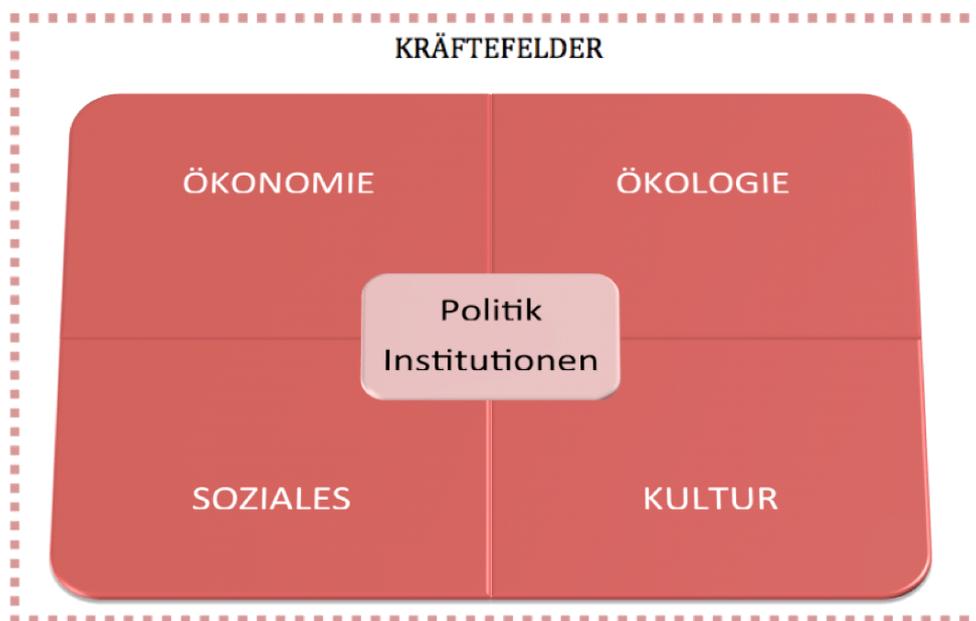
Die Komplexleistungen, die durch die Case Manager erbracht werden, müssen systematisch bewertet und zur weiteren Systementwicklung genutzt werden.

5.3 Nachhaltigkeit

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ kommt in den Vereinbarungen und Konzepten der Vertragspartner von RESI nicht vor. Der damit verbundene Anspruch langfristiger Wirksamkeit entspricht aber dem Handlungsinteresse der Finanziers („wir helfen“), der vier beteiligten Träger, der beteiligten Case Manager und zunehmend auch der Entwicklung der nationalen und internationalen Fachdiskussion.

Nachhaltigkeit lässt sich in Form von Kräftefeldern darstellen, die fortwährend miteinander in Wechselbezug stehen.

Dimensionen von Nachhaltigkeit



Die Aushandlungen zwischen diesen Dimensionen werden wesentlich durch Institutionen und Gesetze geprägt. Aber auch einzelne Projekte können sich erfolgreich einmischen.

Die Soziale Dimension von Nachhaltigkeit kann sich in Deutschland auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) berufen.

Die Europäische Kommission (2001) hat als Bestandteile von Sozialer Nachhaltigkeit die Indikatoren

- Gleichheit (Einkommen/Arbeitslosigkeit)
- Gesundheit
- Bildung (s. Dimension Kulturelle Nachhaltigkeit)
- Wohnung
- Sicherheit (Jugend-Kriminalität) und
- Bevölkerung (demographischer Wandel) (S. 5)

benannt.

Damit ist der Bezug zum Konzept der Lebenslagen hergestellt (vgl. Graphik „Soziale Nachhaltigkeit: Lebenslagen“). Es erlaubt, die Lebensbedingungen der Betroffenen (z. B. straffälliger Jugendlicher) präzise zu bestimmen und daraus mit Hilfe devianz-pädagogischer Diagnose den Hilfebedarf zu ermitteln (s. auch AWO 1993).

Mit dem Konzept der Nachhaltigkeit lassen sich allgemein Maßnahmen auf ihre langfristige Wirksamkeit hin untersuchen. In der Ausdifferenzierung der Kräftefelder ist es möglich, den Bedarf eines Modellprojektes wie RESI im Sozialen und Kulturellen konkret zu benennen und in Zusammenhang mit der Ökonomischen Dimension zu bringen (volkswirtschaftliche Berechnung; Gesellschaftspolitiken).

Das Konzept der Nachhaltigkeit stellt das korrespondierende Element zum Ansatz der Integrierten Hilfen (ICM) dar. Es enthält normative Vorgaben, erfasst das jeweils Erreichte und entwickelt daraus prozessbezogen die nächsten Aufgaben und Ziele.

Literatur:

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e.V. (1993): Jugend ohne Zukunft? – Befähigen statt Strafen –. Diskussionspapier der AWO-Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht. Bonn

Averbeck, Mechthild/Lösel, Friedrich (1994): Subjektive Theorien über Jugendkriminalität. In: Steller, Max/Dahle, Klaus-Peter/Basque, Monika (Hg.): Straftäterbehandlung. Pfaffenweiler: Centaurus, S. 213 – 226

Boers, Klaus/Reinecke, Jost, Hg. (2007): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann

Bundesagentur für Arbeit / JM NRW (2012): Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsinitiative B5 – Übergangsmangement für (ehemalige) Gefangene

Bundesministerium der Justiz, Hg. (2003): Jehle, Jörg-Martin/Heinz, Wolfgang/ Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin

Bundesministerium der Justiz, Hg. (2010): Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007. Berlin

Bundesministerium für Gesundheit/Oliva, Hans (2001): Case Management in der Suchtkranken- und Drogenhilfe. Ergebnisse des Kooperationsmodells nachgehende Sozialarbeit – Modellbestandteil Case Management. Berichtszeitraum: 1995-2000. Baden-Baden: Nomos

Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning, Hg. (2010): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS

Eisenberg, Ulrich (2005): Kriminologie. 6., neu bearbeitete Aufl. München: C. H. Beck

Engels, Dietrich (2008): Lebenslagen. In: Maelicke, Bernd (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos, S. 643 – 646

Entorf, Horst/Meyer, Susanne/Möbert, Jochen (2007): Evaluation des Justizvollzugs. Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie. Heidelberg: Physica

Entorf, Horst/Sieger, Philip (2010): Kriminalitätskosten pro Einwohner und Bundesland und mögliche Einsparungen durch bessere Bildung im Jahr 2009. In: Entorf, Horst/Sieger, Philip (im Auftrag der Bertelsmann Stiftung): Unzureichende Bildung: Folgekosten durch Kriminalität. Gütersloh

European Communities (2001): Measuring progress towards a more sustainable Europe. Proposed indicators for sustainable development. Edition 2001

Heinz, Wolfgang (2012): Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand. In: ZJJ, Heft 2, S. 129 – 147

Herriger, Norbert (2006): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer

Hopf, Christel (2009): Qualitative Interviews – ein Überblick. In: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/ Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 7. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 349 – 360

Katzmarzik, Anja (2009): Aus dem Knast in den Knast. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 58. Jg., Heft 2, S. 54 – 60 (Anlage zum Endbericht)

Kraußlach, Jörg/Düwer, Friedrich W./Fellberg, Gerda (1976): Aggressive Jugendliche. Jugendarbeit zwischen Kneipe und Knast. Weinheim: Juventa

Maelicke, Bernd (2012): Integrierte Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg. In: Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis. Hrsg. DHB, BoD Norderstedt, S. 240 – 253

Maelicke, Bernd u. a. (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg. Abschlussbericht der Fachkommission

Neue Praxis (2011): Schwerpunktthema „Wohin treibt das KJHG – Aktuelle Tendenzen in Politik und Praxis“ Teil I (Heft 5) und II (Heft 6). Lahnstein: Verlag neue praxis

Papenbrock, Fritz (2012): Kölner Modellprojekt RESI (Resozialisierung und Soziale Integration): 5 Fragen an die Projektleitung. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 61. Jg., Heft 4, S. 228 f.

Plewig, Hans-Joachim (2003): Qualitätsstandards und Erfolgsperspektiven in Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. In: ZJJ, Heft 2, S. 108 – 110

Plewig, Hans-Joachim (2008): Im Spannungsverhältnis zwischen Erziehung und Strafe? Pädagogischer Umgang mit hochdelinquenten Minderjährigen. In: ZJJ, Heft 1, S. 34 – 43

Plewig, Hans-Joachim/Kohlschmidt, Antje (2011a): Begleitforschung des Projekts: Kölner Netzwerk „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) – Zwischenbericht. Leuphana Universität Lüneburg

Plewig, Hans-Joachim/Kohlschmidt, Antje (2011b): Begleitforschung des Projekts „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) in Köln. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 60. Jg., Heft 1, S. 45 f.

Plewig, Hans-Joachim/Kohlschmidt, Antje (2011c): Projekt „RESI“ in Köln bewirkt weniger Rückfall und fördert die soziale Integration. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. 60. Jg., Heft 6, S. 342

RESI (2012): Steuerungskreis. Bericht 7. März 2012

Schu, Martina (2005): Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH (FOGS) Köln. Manuskript „Case Management: Einsatz und

Erfahrungen“, 28. BundesDrogenKongress in Augsburg

Sherman, Lawrence/Farrington, David/Welsh, Brandon/MacKenzie, Doris, Ed. (2002): Evidence-Based Crime Prevention. Revised edition. New York

Statistisches Bundesamt (2006): Strafvollzugsstatistik 2006, Fachserie 10, Reihe 4.1, Tab. 3.1

Statistisches Bundesamt (2007): Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik – Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin) Stand: 30.06.2007. Wiesbaden

Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2004): Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtätern. (TüKrim Band 5) Tübingen

van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Leverkusen: Leske + Budrich

Wunsch, Monika (2010): Kooperationsprojekt „Kölner Netzwerk Resozialisierung und soziale Integration (RESI)“. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 59. Jg., Heft 5, S. 282 – 286

Abkürzungsverzeichnis

AIB	Ambulante Intensive Betreuung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft/Jobcenter
aSD	ambulanter Sozialer Dienst
BewH	Bewährungshilfe
DGCC	Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management
DK	Drogenhilfe Köln
FOGS	Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH
HdJR	Haus des Jugendrechts
ICM	Integriertes Case Management
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHK	Jugendhilfe Köln
JVA	Justizvollzugsanstalt
KK	Kriminalkommissariat
LG	Landgericht
NRW	Nordrhein-Westfalen
Rdnr	Randnummer
RESI	Resozialisierung und Soziale Integration
SKF	Sozialdienst Katholischer Frauen
SKM	Sozialdienst Katholischer Männer
TN	Teilnehmer(in)

Anlagen

1. Katzmarzik, Anja (2009): Aus dem Knast in den Knast
2. Dünkel, Frieder:
Graphik „Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich am 31.3.2011 und deren Entwicklung ab 1992 (jew. zum 31.3. des Jahres)“
3. Wunsch, Monika: Tabelle „Funktionen und Qualifikationen der Case Manager“
4. VRiLG Dr. Frank Czaja, Dezernent für den allgemeinen Sozialdienst beim Präsidenten des Landgerichts Köln: Stellungnahme zum Entwurf des Endberichts, Schreiben vom 31.10.2012

Aus dem Knast in den Knast

Anja Katzmarzik

Auf Besuch war Tino Müller nicht eingestell. Genau genommen hat ihn während den gesamten zwei langen Jahren Haftzeit nicht einmal seine eigene Mutter besucht. Er bittet, einen kurzen Moment draußen auf dem Flur zu warten, bevor seine Zelle betreten werden kann.

SIEGBURG/KÖLN – Mit etwas Toilettenpapier unter dem Fuß wischt der 20 Jahre junge Mann Wasser unter dem Waschbecken weg. Etwas Wäsche verschwindet im Bett, Schlappen darunter. Dann ist Ordnung. Aufräumen geht schnell auf nur acht Quadratmetern.

Er will einen guten Eindruck hinterlassen. Er, der von Diebstahl über Raub bis schwere Körperverletzung viele Straftaten in seiner Akte stehen hat. Er, der selbst noch im Gefängnis vier Disziplinarverfahren wegen Prügeleien kassierte, weshalb eine frühzeitige Vollzugs-Lockerung wie Ausgang oder Urlaub abgelehnt wurde, soll sechs Monate vor Verbüßen seiner gesamten Haftstrafe rauskommen.

Vorzeitige Entlassungen sind üblich bei Jugendstrafen. Der Rest der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt, sobald dies auch „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ verantwortet werden kann. Dann geht es raus, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren. Fällt die „soziale Prognose“ bezüglich Wohnung, Arbeit, Schule und Gesetzestreue positiv aus, stimmt der Richter der sofortigen Entlassung zu.

Es gibt eine Kostenzusage vom Jugendamt Siegburg für die Unterbringung in einem Wohnheim in Köln-Nippes. Für drei Monate. Die wurde zum zuständigen Richter geschickt. Es gibt die vage Hoffnung, dass er danach in ein weiteres Wohnheim in Sülz ziehen könnte. Alles nichts Genaueres. Der Termin der Anhörung steht noch aus.

„Das kann jetzt ganz schnell gehen“, macht Bewährungshelferin Susanne

Lutzius ihrem Schützling Mut. Sie hat ihn vier Wochen vor seiner Entlassung erstmals gesehen. Heute ist sie bereits das zweite Mal hier. Die Vorbereitungen mit dem Sozialdienst der JVA sind abgeschlossen. Durchschnittlich hat Susanne Lutzius 75 Klienten. Vier besucht sei allein heute.

Tino bearbeitet nervös seine Unterlippe mit den Zähnen. Seine Mutter hat ihren Besuch angesagt – jetzt, da die Entlassung naht. „Wie soll ich mit ihr umgehen?“, fragt er sich. Die Mutter habe ihn ins Heim gegeben als er neun Jahre alt war. „Sie hat 19 Jahre lang getrunken. Aber jetzt ist sie trocken. Sie hat seit Neujahr nichts getrunken.“ Doch schwer krank sei sie in Folge ihrer Sucht. Leberzirrhose, Gelbsucht, Wasser in der Lunge, beschreibt er ihr Krankheitsbild. „Sie sagt, sie vermisst mich.“ Tino will sein „eigenes Leben auf die Beine stellen“ und „was vorweisen“. Doch ihn macht der Gedanke wahnsinnig: „Wie soll ich ihr sagen, dass ich nicht zu ihr nach Koblenz ziehe?“ Tino ist Sinti deutscher Abstammung. Familie wird hier besonders groß geschrieben.

Lutzius rät in Tinos Fall: Nicht zu viel Kontakt zu seinem alten Umfeld, wozu auch die Familie gehört. Stattdessen ein betreutes Wohnen im Carl-Sonnenschein-Haus in Köln. Eine weitere Empfehlung der JVA: Eine Arbeit oder Ausbildungsstelle finden - Tino hat sowohl Hauptschule als auch Lehre abgebrochen - und eine Drogenberatung aufsuchen. „Ja, ich habe mit Cannabis Probleme gehabt“, gibt Tino zu, der täglich bis zu fünf Gramm Hanf rauchte. Aber damit habe er nichts mehr zu tun. „Auch wenn man hier drinnen besser dran kommt als draußen. Ich bräuchte nur nach oben zu gehen und könnte Ihnen die Drogen hier auf den Tisch packen“, versucht er sein Gegenüber zu beeindrucken. Doch das ist schwer zu schocken. „Ich mache das fast 30 Jahre. Ich weiß, wo die Glocken hängen“, kontert Lutzius.

Regelmäßige Urinkontrollen

Mit regelmäßigen Urinkontrollen wird Tino Müller, wenn er ein freier Mann

ist, ein drogenfreies Leben nachweisen müssen. Und zwar hier in Köln, wo er im Mai 2006 verhaftet worden war. Am Hauptbahnhof war er in eine Personenkontrolle geraten, hatte noch versucht zu flüchten - bis der Polizeibeamte in Zivil eine Pistole zog und sich Tino auf den Boden warf und ergab. Mehrere Raubüberfälle gingen bis dato auf sein Konto mit Beuten bis zu mehreren zehntausend Euro. „Ich muss mit meinem eigenen Leben klar kommen“, wiederholt Tino nun gebetsmühlenartig. „Nicht, dass Sie denken, ich bin nicht richtig im Kopf oder so“, wendet er sich wieder Susanne Lutzius zu. „Aber könnte ich nicht einen Psychologen sprechen oder so was? Ich kriege das alles nicht verpackt.“ Auch habe er Angst, dass er sich draußen provozieren lässt und wieder draufschlägt. Doch am größten sei seine Angst, beruflich nichts vorweisen zu können. „Gibt es eigentlich noch Ich-AG?“, fragt er seine Bewährungshelferin wie aus dem Nichts. Heute Nachmittag um 15 Uhr will seine Mutter kommen. „Sie hat gesagt, dass sie kommt.“ Oder war das auch wieder nur ein leeres Versprechen?

Hintergrund 75 Prozent ohne Schulabschluss

In der JVA Siegburg sind zurzeit 496 jugendliche Straftäter untergebracht. Die Gesamtkapazität beträgt 540 Plätze. Seit April ist die JVA eine reine Jugendhaftanstalt. Als Reaktion auf den Foltermord Ende 2006 sind alle Zellen in Einzelzellen umgewandelt worden. In der JVA arbeiten neben den Vollzugsbeamten 13 Sozialarbeiter, sieben Psychologen, sechs Lehrer, zwei Diplompädagogen und vier Seelsorger.

Mehr als die Hälfte der Gefangenen hat einen Migrationshintergrund, 75 Prozent sind ohne Schulabschluss. Zwei Drittel der Gefangenen arbeiten; etwa 80 machen ihren Schulabschluss oder besuchen Förderkurse. 60 Prozent gelten als suchtgefährdet. (kaz)

Bau keinen Scheiß, Alter

Zwei Jahre hat er auf diesen Tag gewartet, und jetzt, da er gekommen ist, kann er sich kaum auf den Beinen halten. Tino hat wenig geschlafen - und ist auch ansonsten nicht besonders gesprächig.

SIEGBURG/KÖLN – Es ist halb acht morgens, und die letzte Nacht in der Zelle mit der Nummer 210 war unruhig. Stundenlange Gespräche mit „Kollegen“ hatten Vorrang.

Abschied nehmen. Von Fenster zu Fenster, von Gitter zu Gitter. Das geht nur brüllend. Jetzt ist Tino heiser - und völlig übermüdet. Auch wenn es Gefangenschaft war, muss der 20-Jährige Vertrautes verlassen. „Überhaupt erst mal wieder unter Leuten zu sein. Das wird schon komisch“, murmelt er. Ist es Vorfremde? Oder Angst? Tino nennt es Aufregung. „Ist doch normal, oder?“ Starrer Blick.

Sein Bettzeug zum Abliefern bei der Verwaltung unter den Arm gepackt, geht Tino wie ferngesteuert über den Flur. Man wagt es kaum, ihn anzusprechen. „Mach's gut! Hau rein!“ verabschiedet sich Nummer 219, die gerade wieder zu ihrer Zelle gebracht wird. Nummer 204 wird in den Arm genommen. Aufmunterndes Schulterklopfen. „Hau rein! Viel Glück draußen!“ Ein JVA-Beamter ruft ihm noch nach: „In der Hose gehst du mir nicht raus.“

Zurück bleiben eine Decke, zwei Teller, eine Schüssel, eine Garnitur Besteck, ein TV-Leihgerät und zwei Jahre Lebenszeit.

Frisch gewaschen, aber ungebügelt ist die Kleidung, die Tino im Kleiderbeutel Nr. 713 entgegennimmt. Das blaue Anstalts-T-Shirt gibt er in der Kammer ab. Ebenso die ausgebeulte schwarze Jogginghose. Wer keine Sachen hat, bekommt welche. Häftlinge werden „der Jahreszeit gemäß“ entlassen.

Und der freie Mann in spe zieht sich um. Zurück in die Kleidung, in der er verhaftet worden war. - Alles was Tino besitzt, trägt er nun am Körper. In der Vollzugsgeschäftsstelle bekommt er

noch sein „Überbrückungsgeld“ ausgezahlt. 532 Euro, 37 Cent. Dafür hat er in der Haft in einer Lackiererei gearbeitet.

Ob er die Sache mit seiner Mutter geklärt habe, die ihn vergangene Woche besuchen wollte? War sie bei ihm? „Ja, ja“, beteuert der Sohn. „Wir haben das geklärt. Sie hat verstanden, dass ich in Köln leben werde, um was zu lernen. Ich kann nicht bei ihr in Koblenz sein. Ich hab ihr das gesagt.“ Quer über den Sportplatz geht es Richtung Ausgang.

Ein letzter Blick zurück

Ein letzter Blick zurück hoch zu den Fenstern der „Kollegen“, die ihm nachsehen. „Yalla, lan! (Arabisch-Türkisch für: „Auf geht's, Junge!“) Bau kein Scheiß, Alter!“, tönt es. Und: „Wohin?“, ruft einer, der unsichtbar bleibt. „Nach Hause“, flüstert Tino. Dann bricht es aus ihm heraus, und er brüllt es einem Urschrei gleich, während er sich um die eigene Achse wie ein Rumpelstilzchen dreht: „Ich geh nach Hause! Mir sagt keiner mehr was!“

Auch Tino Müller spricht nicht mehr, während er die dicken Türen hinter sich lässt, die ihm ein letztes Mal aufgeschlossen werden müssen. Grußlos geht er am Pförtner vorbei ins Sonnenlicht. „Auf Wiedersehen“ sagt man in solchen Situationen nicht.

Vor der Tür wartet ein Bus des Carl-Sonnenschein-Hauses. Hausmeister Franz Deutsch, der gleichzeitig Fahrer ist, bietet Tino eine Zigarette an. Doch der „Novize“ lehnt dankend ab. „Seit heute bin ich Nichtraucher“, sagt er voll guten Willens. Ein Jugendlicher aus dem Carl-Sonnenschein-Haus, Thomas Vollmer, ist ebenfalls zur Begrüßung mitgekommen.

Es sind nette Leute, aber Tino ist unerreichbar. Er redet nur das Nötigste. In seinen Händen sein Entlassungsgeld. Nicht mal ein Portemonnaie hat er. Was er mit dem Geld zuerst machen will? „Mäckes (McDonalds) und Klamotten kaufen“, sagt er spontan. Und er fragt Thomas Vollmer: „Ist das Pascha weit von hier?“ „Nö! Gleich da vorne“, erwidert der neue Mitbewohner und zeigt in

Richtung des Bordells in der Hornstraße. Beide prusten los.

Die Fahrt geht los. Richtung Köln. „Ein unbeschreibliches Gefühl“, versucht Tino auf der Rückbank des Mini-Busses sein Innenleben zu beschreiben. Doch bereits nach weniger Kilometern über die Autobahn korrigiert er sich: „Ich fühle mich dreckig. Ich krieg langsam Angst. Ich bin schon lange kein Auto mehr gefahren.“ Über die Zoobrücke geht es dennoch in die Stadt. Die RTL-Baustelle kennt er noch nicht, ebenso wenig den LVR-Turm. Dafür den Dom. Ungläubig starrt er ihm im Vorbeifahren nach. „Ich ben ene kölsche Jung“, antwortet er auf die Frage nach seiner Heimat so knapp wie unvollständig. Ende der Durchsage. „Ich geh nach Hause!“ Aber wo soll das sein?

Jede Sekunde ist jetzt gefährlich!

So sieht also Freiheit aus. Der Bus hält vor dem Jugendwohnheim Carl-Sonnenschein-Haus in Nippes. Ein lang gestrecktes, dreigeschossiges Gebäude im 50er-Jahre-Stil mit L-förmigem, eingeschossigen Anbau zur Gocher Straße und zweigeschossigem Nebengebäude zum Hof. Und die Sonne strahlt tatsächlich. Im Gegensatz zu Tino Müller.

KÖLN – Jugendliche beäugen den Neuankömmling, der immer noch seltsam außerirdisch wirkt. Andere nörgeln vor dem Büro, weil sie unbedingt „den Chef“ sprechen wollen. Sie meinen Heimleiter Christoph Joerdens. Doch der ist im Gespräch.

„Erst mal schön essen gehen“, träumte Tino Müller noch vor ein paar Minuten. 532 Euro 37 Cent hat er sich in der Justizvollzugsanstalt Siegburg erarbeitet, aus der er vor einer Stunde vorzeitig entlassen wurde. Die Hälfte will er für Klamotten ausgeben. „Damit ich erst mal wieder weiß, wie schön das Leben sein kann.“ Tino wollte sich eigentlich „in der Stadt“ neu einkleiden. Stattdessen wird er schnurstracks Richtung Büro

der Heimleitung geführt. Und die sieht alles andere als Freizeit vor. „Warten Sie hier, bitte.“

Auf einer Holzbank im Flur sitzt es sich hart. Über ihr hängt ein Porträt des Namenspatrons des Heims. Carl Sonnenschein schaut grimmig drein. „Nicht nörgeln! Nicht abseits stehen! Nicht beleidigt sein! Zufassen!“ waren pädagogische Vorstellungen, wie sie der katholische Priester 1926 formuliert hat.

Ernüchtert steht Tino nach der Aufnahme im Foyer des Erdgeschosses da und sieht etwas verloren aus. Beinahe mitleiderregend. Heimleiter Christoph Joerdens weiß es besser. „Wir sind keine Zwangsmaßnahme. Der junge Mann ist freiwillig hier.“ Rund 169 Euro Taschengeld sind für Tino im Monat vorgesehen. „Er könnte stattdessen auch seine restlichen Monate noch absitzen.“

Die größte Gefahr für den Haftentlassenen sieht der 46-jährige Sozialpädagoge im unkontrollierten Genuss lang entbehrter Freiheit: „Wenn er in dieser euphorischen Stimmung jetzt rausgeht, haut er doch sein ganzes Geld auf einmal auf den Kopf.“ Man kennt seine Klienten. „Er braucht sofort Struktur. Jede Sekunde ist jetzt gefährlich.“

Tino soll sich in der Jugendwerkstatt Ehrenfeld melden. Persönlich. Heute noch. Jetzt gleich. Da schaut der Ex-Häftling erstaunt aus der Wäsche. „Aber ich wollte doch meine Familie überraschen. Die wissen noch gar nicht, dass ich raus bin.“ Die Angehörigen in Bendorf bei Koblenz rechnen frühestens in zwei Tagen mit ihm. Wenn überhaupt. Tino muss sich zusammenreißen. „Ich will nicht die Endstrafe absitzen. Ich will meine zwei Drittel.“ Doch dazu muss er in die Jugendwerkstatt. Tino wird unsicher. „Es ist schwer nach zwei Jahren wieder in Gesellschaft. Bei Leuten und so.“

In seinem Kopf schwirren Anweisungen und Ratschläge von Bewährungshilfe und Betreuern. „Sie müssen sofort am ersten Tag zum Arbeitsamt gehen, sich arbeitslos melden“, hatte Bewährungshelferin Susanne Lutzius gesagt. „Unsinn“, sagt das Heim. „Er hat

ja noch gar keinen Personalausweis.“ Überhaupt brauche er sich nicht arbeitslos zu melden, weil er ja jetzt in die Jugendwerkstatt gehe.

Der freie Mann macht sich Sorgen, bei der Arbeitssuche nichts vorweisen zu können. Zu Recht. Drei Monate Computerkurs und sechs Monate Autolackiererei in der Haft hat er absolviert, nur keinen Schulabschluss. „Aber ich kann arbeiten. Das ist doch das Wichtigste, oder?“ Joerdens macht ihm Mut: „In der Jugendwerkstatt können Sie verschiedene Arbeiten ausprobieren.“

Gewöhnungsbedürftiger Gedanke

An den Gedanken muss sich der 20-Jährige erst gewöhnen. „Drinnen war ich ein Schwerverbrecher. Da muss man seinen Mann stehen und seine Ehre verteidigen“, blickt Tino zurück. In der Haft hatte er Probleme mit „drei, vier Türken“, die mit einem Eisengürtel und einer Gabel auf Tino losgingen. Nun hat er Angst, dass die Gegner auch freikommen: „Die meinten, wenn sie raus sind, hauen sie mir die Fresse ein. Ich habe Angst um mich.“

Tino hat aber auch selbst ein Gewaltproblem. Bei seiner letzten Tat würgte er unter Drogeneinfluss eine Bekannte mit einem Kabel, um an ihr Handy zu kommen. Er habe öfters „Gefühlsausbrüche“, sagt er selbst. Die will er nun mit Hilfe in den Griff bekommen. Noch letzte Woche, da kam ihm beim Umschluss (Freizeit mit einem anderen Gefangenen auf dessen Haftraum) „ein Beamter dumm“, als sie sich „auf Zelle was kochen“ wollten. „Da bin ich ein bisschen ausgeflippt.“ Er habe gegen die Wand gehauen. Tränen seien ihm gekommen. „Wenn einer sieht, dass ich heule“, droht der nur 1,62 Meter Große, „reiß ich dem den Kopf ab.“

Was war, ist vergangen. „Doch was, wenn mir hier draußen einer krumm kommt? Ich habe Angst, ich hau den weg. Da fackel ich nicht lange. Dann hab ich gar nichts mehr.“ Der Neu-Nippeser sagt, er wolle sich ändern. „Ich bin schon zu stoppen. Ich bin ein anderer geworden.“ Oder macht er nur gut Wetter?

Hintergrund

Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen

Dr. Carl Sonnenschein (1876–1929) war katholischer Priester und kam als Kaplan 1903 nach Köln-Nippes, wo er sich besonders in der Jugendarbeit engagierte. Er gründete eine Berufsberatung und Stellenvermittlung.

Das Jugendwohnheim „Carl-Sonnenschein-Haus“ gibt es seit 1956. Ziel ist die Integration bzw. Reintegration junger Menschen in Schule und Beruf.

Träger ist der „Heimstatt St. Marien e.V.“. Das Jugendwohnheim ist mit der Pfarrgemeinde verbunden und beteiligt sich an der kirchlichen Jugendarbeit des Katholischen Jugendamtes der Stadt.

Es gibt Plätze für 61 junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren, zwölf davon werden für junge Frauen vorgehalten. Die genehmigten 55 Wohnplätze des Hauses sind in sieben Gruppen unterteilt; weitere sechs Plätze werden in zwei Gruppen außerhalb des Hauses geführt.

Die Bewohner können unter mehreren Wohnformen wählen: Einzelzimmer, Doppelzimmer, Wohngruppen und selbstständige Wohngemeinschaften. Die Kosten betragen pro Tag 31,63 Euro für „Behördenzahler“ und einen ermäßigten Satz von 15,50 Euro für „Selbstzahler“, die schon selbst genug verdienen, aber sich noch nicht abgenabelt haben.

Mit dem „sozialpädagogisch begleitetem Wohnen“ sollen die Jugendlichen in ihren Wohngruppen „autarke Gemeinschaftsformen“ entwickeln. Sie verpflegen sich selbst, kaufen teilweise gemeinsamein und sollen so Selbstverpflegung und -versorgung üben.

Die Einrichtung erhält für die Planstellen im Jugendwohnen pädagogische Beihilfen und zur Erhaltung der Einrichtung Investitionshilfen aus

dem Landesjugendplans NRW.

Für hilfebedürftige Bewohner kommt öffentliche Unterstützung in Frage. Etwa nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Beihilfen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung. Möglich sind auch Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld, Hilfen laut Bundessozialhilfegesetz und Hilfen über die örtlichen Jugendämter. (kaz)

Mehr Informationen unter:
www.carl-sonnenschein.de

19000 in Heimen

18622 Kinder und Jugendliche wohnten 2006 in NRW aus den unterschiedlichsten Gründen in Heimen. 15 771 lebten in Pflegefamilien, 3288 in betreuten Wohnformen. Das geht aus dem aktuellen Bericht des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik für „Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses“ hervor.

In Heimen befanden sich damit 49,4 Prozent der unter 21-Jährigen, die auf Hilfe angewiesen waren. In Pflegefamilien konnten 41,9 Prozent untergebracht werden, 8,7 Prozent in betreuten Wohnformen. 150 bis 170 Euro kostet ein Heimtag pro Tag und Kind oder Jugendlichen insgesamt. Den größten Anteil machen die Personalkosten aus. (kaz)

Auf und davon!

Dass es passiert, hatten bereits die Sozialarbeiter der Justizvollzugsanstalt Siegburg befürchtet. Dass es so schnell passiert, überrascht aber selbst erfahrene Pädagogen: Tino ist weg – nach nicht einmal einer Woche Freiheit.

KÖLN – Tinos Bett im Carl-Sonnenschein-Haus ist nicht gemacht. Auf dem blauen Teppichboden steht, warm geworden, eine angebrochene Flasche Cola. Daneben liegen, wie arrangiert,

Bonbonpapierchen neben einem halb vollen Plastikbecher mit Pudding.

Außer den Lebensmitteln deutet in dem Einzelzimmer im Jugendwohnheim in Köln-Nippes nichts darauf hin, dass hier ein junger Mann wohnen sollte. Kein persönlicher Gegenstand, kein Foto, kein einziges Kleidungsstück. Nichts. Es ist ein schöner Sommertag.

Heimleiter Christoph Joerdens trägt den „Ausgang“ mit Fassung. Er berichtet, dass sein Schützling schon wenige Tage nach seinem Einzug verschwunden sei und sich erst auf telefonische Nachfrage hin „krank“ gemeldet habe, um seine Familie bei Koblenz zu besuchen. „Der kommt wieder“, ist Joerdens sicher. „Das hält er nicht durch.“

Kommt Tino nicht wieder, wäre das ein Verstoß gegen seine Bewährungsauflagen (siehe „Mit neun Jahren ins Heim“). Doch Bewährungshelferin Susanne Lutzius fehlt zurzeit jede Handhabe. „Er hat alle nötigen Nachweise bisher erbracht.“ Sie verständigt den Jugendrichter (noch) nicht. Tino ist zwar auf Bewährung, aber ein freier Mann. „Ich bin kein gesetzlicher Betreuer, der seinen Aufenthaltsort bestimmen kann.“ Und Joerdens setzt darauf, dass er den längeren Atem hat; er rechnet damit, dass Tino erst auf die Nase fällt, aber danach freiwillig Einsicht zeigt – und mitarbeitet. „Sobald zu Hause der Stress beginnt, ist er wieder da.“

In der Jugendwerkstatt Ehrenfeld, in der Tino arbeiten sollte, ist man besorgt. „Es ist immer problematisch, wenn sie in ihre alten Strukturen zurückfallen“, fürchtet Johannes Becker, Leiter der Jugendwerkstätten der Jugendhilfe Köln e.V. Die wenigsten lernten im Gefängnis, sich abzugrenzen. „Die können in der Haft als geschütztem Rahmen noch so gute Prognosen erhalten, sind aber mit der Entlassung völlig überfordert.“ Andere hielten es nicht aus, frei zu sein. „Das ist einfach zu schön.“

„Das wird nix“

Schon am ersten Tag, als Tino sich für den Kfz-Bereich vorstellte, dachte Meister Hans-Otto Keppeler: „Das wird nix.“ Der Neankömmling wirkte „sehr

unsicher und wenig interessiert“. Der Vorgesetzte glaubt, der Zögling hätte mehr Zeit gebraucht, „sich zu akklimatisieren“. In Haft arbeitete er als Lackierer – die Werkstatt sei ihm „aufgedrückt“ worden. Tino hatte keine Wahl – aber auch keine bessere Idee.

Am bislang einzigen Arbeitstag in Ehrenfeld dann erschien Tino mit einem bunten Muster in die Haare rasiert. Das kam nicht gut an beim neuen Arbeitgeber. Die Farbe verschwand – Tino aber auch. „Der Druck war einfach zu groß“, mutmaßt Keppeler. „Man hätte ihn erst zur Ruhe kommen lassen müssen.“

60 Prozent der Teilnehmer in den Jugendwerkstätten haben keinen Schulabschluss. So auch Tino. Viele sind schulmüde. „Das ist manchmal schon ein hartes Brot“, sagt Werkstattleiter Johannes Becker. Über Praktika mit „Klebeeffekt“ versuchen die Pädagogen und Sozialarbeiter, sie zu vermitteln. Zudem gibt es ein eigenes Schulmüden-Projekt in Mülheim.

In der Schreinerei dort bringt eine Ergotherapeutin den Jugendlichen Alltagsbewältigung bei. „Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht“, so Sozialarbeiterin Elke Schneider. Parallel findet eine „Kompetenzfeststellung“ statt. Viele seien von ihren eigenen Fähigkeiten überrascht. „Sie wurden oft abgelehnt und haben kaum Selbstwertgefühl. Wenn sie im Gefängnis waren, erst recht.“ Viele hätten auch Probleme in engen Räumen.

Kaum Nachbetreuung

Für aus der Haft entlassene Jugendliche wären mehr Einzelfallhelfer nötig, die die Jugendlichen früher auf ihre Entlassung vorbereiten, meint Nicole Neises. Die stellvertretende Geschäftsführerin der Jugendhilfe Köln e.V. wünscht sich „einen Vorlauf mit der Möglichkeit zu schnuppern, mit mehr Wärme“. Bewährungshilfe, egal wie engagiert, könne das nicht leisten. „Sie bleibt für den Klienten immer der Kontrolleur und ist negativ besetzt.“

Wichtig wäre für die Jugendlichen und für die Allgemeinheit eine „Ankommgruppe“, so Neises, die trägerü-

bergreifend arbeitet und jungen Haftentlassenen eine wirkliche Konstante bietet. „Einen festen Betreuer für jeden, damit sie sich nicht immer wieder aufs Neue erklären müssen.“ Doch für Nachbetreuung gebe es kaum Förderung.

„Wo kann man den Jugendlichen packen? Wofür begeistern?“ beschreibt Sozialarbeiterin Elke Schneider die Ausgangsfragen, mit denen die Jugendhilfe versucht, die Teilnehmer – neun maximal pro Bereich – für ihre Werkstätten zu gewinnen. Tino gab dem Verein keine Chance. Wo kann er bloß sein?

Ich komm' Sie mit dem Benz besuchen!

Lichtblick für Tino: Offenbar hat er sich in eine junge Frau verliebt. Dies gibt ihm spürbar Auftrieb – und lässt ihn berufliche Pläne schmieden, die eventuell eine ganz kleine Nummer zu groß für ihn sein könnten. Auf jeden Fall will er zurück nach Koblenz und seine Zelte in Köln abbrechen.

KÖLN – Die Erklärung für sein Verschwinden ist 23 Jahre alt, brünett- und weiblich. Silvana (Name geändert) heißt sie, schwärmt Tino Müller. „Sie ist halb Griechin und halb Polin. Und sie arbeitet in einem Büro.“ Ist da etwa jemand verliebt? „Na ja“, kratzt er sich verlegen im Nacken. „Wir sind manchmal im Park und liegen auf einer Wiese.“

Tino ist wieder da und aus seinen Augen spricht erstmals so etwas wie Hoffnung. „Aber ich weiß nicht, ob sie will.“ Wir gehen Kaffee trinken. „Sie wissen so viel über mich“, sagt er nachdenklich zu mir und schaut treu aus seinen blauen Augen. Angeblich verbringen sie viel Zeit zusammen – und wenn nicht, sei er bei seiner Familie in Koblenz. „Ich kann nicht in dem Zimmer sein“, sagt er über seine Bleibe im Carl-Sonnenschein-Haus, wo er eigentlich leben sollte. „Da ist nur Radau.“

Ein Jahr hat Tino nicht geraucht. Jetzt qualmt er wieder. Dann zahlt er für uns. Er schlendert vorbei an Schaufenstern mit Produkten, die er sich nicht leisten

kann. Aber das gibt er nicht zu. „Geld ist nicht das Thema“, sagt er. „Ich frag meine Mutter und krieg' welches.“ Seltsam. Sie lebt von öffentlichen Mitteln.

600 Euro verpulvert

Bewährungshelferin Susanne Lutzius will die alkoholranke Mutter mit „ins Boot“ holen. „Sonst hat der Tino ganz schlechte Karten.“ Die „Wiedersehensfreude“ im Büro der Landgerichts-Angestellten ist groß. Eigentlich hätte ihr Proband schon vor einer Woche hier sitzen sollen. Hausnummer nicht gefunden, lautet die Entschuldigung.

Er gähnt um 14 Uhr so genüsslich wie jemand, der eben erst aufgewacht ist. Und Lutzius hält hellwach fest: „Es ist ein Katz-und-Maus-Spiel.“ Tagelang hat sie hinter der Familie hertelefoniert. Jetzt hatte die Mutter, die eigentlich mitkommen wollte, doch keine Zeit.

600 Euro in zwei Wochen hat der aus der Justizvollzugsanstalt Siegburg entlassene 20-Jährige ausgegeben. Für Klamotten, für „Freunde“, für Essen. „Das läuft nicht“, kommentiert Lutzius solche Spendierlaunen. Tino kontert, er brauche niemanden, der ihm sein Geld einteilt. „Ich kann das alleine.“

Sein Handy hat der Andernacher „zu Hause verloren“ – und meint damit nicht Nippes. „Unter welcher Nummer kann ich Sie denn erreichen?“, sucht die Bewährungshelferin einen Anker. „Ich weiß die nicht auswendig“, sagt Tino und kramt nach einem Schmierzettel mit Telefonnummern in seiner Jogginghose, den es dort nicht gibt. Kein Festnetz also. Lutzius bleibt nur die Handynummer seiner Mutter.

Alles auf einmal geht nicht

„Ich will in keine Jugendwerkstatt. Da gibt es ja nur 30 Euro Taschengeld. Ich will richtig arbeiten“, motzt Tino. Einen Lkw „holen“ und einen Schrotthandel eröffnen. „Oder Kraftfahrer machen.“ In Koblenz wäre alles leichter, glaubt Tino. „Aber in Köln gibt es mehr Fördermöglichkeiten“, wirft Bewährungshelferin Lutzius ein. „Ich könnte Sie in ein Werkstattjahr vermitteln. Da können Sie einen Schulabschluss machen, arbeiten

und noch Geld dafür kriegen.“ Eine Ausbildung? „Das dauert wieder so lange“, wehrt der Umworbene wieder ab. „Ich will langsam erwachsen werden.“ Lutzius redet wie gegen eine Wand: „Sie können nicht fünf Schritte auf einmal machen.“

Tino hört sie nicht und findet immer neue Argumente gegen Köln. „Wohnheim ist nichts für mich. Ich brauch mein eigenes Reich.“ Er könnte in Koblenz eine eigene Wohnung haben. Ein Zimmer, Küche, Diele, Bad, 250 Euro warm. „Von meiner Tante.“ Einen Praktikumsplatz habe er ebenfalls organisiert. „Drei Wochen auf dem Recyclinghof von meinem Cousin.“

Susanne Lutzius verlangt Belege. Mehr kann sie nicht tun. Und Tino zückt einen Mietvertrag sowie eine Anmeldebekräftigung. Kollegen der Bewährungshilfe Koblenz sollen die Angaben überprüfen und könnten die Betreuung übernehmen.

Alles was fehlt, ist ein Ausweis. Der alte war „verloren“, der neue ist im Bürgeramt Nippes abzuholen. Die Verwaltungsangestellte schaut skeptisch, als sich der Antragsteller als Ex-Häftling outen muss, weil das Dokument nicht in der üblichen Schublade zu finden ist. Gebühren fallen keine an. Der Staat zahlt.

Einmal Schwarzfahren reicht

„Das ist eine Wende, die nicht in meinem Sinne ist“, sagt Bewährungshelferin Lutzius zu Tino. „Sie sind ein freier Mann und bestimmen die Richtung. Ich kann nur Korrekturen vornehmen. Die Bewährungsauflagen gelten auch in Koblenz.“ Sie spricht es offen aus: „Ich fürchte, dass das zu Verstrickungen führt, aus denen Sie nicht mehr rauskommen.“ Der Schützling nickt brav. „Schon Schwarzfahren ist ein Grund, die Bewährung zu widerrufen“, mahnt sie. Und der 20-jährige schwört zum Thema Fahrkarten: „Ab heute kauf ich welche.“

Wenn es nach ihm geht, wird er ohnehin bald keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr brauchen. „Ich komm' Sie nächsten Monat mit dem Benz besuchen“, verabschiedet sich Tino. Lutzius

findet das überhaupt nicht komisch. „Bitte nicht! Sie haben keinen Führerschein.“

Aus dem Knast in den Knast

Der junge Mann, den der „Kölner Stadt-Anzeiger“ seit seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Siegburg am 27. Mai begleitet, hat mal wieder eine Verabredung vergessen – und auch sonst anscheinend einiges. Das Ende der Freiheit kam schneller als erwartet.

BENDORF/KÖLN – Ein großes Finale sieht anders aus. „Ich werd' verrückt“, sagt Tino mäßig erfreut, als er nach dem gefühlten 20. Klingeln endlich die Tür aufmacht – und wendet sich gleich wieder ab. „Gibt es denn keine interessanteren Themen als mich?“ Der junge Mann, den der „Kölner Stadt-Anzeiger“ seit seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Siegburg am 27. Mai begleitet, hat mal wieder eine Verabredung vergessen – und auch sonst anscheinend einiges.

Dass er sich an diesem Mittwoch Anfang Juli schon längst bei der Koblenzer Bewährungshilfe hätte melden sollen, weil er nicht mehr in einem Kölner Jugendwohnheim leben will, sondern in der Nähe seiner Familie; dass er gestern einen Termin beim Arbeitsamt gehabt hätte, wo er sich arbeitslos melden sollte, weil er eine berufsvorbereitende Werklehre nach nur einem Tag abgebrochen hat; dass er vor zwei Wochen noch verliebt war („Die wollte nix.“). Und dass sein Bruder gestern Geburtstag gehabt haben soll offenbar auch. Dann sei ihm das Datum aber doch noch „eingefallen“. So habe er durchgefeiert und es auch heute nicht zum Amt geschafft.

Es dauert, ihn zu finden. Die Wohnung in Bendorf bei Koblenz, die er als Meldeadresse angegeben hatte, ist eine Baustelle – und unbewohnt. Eine Tür weiter öffnet jedoch die Frau eines Cousins, die bei der Suche hilft. Ihre Wohnung ist sauber und ordentlich. Zwei kleine Mädchen springen um-

her, die dem Besuch Getränke anbieten. Die Frau ruft ihren Mann an, aber der weiß nicht, wo der Andernacher steckt. Der Betrieb des Recyclinghofs eines weiteren Verwandten, den Tino als Praktikumsplatz angegeben hatte, ruht. Die ganze Familie sei auf einem Campingplatz an der Mosel. Doch auch am Urlaubsort ist der Gesuchte nicht, ergibt ein weiteres Telefonat. „Es gibt nur eine Möglichkeit“, sagt die Frau. „Er muss in der leeren Wohnung seiner Mutter sein.“ In der Tat. Er öffnet nachmittags um 16 Uhr, zgedröhnt von irgendwas, die Tür einen Ort weiter in Stromberg und blinzelt ins Tageslicht. „Ich find's chillig hier“, sagt Tino, was so viel wie „entspannt“ heißt. Da, wo er eigentlich gemeldet ist, sei er noch dabei zu renovieren. Im Auto geht es gemeinsam zurück zur Meldeadresse.

Das Laminat ist tatsächlich erst kürzlich verlegt worden. Auf dem Boden liegt ein „Traumfänger“. Über dem Bett aufgehängt soll das Geflecht laut indianischer Legende nur schöne Träume durchlassen. Tino träumt von einer Karriere als Schrotthändler. Viel mehr Gedanken lässt er kaum zu – auch nicht an seine kriminellen Taten, die vielen Menschen Schaden zugefügt haben. Für die Opfer empfindet er kaum Mitleid. Das, was er gestohlen habe, habe er doch zum Leben gebraucht. Und Gewalt sei immer nur Verteidigung gewesen. „Die anderen haben zuerst geschlagen“, sagt er – als sei ihm das Sandkasten-Spielzeug gestohlen worden.

Im Kölner Jugendwohnheim Carl-Sonnenschein-Haus steht Tinos Zimmer leer, wird aber freigehalten – falls er zurück will. Ein Termin mit dem Jugendamt hier, das immer noch Kostenträger ist, platzte. Heimleiter Christoph Joerdens: „Die waren zum vereinbarten Termin hier, aber Tino nicht.“ Der habe zuletzt gehetzt und haltlos gewirkt.

Zu früh nach seiner Haftentlassung habe er wieder Kontakt mit seiner Familie gehabt. „Aber wir konnten ihn davor nicht bewahren.“ Tino steckt aus Joerdens Sicht in einer „biografischen Falle“: „Zwei Jahre Gefängnis haben ja nichts an den strukturellen Problemen

in der Familie geändert.“ Die alten Muster wecken alte Probleme. „Man müsste viel früher ansetzen. Nicht erst bei der Entlassung. Das ist alles verlorene Zeit“, so Joerdens.

Tino bräuchte eine Wohnform „in einer familienähnlichen Situation mit stationären Betreuern“, glaubt Bewährungshelferin Susanne Lutzius in Köln, als sie von der Entwicklung erfährt, über die sie normalerweise erst später informiert worden wäre. Sie kann ihren Klienten nicht hinterherreisen. Sie ist auf die Amtshilfe der Kollegin in Koblenz angewiesen. Doch die ist in Urlaub und Tino allein zu Haus.

Am 28. Juli ist die Geduld der Familie erschöpft. Die Tante, die Tino die Wohnung vermietet hatte, schimpft am Telefon: „Der will das schnelle Geld, aber das geht nicht.“ Um nichts würde sich „der Tino“ bemühen, „und seine Mutter hat nur Stress mit dem“. Emilie K. klagt, er habe ihr das Handy geklaut und die Nummern gelöscht. „Er bedient sich überall. Das sehe ich nicht ein. Ich habe ihm so oft geholfen. Aber der ist frech wie Dreck.“

Im Streit habe Tino seiner Mutter vorgeworfen, „dass sie dem Alkohol verfallen ist“ und sei ausgeflippt. „Sogar gestoßen hat er sie.“ Am 28. Juli, acht Wochen nach der Entlassung, zieht die Tante die Notbremse: „Ich hab den Tino heute Morgen abgemeldet und alle Türschlösser austauschen lassen.“ Wo Tino jetzt sei? „Weiß nicht.“ Wovon er lebt? „Von nix Gutes.“

Die letzte Nachricht von Tino kommt schließlich aus dem Justizkrankenhaus Wittlich. Nach 68 Tagen Freiheit wurde er am 4. August verhaftet. Er soll an einer Reihe von Diebstählen aus Autos beteiligt gewesen sein. Tino sagt, er habe „nur danebengestanden“. Ein Polizeihund biss sich in seinen Oberarm, als Tino versuchte zu flüchten. Der Verdächtige wurde schwer verletzt und musste operiert werden. Er wartet auf eine Verlegung in die JVA Schifferstadt und einen Prozess in Koblenz. Und Richter in Rheinland-Pfalz gelten als knallhart. Bewährungshelferin Susanne Lutzius durfte mit ihm telefonieren. „Er

ist psychisch und physisch am Ende“, sagt sie, „und wünscht sich, dass ich ihn besuche.“ Die Familie hat den Kontakt abgebrochen. Am 27. Oktober wird Tino 21 Jahre alt.

Ende (vorerst)

Traurige Biographie

Mit neun Jahren ins Heim

Tino wurde am 27. Oktober 1987 als eins von acht Geschwistern in Andernach als Sinti deutscher Abstammung nichtehelich geboren.

Alle Kinder waren zeitweise in Heimen. Tino erstmals mit neun. Er zeigt Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungs- und Lernprobleme.

Mit 12 Jahren Cannabis-Konsum.

Delikte seit dem 14. Lebensjahr: Sachbeschädigung, Schwarzfahren, Diebstahl, schwere Körperverletzung, schwerer Raub, räuberische Erpressung. Laut Erziehungsregister vier Mal vor Gericht.

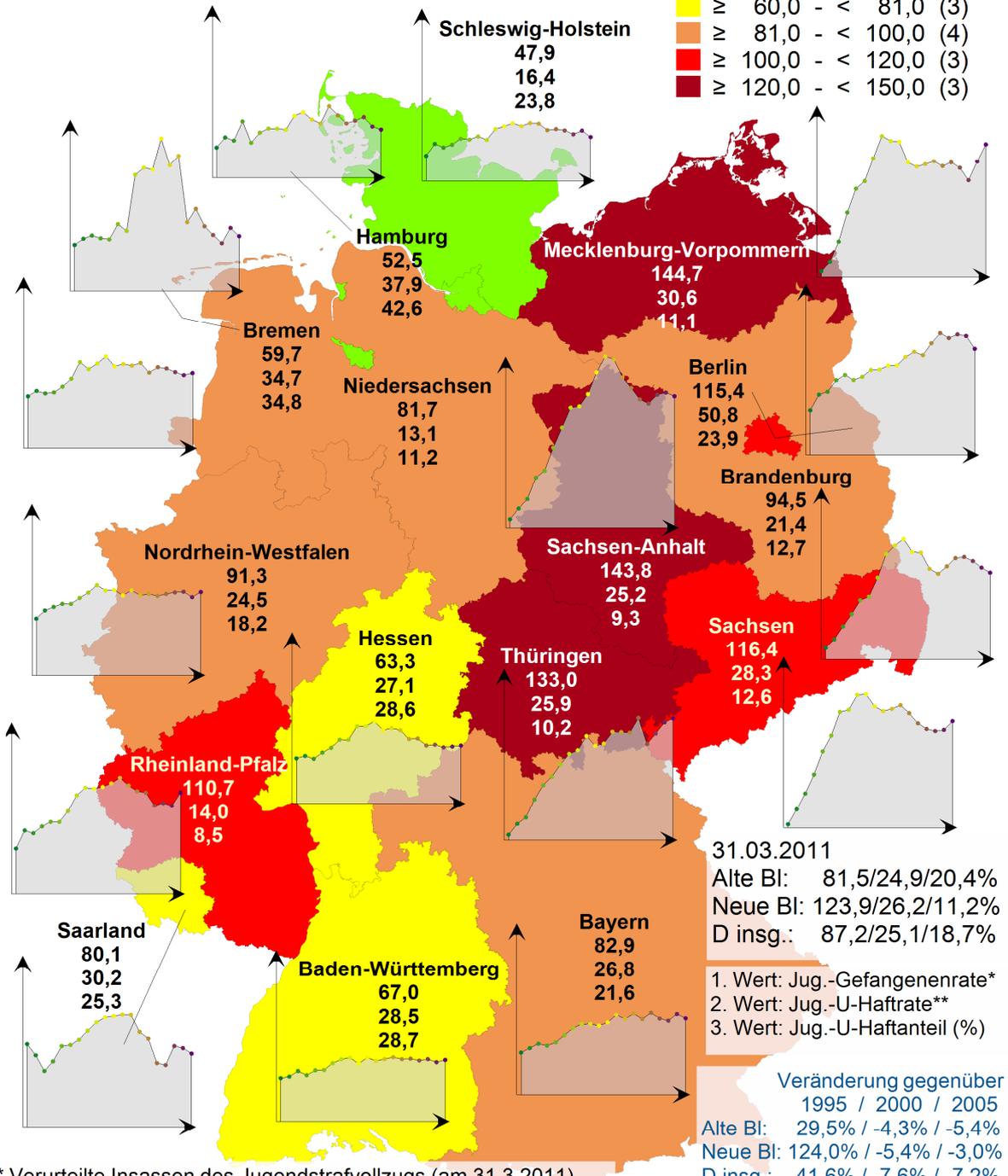
Zuletzt verurteilt zu zwei Jahren und sechs Monaten Jugendhaft. Nach zwei Jahren auf Bewährung entlassen.

Einen Schulabschluss hat Tino nicht, eine Maler/Lackierer-Ausbildung brach er nach einem Jahr ab.



Anja Katzmarzik
Redakteurin
Kölner Stadt-Anzeiger/Lokalredaktion
anja.katzmarzik@mds.de

Gefangeneneraten im Jugendstrafvollzug* im Bundesländervergleich am 31.3.2011 und deren Entwicklung ab 1992 (jew. zum 31.3. des Jahres)



* Verurteilte Insassen des Jugendstrafvollzugs (am 31.3.2011) - einschließl. gem. § 92 Abs. 2 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommene - pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung (am 31.12.2010)

** pro 100.000 der 14- bis 21-jährigen Bevölkerung (am 31.12.2010)

Funktionen und Qualifikationen der Case Manager

Case Managerin / Teilzeit	Dipl. Soz.-Arb./Soz.-Päd., Zusatzausbildung: Case Management Schwerpunkte: ambulantes betreutes Wohnen gem. §§ 53, 54 SGB XII
Case Manager / Mehrarbeit	Dipl. Sozialarbeiter (FH), Sozialpsychiatrische Zusatzausbildung Schwerpunkte: Drogenberatung, betreutes Wohnen gem. § 67 SGB XII
Case Manager / Teilzeit	Dipl. Sozialarbeiter (FH) Zusatzausbildung: Suchttherapie, Suchttherapeut (VdA) Schwerpunkte: freie Straffälligenhilfe, stationäre Jugendhilfe, qualifizierende Beschäftigung
Case Manager / Mehrarbeit	Dipl. Sozialarbeiter (FH) Schwerpunkte: Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund, Streetwork, Drogenberatung, Qualitätsmanagement
Case Manager / Mehrarbeit	Dipl. Sozialarbeiter (FH), Zusatzausbildung: systemischer Therapeut Schwerpunkte: ambulante Jugend- und Familienhilfe, Koordination der Hilfen für Kinder aus suchtblasteten Familien, Drogenberatung
Case Manager / Teilzeit	Dipl. Sozialpädagoge (FH), Fachwirt Sozial- und Gesundheitswesen (IHK) Zusatzausbildung: Rettungssanitäter, Schuldnerberater, Fundraiser, Moderation u. Präsentation, Mediation, Arbeitsrecht Schwerpunkte: Dozent Rettungsdienstschule (Berufsfeuerwehr Köln), ambulante Betreuung Suchtkranker, Drogenberatung, Arbeitsrecht
Case Managerin / Mehrarbeit	Abenteuer- und Erlebnispädagogin, Heilpädagogin Zusatzausbildung: Masterstudiengang Angewandte Sexualwissenschaft Schwerpunkte: aufsuchende Sozialarbeit

Case Managerin / Teilzeit	Krankenschwester, Pflegewissenschaftlerin Schwerpunkte: Gesundheitsfürsorge, Wohnungslosenhilfe
Case Managerin / Mehrarbeit	Dipl.- Sozialpädagogin (FH) Schwerpunkte: psychosoziale Begleitung und Beratung von Mädchen und Frauen in Notlagen
Case Managerin / Teilzeit	Bankkauffrau, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH) Schwerpunkte: aufsuchende Sozialarbeit, Betreuung nach BtG
Case Manager / Mehrarbeit	Dipl. Sozialarbeiter (FH) Schwerpunkte: betreutes Wohnen gem. § 67 SGB XII, Wohnungslosenhilfe
Lehrer / Ehrenamtlicher Mitarbeiter	Studienrat Einsatzbereich: Nachhilfe
Lehrer / Honorarkraft	Student, Lehramt Einsatzbereich: Nachhilfe
Koordination und Case Management / Teilzeit	Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), Zusatzausbildung: SKOLL, MOVE, Motivational Interviewing, Projektmanagement Schwerpunkte: aufsuchende Sozialarbeit, ambulante Betreuung gem. §§ 53, 54 SGB XII

Begleitforschung des Modellprojekts RESI (Köln)

Vorlage des Entwurfs des Endberichts zur Stellungnahme

Ihre E-Mail vom 23.10.2012

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Plewig,

zu dem von Ihnen übersandten Entwurf eines Endberichts zum Modellprojekt RESI nehme ich nach Rücksprache mit den Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes, die an den Interviews durch Sie teilgenommen haben, in der von Ihnen äußerst knapp gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Zu 3.2.2.1 b) aa) (1)

Hier ist m. E. deutlich zu machen, dass es die AIB beim aSD Köln seit 2006 gibt. Das Projekt befindet sich auch nicht mehr in einer Erprobungsphase. Die AIB steht im Übrigen nicht neben der Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers, sondern die gesetzlich festgelegte und gerichtlich angeordnete Bewährungsunterstellung wird mit besonderen Ressourcen im Rahmen der intensiven Betreuung durchgeführt. Insoweit kommt im Übrigen schon von Gesetzes wegen eine „Übergabe an RESI“ nicht in Betracht.

Die AIB ist **nicht** „eine Art Parallelangebot zu RESI“ und wird von der Bewährungshilfe auch nicht so gesehen. AIB findet im Rahmen und auf der rechtlichen Grundlage einer Bewährungsunterstellung statt. Sie ist daher schon vom Ansatz her viel umfassender als das Angebot von RESI. Außerdem ist sie auch gerade nicht vorrangig auf Haftentlassene ausgerichtet.

Soweit auf Seite 28 des Entwurfs Kritik des aSD am Übergangsmanagement zwischen Strafvollzug und aSD wiedergegeben wird, ist richtig, dass dieses nicht in allen Fällen den Vorstellungen des aSD entsprechend erfolgt. Es kann aber keine Rede davon sein, dass das Übergangsmanagement grundsätzlich nicht funktioniere.

Soweit auf Seite 29 des Entwurfs festgestellt wird, dass die Bewährungshilfe feststellen muss, dass ihre Kapazitäten im Verhältnis zu den ihr gestellten Aufgaben bzw. den selbst erkannten fachlichen Herausforderungen zu gering sind, kann das so nicht stehen bleiben. Schon aus der anschließend wörtlich wiedergegebenen Stellungnahme vom 15.5.2012 ergibt sich, dass der aSD Köln im Grundsatz davon ausgeht, dass die Ausstattung angemessen ist, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Dass dort, wo Sozialarbeit geleistet wird, eine größere personelle Ausstattung die Arbeitsmöglichkeiten immer erweitert, versteht sich von selbst.

Zu 3.2.2.1. b) bb)

Die AIB hat mit dem Übergangsmanagement nichts zu tun. Sie ist insbesondere keine Reaktion auf dort erkannte Probleme. Eine Vielzahl der im Rahmen der AIB betreuten Jugendlichen kommt gerade nicht aus der Haft. Vielmehr ermöglicht die Möglichkeit der Betreuung im Rahmen der AIB auch in kritischen Fällen noch eine Strafsetzung zur Bewährung und dient damit im konkreten Fall der Haftvermeidung.

Soweit in dem Entwurf ausgeführt wird, dass mit RESI eine sachkompetente, professionelle und erfolgreiche Zusammenarbeit stattfindet, haben wir in den Interviews deutlich darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich zwar überwiegend, aber nicht in

allen Fällen eine zufriedenstellende Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des aSD und den Mitarbeitern von RESI besteht. Auch zuletzt gab es Fälle, in denen sich die Zusammenarbeit schwierig gestaltet und in denen sie nicht den Vorstellungen der Fachkräfte des aSD entspricht. Dies hatte ich schon in meiner Stellungnahme vom 30.5.2012 ausdrücklich klargestellt. Insofern ist auch falsch, dass der aSD der Auffassung ist, dass die Verständigung über die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufgaben und die damit verbundene Kompetenzabstimmung einwandfrei funktioniert. Dies war und ist nur teilweise der Fall.

Soweit es in dem Bericht weiter heißt, „die Bewährungshilfe sieht eine Notwendigkeit darin, ...“, kann davon keine Rede sein. Wir haben in den Interviews lediglich deutlich gemacht, dass in diesen Fällen eine Tätigkeit von RESI sinnvoll sein könnte, da dort die Bewährungshilfe gerade nicht involviert ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die korrekte Bezeichnung der Funktion von Frau SOARin Lennartz-Schweda Leiterin der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz lautet. Insofern tauchen in Ihrem Bericht ganz unterschiedliche Formulierungen auf. Die Funktion des Unterzeichners ist die des beim Präsidenten des Landgerichts Köln für den aSD zuständigen Dezernenten (im Übrigen ist hier die korrekte Bezeichnung VRiLG und nicht RiLG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Czaja